



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Eingel. 11. Jan. 2022

Zahl: 001-1

Bearb.
Bild.

[Handwritten signature]

Niederschrift

über die

Sitzung des Gemeinderates

der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

06/2021

am

Mittwoch, den 15. Dezember 2021

im

Kultursaal Gurnitz (Feuerwehr-Mehrzweckhaus in Gurnitz, Siegfried-Steiner-Park 1)

Beginn: **18.06 Uhr**

Ende: **21.33 Uhr**

Die Einladung zur Gemeinderatssitzung erfolgte nachweislich mittels Einzelladung vom 07.12.2021 unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Unterlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sind auf der Cloud für Gemeinderätinnen und Gemeinderäte ersichtlich. Die Tagesordnung wurde zu Sitzungsbeginn um den GR-TOP „04.5.“ erweitert.

- Die Gemeinderatssitzung war nach den Bestimmungen der K-AGO **beschlussfähig**.
- Die Gemeinderatssitzung war **öffentlich**.

Gegenwärtig:

Die Mitglieder des Gemeinderates (in alphabetischer Reihenfolge):

01	Bürgermeister	Orasch Ing. Christian	SPÖ
02	das Mitglied des Gemeinderates	Ambrosch Markus	SPÖ
03		Dobernigg Josef	SPÖ
04		Dohr Edwina	ÖVP

05	Domes Barbara	SPÖ
06	Furian Hartwig	SPÖ
07	Gasser Andreas	SPÖ
08	Haller Kurt	SPÖ
09	Hyden Gerald Karl	SPÖ
10	Kitzer MMst. Ernst	ÖVP
11	Kleiner Sonja	SPÖ
12	Krainz MMMag. Dr. Markus	SPÖ
13	Kraßnitzer Alexander	SPÖ
14	Matheuschitz Georg	FPÖ
15	Niederdorfer-Blatnik Tanja Christine	SPÖ
16	Pertl Daniel, MSc.	SPÖ
17	Pichler Robert	SPÖ
18	Schober-Graf Alexander, BSc.	SPÖ
19	Steiner Andrea	SPÖ
20	Tengg Ing. Manfred	ÖVP
21	Unterweger Gerald Franz	SPÖ
22	Unterweger Lisa	SPÖ
23	Wieser Mag. Thomas	SPÖ
24	Woschitz Christian Werner	FPÖ
25	Das Ersatzmitglied des GR	SPÖ
26	Hemet Mag. Simone	SPÖ
27	Steiner Ing. Beatrix	FPÖ
	Guetz Thomas	DU

Ferner:

Amtsleiter	Mag. Zernig Michael
Schriftführerin	Prossegger Christine

ferner wurden gemäß § 45 Abs. 4 K-AGO folgende Gemeinderäte als Protokollprüfer bestellt:

01	Protokollprüfer	Hyden Gerald
02	Protokollprüfer	Matheuschitz Georg

entschuldigt / unentschuldigt abwesende Mitglieder des Gemeinderates:

GR Setz Maria (vertreten durch EGR Mag. Hemet Simone)

GR Strohmaier Michael (vertreten durch EGR Ing. Steiner Beatrix)

GR Archer Johann (vertreten durch EGR Guetz Thomas)

Auf der jeweiligen Parteiliste allenfalls weiter vorne gereihte nicht anwesende Ersatzmitglieder des Gemeinderates werden wegen Verhinderung als „entschuldigt“ zur Kenntnis genommen. Die entschuldigt abwesenden Mitglieder des Gemeinderates waren durch die in Betracht kommenden Ersatzmitglieder vertreten.

Vorsitz: Bgm Orasch Ing. Christian

Schriftführung: Prossegger Christine

Diese Niederschrift enthält entsprechend den Vorgaben der K-AGO eine Zusammenfassung des Verlaufes der Gemeinderatssitzung, die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten (TOP) notwendigen Sachverhaltsdarstellungen (diese können auch in Form der den Gemeinderatsmitgliedern zugemittelten Unterlagen als Beilagen zur Niederschrift angeschlossen oder an der passenden Stelle in die Niederschrift eingearbeitet sein), die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse, die für die Entscheidungsfindung sonst maßgeblichen Fakten und Beiträge sowie eine kurze Wiedergabe der für die Entscheidungsfindung wesentlichen Argumente und gegenteiligen Vorbringen und allenfalls ausdrücklich zur Protokollierung begehrte Wortmeldungen.

Die Tagesordnung der Sitzung lautet:

A		Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
B		Bestellung der Protokollprüfer gem. § 45 Abs. 4 K-AGO
C		Fragestunde gem. § 46 K-AGO
TOP		
01.		Genehmigung von dringenden Verfügungen gem. § 73 K-AGO im Bereich der StVO
	01.1.	Straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Rahmen von Arbeiten auf oder neben der Straße (Parz. Nr. 1006/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal); Kabelgrabungs- und Verlegearbeiten für Netzausbau zu Parz. 457/2, 457/3, 457/4, alle KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Auftrag der EKG, Zahl: 120-20/BGM7/2021-Ze/Pro
02.		Kärntner Bauübertragungsverordnung – Beschluss und Antrag gem. Art 118 Abs. 7 B-VG (Übertragung der örtl. Baupolizei betreffend Betriebsanlagen nach der GewO sowie bauliche Anlagen mit wasserrechtl. Bewilligung an Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land)
03.		Wege- und Teilungsangelegenheiten
	03.1.	Reichersdorf: Gehweg Grimmgasse-Raiffeisenstraße, Änderungen bei öffentlicher Wegparz. 975/2, KG 72112 Gradnitz
	03.2.	Ebenthal: Gehweg „Josef-Leiner-Straße“ bis „10.-Oktober-Straße“, Änderung bei öffentlicher Wegparz. 723/2, KG 72105 Ebenthal
	03.3.	Aich an der Straße: Änderung bei öffentlicher Wegparz. 1005/7, KG 72204 Zell bei Ebenthal, Veräußerung eines Trennstückes an Lydia und Manfred Jäger
04.		Flächenwidmungsplanänderungen
	04.1.	Umwidmungsfall 5/C4/2021: Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 516/2, KG 72143 Mieger, im Ausmaß von ca. 350 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Grünland - Garten“ (Antragsteller/in: Christian Brunner)
	04.2.	Umwidmungsfall 8a/B2.4/2021: Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 561/116, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von ca. 242 m² von „Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz – am Gewässer“ in „Bauland - Wohngebiet“ und Umwidmungsfall 8b/B2.4/2021: Umwidmung der Parz. 589/6, KG 72105 Ebenthal, im Ausmaß von 191 m² von „Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz – am Gewässer“ in „Bauland - Wohngebiet“ (Antragsteller/in: Mathias Pichler und Barbara Pöck)

	04.3.	Umwidmungsfall 13a/C5/2021: Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 1018, KG 72143 Mieger, im Ausmaß von ca. 54 m ² von „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Bauland - Dorfgebiet“ und Umwidmungsfall 13b/C5/2021: Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 1018, KG 72143 Mieger, im Ausmaß von ca. 27 m ² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland - Dorfgebiet“ (Antragsteller/in: Waltraud Goritschnig)
	04.4.	Umwidmungsfall 16/B3.4/2021: Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 401/41, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 319 m ² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland - Wohngebiet“ (Antragsteller/in: Mario Slemenik)
	04.5.	Umwidmungsfall 12a/C4/2021: Umwidmung von Teilflächen der Parz. 355/1 und 355/2, KG 72143 Mieger, im Ausmaß von ca. 3.784 m ² von „Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Dorfgebiet“ (Antragsteller/in: Christian Pitschek) und Umwidmungsfall 12b/C4/2021: Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 773/2, KG 72143 Mieger, im Ausmaß von ca. 704 m ² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ (Antragsteller/in: Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, von Amts wegen)
05.	Raumordnung – strategische Planungen	
05.1.	Städtebaulicher Prozess zur Stärkung des Ebenthaler Ortskerns sowie zur Entwicklung des Masterplans „Reichersdorf- Nord“	
05.2.	Architektenwettbewerb zum Masterplan Niederdorf: Grundsatzbeschluss Zielsetzung Niederdorf	
05.3.	Vereinbarung mit der Spar AG – Grünraumgestaltung/Bepflanzungsmaßnahmen	
05.4.	Vereinbarung mit der HOFER KG – Grünraumgestaltung/Bepflanzungsmaßnahmen	
06.	Wasserbezugsvertrag Waldmann/Sandrisser, KG 72163 Saager - Neufassung	
07.	Kontrollausschussbericht/e	
08.	Stellenplan der Marktgemeinde für 2022, Verordnung	
09.	Budget- Voranschlag für das Jahr 2022	
09.1.	Stundensätze für den Wirtschaftshof ab 01.01.2022 (Arbeitsstunde & Fahrzeugstunden, neues Fahrzeug Renault Trafic, Ausscheiden Mercedes)	
09.2.	Rücklagenbewegungen	
09.3.	Verordnung	
09.4.	Mittelfristiger Finanzplan für die Jahre 2023 bis 2027	
09.5.	Bedarfszuweisungen für 2022	
09.6.	Aufnahme Kontokorrentkredit für 2022 in der Höhe von € 1.000.000,--	
09.7.	Freiwillige Feuerwehren: mittelfristiger Beschaffungsplan 2022 bis 2026	
10.	Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG (IIMEKG): Wirtschaftsplan für 2022	
11.	Beitritt zum Verein Zentralraum Kärnten+	
12.	Gebühren- und Mietanpassungen	
12.1.	Wasseranschlussbeiträge-Verordnung ab 01.01.2022	
12.2.	Wasserbezugsgebühren-Verordnung ab 01.07.2022	
12.3.	Kanalgebühren-Verordnung ab 01.07.2022	
12.4.	Abfallgebühren-Verordnung ab 01.01.2022	
12.5.	Zweitwohnsitzabgabe-Verordnung ab 01.01.2022	
12.6.	Mieten Gemeindemietwohnhäuser, Indexanpassung ab 01.01.2022	
13.	Kanalisationsentsorgungsbereich BA05 (Schwarz), Erweiterung, Verordnung	
14.	Windeltonnen- Förderungsrichtlinie ab 01.01.2022	

15.	WLV – Projekt Tschurebach; Abschluss einer neuen Vereinbarung (Verpflichtungserklärung) mit der WLV (geplanter Umsetzungszeitraum 2022-2024)
16.	Selbstständige Anträge
16.1.	<u>Antrag Nr. 8: Trinkwasserbrunnen an den Radwegen und Kinderspielplätzen</u>
16.2.	<u>Antrag Nr. 9: Verkehrsberuhigungskonzept für den Ortsteil Alt - Ebenthal</u>
16.3.	<u>Antrag Nr. 10: Adventmarkt an zwei oder vier Wochenenden in der Marktgemeinde</u>
16.4.	<u>Antrag Nr. 11: Bodenschwellen im Bereich des Schotterweges im Ortsteil Rain</u>
16.5.	<u>Antrag Nr. 12: Verkehrsspiegel im Kreuzungsbereich Dobernigg-Straße und L 100 Miegerer Straße</u>
X	Verlesen der eingebrachten selbstständigen Anträge
17.	Personalangelegenheiten - in nicht öffentlicher Sitzung gem. § 36 Abs. 3 K-AGO

Verlauf der Sitzung

A:

Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Eröffnung, Begrüßung

Bgm Ing. Orasch eröffnet die Sitzung des Gemeinderates und begrüßt die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates sowie die anwesenden Zuhörer recht herzlich zu dieser Sitzung. Er stellt fest, dass der Gemeinderat vollständig anwesend ist.

Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bgm Ing. Orasch stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

An dieser Stelle möchte er aber auch die Gelegenheit wahrnehmen, den erkrankten oder verunfallten Kolleginnen und Kollegen alles Gute und gute Besserung bzw. allen schon vorab frohe Feiertage, gesegnete Weihnachten und ein gutes und vor allem gesundes Neues Jahr zu wünschen.

zur Tagesordnung und vorliegenden Niederschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates

Bgm Ing. Orasch: Die Tagesordnung sei zeitgerecht zugegangen. Er stellt aufgrund der gestrigen Ausschusssitzungen und der Empfehlungen dazu folgenden Antrag zur Geschäftsbehandlung. Unter Punkt „16“ mögen folgende Anträge rückgestellt und die Unterpunkte von der Tagesordnung genommen werden.

Es betreffe den Punkt „16.2.“ / Antrag der FPÖ – Fraktion: „Verkehrsberuhigungskonzept für den Ortsteil Alt – Ebenthal“. Dazu werde folgendes angemerkt: Seit 22.04. stehe er in Kontakt mit dem Verkehrsplanungsbüro „FOSIMO“ / DI Franzl und versuche eine gesamtheitliche Lösung zur Verkehrsplanung für den Zentralraum zu erwirken. Im Bereich der VS Ebenthal wurde eine solche schon einmal durchgeführt bzw. ist es für den Schulbau ohnehin notwendig, eine entsprechende Planung zu machen. Weiters habe er in einem E-Mail an Gesprächspartner betreffend Sportanlage SC Ebenthal und „Schlosswiese“ auf das ÖEK 2019, S. 100 verwiesen und die Absicht kundgetan, das historische Zentrum Ebenthals zu entwickeln. Dazu gehört auch die Verkehrsplanung. Der derzeitige Baustellenverkehr ist im Einvernehmen mit Bauträgern und Firmen geregelt.

Bei diesen Vorarbeiten, die bereits durch ihn und das Amt erledigt wurden, würde sich der Antrag mit diesen überschneiden.

Eine Planung sollte ganzheitlich zeitnah zum Abschluss der Bautätigkeiten in der Jakob-Sereinigg-Straße / im Zuge der Planungen für den Schulbau erfolgen.

Im Einvernehmen mit der FPÖ – Fraktion soll der Punkt von der Tagesordnung genommen werden und kann bei Bedarf zu einem späteren sinnvollen Zeitpunkt wieder aufgenommen werden, sofern eine Erledigung dahingehend im Sinne des Antrages nicht oder noch nicht geschehen wäre.

Dann betreffe das den Punkt „16.3.“ / Antrag der Liste DU – GR Johann Archer: „Adventmarkt an zwei oder vier Wochenenden in der Marktgemeinde“. Dazu sei folgendes angemerkt: Er verweise auf die gültige Marktordnung, die die Möglichkeit ohnehin schon bietet – u.a. machen die „Mädl vom Markt“ in Gurnitz davon Gebrauch.

Die Marktordnung wurde zuletzt durch Beschluss des Gemeinderates um die „Marktfläche“ beim Ortszentrum gerade auch deshalb wieder erweitert und es hat auch bereits Gespräche im Sommer zwischen Bürgermeister, Marktreferentin und Herrn Brückler vom Ebenthaler Wochenmarkt gegeben für einen solchen Adventmarkt an zumindest zwei Wochenenden. Es gab auch schon Anfragen von möglichen Veranstaltern. Lediglich hat die Pandemie und der Lockdown eine Veranstaltung verhindert. Die Gemeinde wird nicht Veranstalter eines solchen Marktes sein, es steht aber jedem (Verein, Partei, ...) frei, einen solchen Markt abzuhalten – am besten auch im Einvernehmen mit der Gastronomie und Geschäften vor Ort im Ortszentrum. Gerne sind wir bereit, das zu unterstützen – die Infrastruktur ist vorhanden und die Voraussetzungen sind gegeben.

Die Abnahme von der Tagesordnung würde im Einvernehmen mit der antragstellenden Fraktion erfolgen. Er sehe es auch als Fairness, diesen Antrag nicht in Abwesenheit des Antragstellers GR Archer zu behandeln, da er u.U. abzulehnen ist, weil obsolet.

Dann betreffe das den Punkt „16.5.“ / Antrag der Liste DU – GR Johann Archer: „Verkehrsspiegel im Kreuzungsbereich Dobernigg-Straße und L100 Miegerer Straße“. Dazu sei folgendes angemerkt: Er

verweise darauf, dass es auch hier bereits im Sommer Gespräche mit Anrainern gegeben hat und von ihm eine wohlwollende Prüfung in Aussicht gestellt und durchgeführt wurde. Bestellung und Lieferung haben sich etwas verzögert, jedenfalls wurde das vor Einbringen des Antrages nachweislich in die Wege geleitet. Der Spiegel wurde auch im November montiert.

Die Abnahme von der Tagesordnung würde im Einvernehmen mit der antragstellenden Fraktion erfolgen. Ich sehe es auch als Fairness, auch diesen Antrag nicht in Abwesenheit des Antragstellers GR Archer zu behandeln, da er u.U. abzulehnen ist, weil obsolet.

Nachdem dies heute die letzte GR-Sitzung vor Weihnachten und damit auch die letzte im Jahr 2021 ist, möchte er den einzelnen Fraktionssprechern die Gelegenheit geben, vor dem nichtöffentlichen Teil kurze (bitte max. 3 Min.) Grußworte und Weihnachtswünsche an den Gemeinderat und die ZuhörerInnen zu richten. Die Tagesordnung möge um diese Möglichkeit erweitert werden.

ANTRAG zur Geschäftsbehandlung

Der Gemeinderat möge der Abnahme der Tagesordnungspunkte „16.2.“, „16.3.“ und „16.5.“ die Zustimmung erteilen. Die Tagesordnung solle um den Punkt „4.5.“ erweitert werden. Die Tagesordnung möge auch um die Möglichkeit erweitert werden, den einzelnen Fraktionssprechern die Gelegenheit zu geben, vor dem nichtöffentlichen Teil kurze (bitte max. 3 Min.) Grußworte und Weihnachtswünsche an den Gemeinderat und die ZuhörerInnen zu richten.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

B:

Bestellung der Protokollprüfer gem. § 45 Abs. 4 K-AGO

Bgm Ing. Orasch ersucht, folgende Mandatare auf deren Wunsch hin zu Protokollprüfern zu bestellen:

- GR Hyden Gerald
 - GV Matheuschitz Georg

Abstimmung: einstimmige Annahme.

C:**Fragestunde (§ 46 K-AGO)**

Bgm Ing. Orasch stellt fest, dass für diese Gemeinderatssitzung drei Anfragen im Sinne der K-AGO vorgelegt und fristgerecht eingebbracht wurden.

Die Anfragen dürfen allerdings nur aufgerufen werden, wenn die anfragenden Mitglieder des Gemeinderates anwesend sind. Sind anfragende Mitglieder nicht anwesend, sind jene Fragen innerhalb von vier Wochen ab dem Tag, an dem die Fragestunde stattgefunden hat, vom Befragten schriftlich zu beantworten. Er stelle jedoch die Anwesenheit sämtlicher Fragesteller fest.

Bgm Ing. Orasch verliest folgende schriftlich vorliegende Fragen:

Frage 02 (GR-Periode 2021/27):

Anfrage von **GV Georg Matheuschitz (FPÖ)** an **Bgm Ing. Orasch**:

Gemäß § 48 der K-AGO stelle ich, namens der Freiheitlichen in Ebenthal, folgende Anfrage:

In ihrem Wahlprogramm für die Gemeinderatswahl 2021 hatten sie neben anderen Punkten auch den Punkt Stopp der Bodenversiegelung. Ich frage Sie konkret, wie Sie diesen Punkt umsetzen wollen, ohne auf den Punkt ihres Wahlprogrammes kontinuierliche Erweiterung der Gewerbezone zu verzichten?

Bgm Ing. Orasch antwortet sinngemäß:

Diese Frage wurde bereits im Wahlkampf aufgeworfen. - Ich möchte dabei betonen, dass das Wahlprogramm dazu mit Schlagworten versehen war und nicht ausführlich behandelt wurde.

Stopp der Bodenversiegelung zielte in dem Fall konkret auf ein Zuasphaltieren und Zubetonieren ab, wie es z.B. bei den Parkflächen beim HOFER Markt und beim Kreisverkehr in diesem Bereich geschehen ist. Auf das hatte ich im Übrigen keinen Einfluss; sehr wohl habe ich aber meinen Einfluss zur Umgestaltung nunmehr bei den Widmungsbegehren in diesem Bereich geltend gemacht, hier eine Verbesserung zu erreichen.

Ich sehe dann keinen Widerspruch zum Ausbau der Gewerbezone, wenn eine qualitative Versiegelung in vernünftiger Weise passiert und mit Grünanteil geschieht oder Parkflächen z.B. mit Rasengittersteinen angelegt werden können.

Durch eine restriktive Handhabung von Widmungsgrenzen wurde eine Rücknahme von Bauland in der Flächenbilanz auch im ÖEK 2019 berücksichtigt. Ein mögliches Ausdehnungspotential der Gewerbezone von rd. 25,8 ha. ist auch nur innerhalb dieses gegeben.

Bgm Ing. Orasch: Gibt es von Seiten der „SPÖ“ eine Zusatzfrage?

GR MMMag. Dr. Kainz: Nein.

Bgm Ing. Orasch: Gibt es von Seiten der „FPÖ“ Fraktion eine Zusatzfrage?

GV Matheuschitz: Wie solle das dann konkret umgesetzt werden, um diesen generellen Flächenfraß zu vermeiden?

Bgm Ing. Orasch: Das Ausdehnungspotential der Gewerbezone sei im ÖEK mit 25,8 ha festgelegt. Man werde nicht alles zubetonieren und zupflastern. Das wolle man nicht. Man wolle das mit Rasengittersteinen und Grünanlagen erwirken.

Bgm Ing. Orasch: Gibt es von Seiten der „ÖVP“ eine Zusatzfrage?

GR Ing. Tengg: Sei das irgendwo festgeschrieben? Er sehe das nirgends, dass man einem Unternehmer vorschreibe, wie er das zu machen habe. Bis jetzt sei alles aufgrund von Freiwilligkeit geschehen. Er vermisste, dass da was gemacht wurde. Es wurde zwar groß geredet, aber im Endeffekt könne dort jeder Unternehmer machen, was er wolle. Wenn er sich da einige Beispiele anschau, sehe man nicht mal einen einzigen Grashalm.

Bgm Ing. Orasch: Derzeit gebe es noch keine Regelung dazu. Es sei aber angedacht.

Bgm Ing. Orasch: Gibt es von Seiten der „Unabhängigen“ eine Zusatzfrage?

EGR Guetz: Nein.

Bgm Ing. Orasch: Gibt es von Seiten des Antragstellers noch eine Zusatzfrage?

GV Matheuschitz: Welche Alternativflächen gebe es, um Ausgleichsflächen in diesem Bereich zu schaffen?

Bgm Ing. Orasch: Es gebe keine Ausgleichsflächen. Es gebe die Grenzen des ÖEK.

Bgm Ing. Orasch verliest folgende schriftlich vorliegende Fragen:

Frage 03 (GR-Periode 2021/27):

Anfrage von **GR Christian Woschitz (FPÖ)** an **Bgm Ing. Orasch**:

Gemäß § 48 der K-AGO stelle ich, namens der Freiheitlichen in Ebenthal, folgende Anfrage:

Der Start des Um- bzw. Teilneubaues der Volksschule Ebenthal hätte bereits mit Ende des Schuljahres 2020/21 erfolgen sollen. Im Jahr 2019 wurde in einem aufwendigen und für die Gemeinde sehr kostspieligen Verfahren über einen Architektenwettbewerb ein Plan erarbeitet und auch in diversen Medien angepriesen. Die Rücklagen in Höhe von ca. 1,7 Mio. € für dieses Projekt wurden jedoch anderwältig verwendet. Ich frage Sie daher, wann wird mit dem dringlichen Bau begonnen?

Bgm Ing. Orasch antwortet sinngemäß:

Lt. meinen Informationen liegt man derzeit noch im Plan gemäß Beschlüssen im Gemeinderat und lt. Auskunft der Finanzabteilung ist die genannte Höhe der Rücklage für dieses Projekt von ca. € 1,7 Mio. falsch. Es war die Bildung von € 600.000,00 für Bau- und € 400.000,00 für Einrichtungskosten einmal vorgesehen. Es gab einen Maximalstand an Rücklagen iHv. € 886.320,71.

2022 sollte die Kostenschätzung aktualisiert werden; auch in Hinblick auf die Bevölkerungsentwicklung. Hierauf muss es Gespräche mit Aufsichtsbehörde und Schulbaufonds hinsichtlich der Finanzierung geben. Mein Ziel ist es zwar 2022 „anständig“ zu planen und 2023 – 2025 zu bauen; Voraussetzung ist aber eine seriöse Finanzplanung und Beurteilung der wirtschaftlichen Entwicklung. Derzeit sind die Baupreise durch die Coronakrise enorm hoch.

Bgm Ing. Orasch: Gibt es von Seiten der „SPÖ“ eine Zusatzfrage?

GR MMMag. Dr. Kainz: Nein.

Bgm Ing. Orasch: Gibt es von Seiten der „FPÖ“ Fraktion eine Zusatzfrage?

GR Woschitz: Es sei im Bereich Jamnigweg und Jakob-Sereinigg-Siedlung in den nächsten Jahren Wohnbau geplant. Werde die Kapazität der Schule, so wie sie jetzt geplant sei, dann überhaupt noch ausreichen?

Bgm Ing. Orasch: Er möchte zunächst die Kostenschätzung am Tisch haben. Dann möchte er darüber noch mit der Aufsichtsbehörde reden. Wenn man da draufkomme, dass die Schule aufgrund der Entwicklung größer sein müsse, dann werde man auch die Finanzplanung und die Kostenschätzung anpassen müssen.

Bgm Ing. Orasch: Gibt es von Seiten der „ÖVP“ eine Zusatzfrage?

GR Ing. Tengg: Er habe sich das Ganze budgetmäßig angeschaut und was noch an Geld vorhanden sei. Mit Ende des nächsten Jahres werde man auch den letzten Euro aufgebraucht haben. Sei es richtig, dass man diese Schule, wenn sie gebaut werde, zu 100 % fremdfinanzieren müsse?

Bgm Ing. Orasch: Er könne nicht sagen, ob man das müsse und ob man das wolle. Seine Intention sei es nicht. Er sei auch privat ein sparsamer Mensch, der sich nicht verschulden möchte. Man müsse auch über die Grenzen schauen. Ihn wundere, wie andere Gemeinden gewisse Projekte aus dem Boden stampfen. Er möchte eine seriöse Finanzplanung schaffen und das mit der Aufsichtsbehörde abstimmen.

Bgm Ing. Orasch: Gibt es von Seiten der „Unabhängigen“ eine Zusatzfrage?

EGR Guetz: Nein.

Bgm Ing. Orasch: Gibt es von Seiten des Antragstellers noch eine Zusatzfrage?

GR Woschitz: Nein. Seine Zusatzfrage habe sich schon beantwortet.

Bgm Ing. Orasch verliest folgende schriftlich vorliegende Fragen:

Frage 04 (GR-Periode 2021/27):

Anfrage von **EGR Ing. Beatrix Steiner (FPÖ)** an **Bgm Ing. Orasch**:

Gemäß § 48 der K-AGO stelle ich, namens der Freiheitlichen in Ebenthal, folgende Anfrage:

Da die Marktgemeinde Ebenthal eine Zuzugsgemeinde im Randgebiet der Landeshauptstadt ist und die Kinderbetreuungsplätze im gesamten Gemeindegebiet an ihre Kapazitätsgrenzen stoßen, stelle ich folgende Frage:

Wie wollen sie konkret und kurzfristig Kinderbetreuungsplätze sowohl in Krabbelstuben, als auch in Kindergärten schaffen?

Bgm Ing. Orasch antwortet sinngemäß:

Für eine erste kurzfristige Maßnahme zur Schaffung von Betreuungsplätzen in Krabbelstuben führe ich bereits seit Sommer Gespräche mit der Kindernest GmbH und Herrn Zwarnig, da sich das Gebäude gegenüber BILLA gerade für eine zusätzliche Gruppe anbietet.

Es hat eine Bedarfserhebung und Klärungen seitens Kindernest GmbH und Zwarnig mit dem Amt der Kärntner Landesregierung gegeben und sollte hier eine Möglichkeit im Krabbelstubenbereich kurzfristig gegeben sein.

Herr Zwarnig könnte als Alternative ein Projekt im Bereich Zell anbieten, wo er im Begriff ist, ein Grundstück zu erwerben. Bei diesem Neubau könnte er sogar Platz für eine KITA wie auch einen KIGA anbieten.

Dabei möchte ich aber ebenfalls auf eine seriöse Finanzplanung verweisen, die Voraussetzung für eine Verwirklichung ist. Allein bei der Installierung einer KITA würden Investitionskosten von € 35.000,00 – € 50.000,00 und laufende bzw. auch stetig steigende Personalkosten schlagend werden.

Bgm Ing. Orasch: Gibt es von Seiten der „SPÖ“ eine Zusatzfrage?

GR MMMag. Dr. Krainz: Nein.

Bgm Ing. Orasch: Gibt es von Seiten der „FPÖ“ Fraktion eine Zusatzfrage?

EGR Ing. Steiner: Die Zusatzfrage wäre gewesen, wo man das errichten wolle. Die Frage wurde bereits beantwortet. Die andere Zusatzfrage wäre, wer das und wie man das finanzieren solle.

GR Ing. Tengg: Man habe mittlerweile 1,2 Mio. alleine an Personalkosten in diesem Bereich. Sei es geplant, Kosten, die dabei in nächster Zukunft entstehen, an die Bürger weiterzugeben? Sonst werde man das Ganze ja überhaupt nicht mehr finanzieren können. Es explodieren die Kosten. Die Gebühren wurden nach der letzten Wahl massiv erhöht. Jetzt werden sie nach der Wahl wieder erhöht. Nach der Wahl sei vor der Wahl und die Leute werden das schon vergessen. Ihm gehe es darum, dass die Kosten explodieren. Relativ günstig sei die Zahlung der Leute für diese Leistung. Sei es angedacht, das in der nächsten Zukunft weiterzugeben oder bleibe es so, wie es ist?

Bgm Ing. Orasch: Die Personalkosten steigen stetig und seien bei der Finanzplanung zu berücksichtigen. Er wolle eine solche Finanzplanung haben. Er könne nicht sagen, ob es angedacht sei. Er möchte es aber nicht an die Eltern weitergeben. Deshalb möchte er ja eine Finanzplanung haben. Wegen der Erhöhung der Gebühren möchte er nur festhalten, dass man da im Umkreis die niedrigsten Gebühren habe.

Bgm Ing. Orasch: Gibt es von Seiten der „Unabhängigen“ eine Zusatzfrage?

EGR Guetz: Nein.

Bgm Ing. Orasch: Die Antragstellerin habe ihre Fragen schon gestellt. Damit sei die Fragestunde beantwortet.

Bgm Ing. Orasch: Er verweist auch drauf, dass die FFP2 Masken auch während der Sitzung zu tragen sind. Wenn jemand rede, dann könne er die Maske abnehmen. Man werde auch mit einem Mikrofon arbeiten.

GR-TOP 01.:

Genehmigung von dringenden Verfügungen gem. § 73 K-AGO im Bereich der StVO

01.1.

Straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Rahmen von Arbeiten auf oder neben der Straße (Parz. Nr. 1006/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal); Grabungs- und Verlegearbeiten für Netzausbau zu Parz. Nr. 457/2, 457/3, 457/4, alle KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Auftrag der Energie Klagenfurt GmbH, Zahl: 120-20/BGM7/2021-Ze/Pro

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als Beilage „1“ angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu die notwendigen Unterlagen als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Der Bürgermeister erließ am 15.11.2021, Zahl: 120-20/BGM7/2021-Ze/Pro, eine Verordnung, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen festgesetzt werden. Diese betrafen Verkehrsbeschränkungen im Rahmen von Grabungs- und Verlegearbeiten im Auftrag der Energie Klagenfurt GmbH im Bereich Zell (Kabelgrabungs- und Verlegearbeiten für Netzausbau zu Parz. 457/2, 457/3, 457/4, alle KG 72204 Zell bei Ebenthal) für die Fa. Swietelsky AG, im Bereich der öffentlichen Straße (Limmersdorfer Straße), Parz. Nr. 1006/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal. Die betroffenen Bereiche bzw. Parzellen sind dem Lageplan zu entnehmen.

Die Erlassung der Verordnung als sogenannte dringende Verfügung gem. § 73 K-AGO war notwendig, da das Gremium des Gemeinderates vor der Notwendigkeit der Verkehrsbeschränkung nicht tagte. Eine andere rechtliche Möglichkeit als die Erlassung einer dringenden Verfügung ist derzeit, trotz mehrmaligen Vorbringens der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten an die Kärntner Landesregierung um Korrektur der gesetzlichen Rahmenbedingungen, nicht vorgesehen.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 15.11.2021, Zahl: 120-20/BGM7/2021-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 15.11.2021, Zahl: 120-20/BGM7/2021-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Verordnung des Bürgermeisters vom 15.11.2021, Zahl: 120-20/BGM7/2021-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 15.11.2021, Zahl: 120-20/BGM7/2021-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 02.:

Kärntner Bauübertragungsverordnung – Beschluss und Antrag gem. Art 118 Abs. 7 B-VG (Übertragung der örtl. Baupolizei betreffend Betriebsanlagen nach der GewO sowie bauliche Anlagen mit wasserrechtl. Bewilligung an Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land)

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die derzeit in Geltung stehende Kärntner Bauübertragungsverordnung für den Bezirk Klagenfurt-Land ist der Urschrift der Niederschrift als Beilage „2“ angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt die derzeit in Geltung stehende Kärntner Bauübertragungsverordnung für den Bezirk Klagenfurt-Land als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7

Mit Schreiben des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 12.10.2021, Zahl: 07-AL-GVB-63/2-2021, wurde der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten Folgendes mitgeteilt:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Das Kollegium der Kärntner Landesregierung hat in seiner Sitzung vom 18.12.2012 einstimmig

beschlossen, an die Kärntner Gemeinden mit dem Ersuchen heranzutreten, dass möglichst viele Gemeinden von der verfassungsgesetzlichen Ermächtigung gemäß Art. 118 Abs. 7 B-VG Gebrauch machen und von den Gemeinden der Antrag gestellt wird, eine diesbezügliche Verordnung der Kärntner Landesregierung zu erlassen, wonach die Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei betreffend Betriebsanlagen nach der Gewerbeordnung 1994, die einer gewerbebehördlichen Genehmigung bedürfen sowie für bauliche Anlagen, die neben der Baubewilligung auch einer wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen, auf die Bezirkshauptmannschaft übertragen werden.

Zahlreiche Gemeinden haben bis dato von dieser Antragsmöglichkeit Gebrauch gemacht. Im Bezirk Hermagor stellten sämtliche Gemeinden den Antrag auf Übertragung der gegenständlichen Bauangelegenheiten.

Seitens der Abteilung 7 - Wirtschaft, Tourismus und Mobilität beim Amt der Kärntner Landesregierung darf daher aufgrund der positiven Erfahrungen im Bezirk Hermagor sowie zur Erzielung weiterer synergetischer Wirkungen durch eine flächendeckende Übertragung, auf die Möglichkeit jeder einzelnen Gemeinde eine derartige Übertragung der gegenständlichen Kompetenzen vorzunehmen, hingewiesen werden.

Für die Übertragung der gegenständlichen Kompetenzen bedarf es seitens Ihrer Gemeinde eines Beschlusses des Gemeinderates und muss entsprechend dem vorgelegten Entwurf einer „Kärntner Bauübertragungsverordnung“ von der Gemeinde der Antrag gestellt werden, eine diesbezügliche Verordnung der Kärntner Landesregierung zu erlassen, wonach die Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei betreffend Betriebsanlagen nach der Gewerbeordnung 1994, die einer gewerbebehördlichen Genehmigung bedürfen sowie für bauliche Anlagen, die neben der Baubewilligung auch einer wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen, auf die Bezirkshauptmannschaft übertragen werden.

Diesbezüglich darf darauf hingewiesen werden, dass die Bau-Übertragungsverordnungen für die Bezirke Klagenfurt-Land, Villach-Land, Feldkirchen, St. Veit an der Glan, Wolfsberg, Völkermarkt und Spittal an der Drau mit **31. August 2022 außer Kraft treten**.

Vor diesem Hintergrund bedürfen auch die Gemeinden, die bereits einmal einen Antrag auf Übertragung gestellt haben, erneut eines dementsprechenden Beschlusses des Gemeinderates, sofern weiterhin der Wunsch einer Übertragung der gegenständlichen Kompetenzen besteht.

Um eine fristgerechte Umsetzung der neu zu erlassenden Bau-Übertragungsverordnungen gewährleisten zu können, ergeht seitens der ha. Aufsichtsbehörde in baurechtlichen Angelegenheiten das höfliche Ersuchen um Rückmeldung und Übermittlung des erforderlichen Beschlusses des Gemeinderates **bis spätestens 31. März 2022.**“

c) Erläuterungen des Amtes

Aufgrund der massiven Unterbesetzung des örtlichen Bauamtes kann es als äußerst zweckdienlich erachtet werden, die Konstruktion der Kärntner Bauübertragungsverordnung im Hinblick auf Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei betreffend Betriebsanlagen nach der Gewerbeordnung sowie für bauliche Anlagen, die Neben der Baubewilligung auch einer wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen, auch in Zukunft auf die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land zu übertragen.

d) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, an die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land auch hinkünftig im Rahmen einer Kärntner Bauübertragungsverordnung die Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei betreffend Anlagen nach der GewO 1994, die einer gewerbebehördlichen Genehmigung bedürfen, somit für bauliche Anlagen, die neben der Baubewilligung auch einer wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen, zu übertragen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, an die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land auch hinkünftig im Rahmen einer Kärntner Bauübertragungsverordnung die Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei betreffend Anlagen nach der GewO 1994, die einer gewerbebehördlichen Genehmigung bedürfen, somit für bauliche Anlagen, die neben der Baubewilligung auch einer wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen, zu übertragen.

Bgm Ing. Orasch trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Mit der geltenden Kärntner Bauübertragungsverordnung wurden bereits bisher die Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei betreffend Anlagen nach GewO 1994, die einer gewerbebehördlichen Genehmigung bedürfen sowie für bauliche Anlagen, die einer wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen, an die BH Klagenfurt-Land übertragen.

Die Regelung tritt mit 31.08.2022 außer Kraft; ein gültiger Beschluss des Gemeinderates zur neuerlichen Übertragung wäre bis 31.03.2022 beizubringen.

Aus Erfahrungen der Vergangenheit wollen wir von Amtsseite jedenfalls haben, dass der Gemeindefeuerwehrkommandant zu diesbezüglichen Verhandlungen eingeladen wird, um zumindest bereits in der Planungsphase in Kenntnis über mögliche Gefahren gelangt. Dies soll über Einladung durch die Marktgemeinde an ihn erfolgen, da die Marktgemeinde Parteienstellung im Verfahren genießt.

Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Beschluss zu fassen, an die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land auch hinkünftig im Rahmen einer Kärntner Bauübertragungsverordnung die Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei betreffend Anlagen nach der GewO 1994, die einer gewerbebehördlichen Genehmigung bedürfen, somit für bauliche Anlagen, die neben der Baubewilligung auch einer wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen, zu übertragen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, an die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land auch hinkünftig im Rahmen einer Kärntner Bauübertragungsverordnung die Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei betreffend Anlagen nach der GewO 1994, die einer gewerbebehördlichen Genehmigung bedürfen, somit für bauliche Anlagen, die neben

der Baubewilligung auch einer wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen, zu übertragen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

Bgm Ing. Orasch: Betreffend Punkt 3 der Tagesordnung stelle er folgenden

ANTRAG zur Geschäftsbehandlung

Der Ausschussvorsitzende möge über die einzelnen Unterpunkte in einem Zug berichten. Die Diskussion möge über alle drei Punkte erfolgen. Die Abstimmung habe bei jedem Unterpunkt separat zu erfolgen. Wer mit dieser Vorgangsweise einverstanden sei, der gebe ein Zeichen mit der Hand.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 03.: Wege- und Teilungsangelegenheiten

03.1.:

Reichersdorf: Gehweg Grimmgasse-Raiffeisenstraße, Änderungen bei öffentlicher Wegparz. 975/2, KG 72112 Gradnitz

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto sind der Urschrift der Niederschrift als Beilage „3“ angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto als **BEILAGEN** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung

Nach dem Gehwegbau in Reichersdorf von der Grimmigasse bis zur Raiffeisenstraße liegt nunmehr die von der Unterabteilung 9V des Amtes der Kärntner Landesregierung erstellte Vermessungsurkunde vor. Aus dieser ist ersichtlich, dass zwei Trennstücke vom öffentlichen Gut der Marktgemeinde abgehen, und zwar:

Trennstück 1 mit 1 m² an die L100 Miegerer Straße und
Trennstück 2 mit 2 m² an die Anrainerin Melitta Wigoutschnig
(hier wurde eine Begradigung des Grundstücks vorgenommen)

Die vom Amt der Kärntner Landesregierung ermittelte Grundablöse in Höhe von € 200,-- wurde von Melitta Wigoutschnig zugleich mit der zu leistenden Ablöse für die ihr aus dem Landesstraßengrund zugehenden Fläche bereits an die Marktgemeinde überwiesen.

Am 18.10.2021 erfolgte die öffentliche Kundmachung der beabsichtigten Veränderungen bei der öffentlichen Wegparz. 975/2, KG 72112 Gradnitz. Hiergegen langten keine Einwendungen ein.

Die grundbücherliche Durchführung erfolgt über Antrag des Amtes der Kärntner Landesregierung nach § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes im Wege des Vermessungsamtes beim Grundbuch. Hierfür ist auch eine Verordnung des Gemeinderates über die Auflassung der von der öffentlichen Wegparz. 975/2, KG 72112 Gradnitz, abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche erforderlich.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/151/2021-Ma), mit der die von der öffentlichen Wegparz. 975/2, KG 72112 Gradnitz, abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche aufgelassen werden, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/151/2021-Ma), mit der die von der öffentlichen Wegparz. 975/2, KG 72112 Gradnitz, abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche aufgelassen werden, beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/151/2021-Ma), mit der die von der öffentlichen Wegparz. 975/2, KG 72112 Gradnitz, abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche aufgelassen werden, zu beschließen.

03.2.:

Ebenthal: Gehweg „Josef-Leiner-Straße“ bis „10.-Oktober-Straße“, Änderung bei öffentlicher Wegparz. 723/2, KG 72105 Ebenthal

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Verordnungsentwurf samt Lageplan und ein Orthofoto sind der Urschrift der Niederschrift als Beilage „4“ angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto als **BEILAGEN** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung

Nach dem Gehwegbau in Ebenthal von der „Josef-Leiner-Straße“ bis zur „10.-Oktober-Straße“ liegt auch hier die von der Unterabteilung 9V des Amtes der Kärntner Landesregierung erstellte Vermessungskarte vor. Aus dieser ist ersichtlich, dass das Trennstück 1 im Ausmaß von 3 m² vom öffentlichen Gut der Marktgemeinde zur Vereinigung mit der L100 Miegerer Straße abgeht.

Am 18.10.2021 erfolgte die öffentliche Kundmachung der beabsichtigten Veränderung bei der öffentlichen Wegparz. 723/2, KG 72105 Ebenthal. Hiergegen langten keine Einwendungen ein.

Die grundbücherliche Durchführung erfolgt über Antrag des Amtes der Kärntner Landesregierung nach § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes im Wege des Vermessungsamtes beim Grundbuch. Hierfür ist auch eine Verordnung des Gemeinderates über die Auflassung des von der öffentlichen Wegparz. 723/2, KG 72105 Ebenthal, abgehenden Trennstückes als öffentliche Straßenfläche erforderlich. Weiters ist hier noch die vom Amt der Kärntner Landesregierung vorgelegte Grundabtretungsvereinbarung bezüglich kosten- und lastenfreie Abtretung des Trennstückes 1 im Ausmaß von 3 m² aus der zitierten öffentlichen Wegparzelle zur Vereinigung mit der Landesstraße L100 Miegerer Straße mit Beschluss zu genehmigen.

c) zustimmendenfalls erforderliche Beschlüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/152/2021-Ma), mit der das von der öffentlichen Wegparz. 723/2, KG 72105 Ebenthal, abgehenden Trennstückes als öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die vorliegende Grundabtretungsvereinbarung bezüglich kosten- und lastenfreie Abtretung des Trennstückes 1 im Ausmaß von 3 m² aus dieser öffentlichen Wegparzelle zur Vereinigung mit der Landesstraße L100 Miegerer Straße mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/152/2021-Ma), mit der das von der öffentlichen Wegparz. 723/2, KG 72105 Ebenthal, abgehenden Trennstückes als öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die vorliegende Grundabtretungsvereinbarung bezüglich kosten- und lastenfreie Abtretung des Trennstückes 1 im Ausmaß von 3 m² aus dieser öffentlichen Wegparzelle zur Vereinigung mit der Landesstraße L100 Miegerer Straße mit Beschluss genehmigen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/152/2021-Ma), mit der das von der öffentlichen Wegparz. 723/2, KG 72105 Ebenthal, abgehenden Trennstückes als öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird, zu beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die vorliegende Grundabtretungsvereinbarung bezüglich kosten- und lastenfreie Abtretung des Trennstückes 1 im Ausmaß von 3 m² aus dieser öffentlichen Wegparzelle zur Vereinigung mit der Landesstraße L100 Miegerer Straße mit Beschluss genehmigen.

03.3.:

Aich an der Straße: Änderung bei öffentlicher Wegparz. 1005/7, KG 72204 Zell bei Ebenthal, Veräußerung eines Trennstückes an Lydia und Manfred Jäger

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Verordnungsentwurf samt Lageplan und ein Orthofoto sind der Urschrift der Niederschrift als Beilage „5“ angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto als **BEILAGEN** zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Der Kaufantrag und der Kaufvertragsentwurf liegen im Amt der Marktgemeinde zur Einsichtnahme auf.

b) Erläuterungen zur Verordnung

An der B70 Packer Straße befindet sich im nordwestlichsten Gemeindeteil direkt an der Grenze zu Klagenfurt eine öffentliche Wegparzelle, welche zum überwiegenden Teil eine Verkehrsrandfläche darstellt. Lydia und Manfred Jäger, welche eine Landwirtschaft mit Direktvermarktung in

Nageltschach 9, 9123 St. Primus, betreiben, traten mit dem Antrag an die Marktgemeinde heran, die aus dem beiliegenden Lageplan ersichtliche Fläche im Ausmaß von 146 m² käuflich erwerben zu können, um dort einen Selbstbedienungsladen laut vorliegender Skizze zu errichten. Sie haben bereits einen Antrag auf Bewilligung desselben zuständigkeitshalber bei der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land gestellt und steht das Genehmigungsverfahren vor dem Abschluss. Die Zustimmung zum Grunderwerb ist Voraussetzung für die tatsächliche Umsetzung und Aufstellung des Selbstbedienungsladens.

Die kaufgegenständliche Fläche wird für öffentliche Zwecke nicht benötigt. Bei Veräußerung würde zudem die derzeit erforderliche Pflege der Grundfläche für die Marktgemeinde entfallen.

Über Auftrag der Antragsteller wurde vom Notariat Mag. Karl Daniel Grazer der Kaufvertragsentwurf erstellt. Bei der Verkaufsfläche handelt es sich um eine als Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche. Üblicherweise wird gemeindeseits bei Grundablösen der übliche Verkehrswert, somit € 6,-- gewährt.

Am 05.11.2021 erfolgte die öffentliche Kundmachung der beabsichtigten Veränderung bei der öffentlichen Wegparz. 1005/7, KG 72204 Zell bei Ebenthal, auf Grundlage der von den Antragstellern zur Verfügung gestellten Vermessungsurkunde der Kraschl & Schmuck ZT GmbH vom 07.10.2021, GZ 797/21. Hiergegen langten keine Einwendungen ein.

Die grundbücherliche Durchführung der Grundstücksteilung und teilweise Auflassung der öffentlichen Wegparzelle 1005/7, KG 72204 Zell bei Ebenthal, würde zugleich mit dem Kaufvertrag durch das Notariat Mag. Karl Daniel Grazer erfolgen. Hierfür ist auch eine Verordnung des Gemeinderates über die Auflassung des von der öffentlichen Wegparzelle abgehenden Trennstückes 1 im Ausmaß von 146 m² als öffentliche Straßenfläche erforderlich.

c) zustimmendenfalls erforderliche Beschlüsse des Gemeinderates

1. Beschluss: Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/153/2021-Ma), mit der das von der öffentlichen Wegparz. 1005/7, KG 72204 Zell bei Ebenthal, abgehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird, beschließen.
2. Beschluss: Der Gemeinderat möge des Weiteren den im Entwurf vorliegenden Kaufvertrag mit Lydia und Manfred Jäger, wh. Nageltschach 9, 9123 St. Primus, bezüglich Veräußerung der Parz. 1005/9, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von 146 m² zum Kaufpreis von € 6,-- mit Beschluss genehmigen.

ANTRÄGE

1. Beschluss: Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/153/2021-Ma), mit der das von der öffentlichen Wegparz. 1005/7, KG 72204 Zell bei Ebenthal, abgehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird, beschließen.
2. Beschluss: Der Gemeinderat möge des Weiteren den im Entwurf vorliegenden Kaufvertrag mit Lydia und Manfred Jäger, wh. Nageltschach 9, 9123 St. Primus, bezüglich Veräußerung der Parz. 1005/9, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von 146 m² zum Kaufpreis von € 6,-- mit Beschluss genehmigen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die oben angeführten Anträge zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen zu allen drei Punkten

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung folgenden

Antrag zu TOP 03.1.

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/151/2021-Ma), mit der die von der öffentlichen Wegparz. 975/2, KG 72112 Gradnitz, abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche aufgelassen werden, beschließen.

Abstimmung: **einstimmige Annahme.**

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung folgenden

Antrag zu TOP 03.2.

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/152/2021-Ma), mit der das von der öffentlichen Wegparz. 723/2, KG 72105 Ebenthal, abgehenden Trennstückes als öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die vorliegende Grundabtretungsvereinbarung bezüglich kosten- und lastenfreie Abtretung des Trennstückes 1 im Ausmaß von 3 m² aus dieser öffentlichen Wegparzelle zur Vereinigung mit der Landesstraße L100 Miegerer Straße mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: **einstimmige Annahme.**

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung folgenden

Anträge zu TOP 03.3.

1. Beschluss: Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der

BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/153/2021-Ma), mit der das von der öffentlichen Wegparz. 1005/7, KG 72204 Zell bei Ebenthal, abgehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird, beschließen.

2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge des Weiteren den im Entwurf vorliegenden Kaufvertrag mit Lydia und Manfred Jäger, wh. Nageltschach 9, 9123 St. Primus, bezüglich Veräußerung der Parz. 1005/9, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von 146 m² zum Kaufpreis von € 6,-- mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme beider Beschluss-Anträge.

Bgm Ing. Orasch: Betreffend Punkt 4 der Tagesordnung stelle er folgenden

ANTRAG zur Geschäftsbehandlung

Der Ausschussvorsitzende möge über die einzelnen Unterpunkte in einem Zug berichten. Die Diskussion möge über alle Unterpunkte erfolgen. Die Abstimmung habe bei jedem Unterpunkt separat zu erfolgen. Wer mit dieser Vorgangsweise einverstanden sei, der gebe ein Zeichen mit der Hand.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 04.: Flächenwidmungsplanänderungen

a) Anmerkung

Die zu den Umwidmungsfällen eingelangten Stellungnahmen liegen im Amt der Marktgemeinde zur Einsichtnahme auf.

b) Chronologie

09.06.2021 Übermittlung der anstehenden Umwidmungsanträge 2021 zur Vorprüfung an die Abteilung fachliche Raumordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung

- 29.07.2021 mündlicher Vorprüfungstermin mit dem Sachverständigen der Abteilung fachliche Raumordnung des AKL bei der Marktgemeinde mit Ortsaugenschein
15.10.2021 Einlangen der schriftlichen Vorprüfungsergebnisse der fachlichen Raumordnung
10+11/2021 Einholen von geforderten Stellungnahmen und Gutachten, Anpassung von Umwidmungsflächen an das Vorprüfungsergebnis, Einholung von Bebauungsverpflichtungen (Vereinbarungen mit den Grundeigentümern) und Besicherungen
21.10.2021 Erlassung der Kundmachung, Ende der Kundmachungsfrist am 18.11.2021

c) eingelangte allgemeine positive Stellungnahmen

- 04.11.2021 Wildbach- und Lawinenverbauung
09.11.2021 Austrian Power Grid AG

04.1.:

Umwidmungsfall 5/C4/2021: Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 516/2, KG 72143 Mieger, im Ausmaß von ca. 350 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Grünland - Garten“ (Antragsteller/in: Christian Brunner)

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Alle relevanten Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „6“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv mit Auflagen“ vor.

Folgende/r Nachweis/e waren laut Vorprüfung zu erbringen:

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt:
Stellungnahme vom 26.11.2021: Zustimmung

Netzbetreiber – KNG-Kärnten Netz GmbH
positive Stellungnahme vom 16.11.2021

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 516/2, KG 72143 Mieger, im Ausmaß von ca.350 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Grünland - Garten“ beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 516/2, KG 72143 Mieger, im Ausmaß von ca.350 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Grünland - Garten“ beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 516/2, KG 72143 Mieger, im Ausmaß von ca.350 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Grünland - Garten“ zu beschließen.

04.2.:

Umwidmungsfall 8a/B2.4/2021: Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 561/116, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von ca. 242 m² von „Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz – am Gewässer“ in „Bauland - Wohngebiet“ (Antragsteller/in: Mathias Pichler und Barbara Pöck) und

Umwidmungsfall 8b/B2.4/2021: Umwidmung der Parz. 589/6, KG 72105 Ebenthal, im Ausmaß von 191 m² von „Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz – am Gewässer“ in „Bauland - Wohngebiet“ (Antragsteller/in: Mathias Pichler und Barbara Pöck)

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Alle relevanten Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „7“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu die Lagepläne sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) als **BEILAGEN** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Die beiden Umwidmungsfälle sind als eine Einheit zu betrachten. Durch die Liegenschaft der Antragsteller verläuft die Grenze zwischen den Katastralgemeinden 72112 Gradnitz und 72105 Ebenthal, weshalb programmtechnisch die Erfassung von zwei getrennten Umwidmungsfällen erforderlich war.

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv mit Auflagen“ vor.

Folgende/r Nachweis/e waren laut Vorprüfung zu erbringen:

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 12 – Wasserwirtschaft, Unterabteilung Klagenfurt:

Stellungnahme vom 22.10.2021 zu 8a: keine Einwände

Stellungnahme vom 15.11.2021 zu 8b: keine Einwände

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – UAbt. Naturschutz:

Die geforderte und erbetene Stellungnahme liegt noch nicht vor, wurde am 30.11.2021 urgert (Hinweis: es liegt hier laut Kagis keine Biotopkartierung vor, sodass von einer positiven Stellungnahme auszugehen ist).

Sonstige eingelangte Stellungnahmen:

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 - Umwelt:

Stellungnahme vom 26.11.2021: Dem Antrag kann nur vorbehaltlich einer positiven naturschutzfachlichen Stellungnahme zugestimmt werden.

c) zustimmendenfalls erforderliche Beschlüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge folgende Beschlüsse fassen:

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 561/116, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von ca. 242 m² von „Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz – am Gewässer“ in „Bauland - Wohngebiet“ unter der Voraussetzung der Zustimmung durch die Abteilung Naturschutz des Amtes der Kärntner Landesregierung beschließen.
2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung der Parz. 589/6, KG 72105 Ebenthal, im Ausmaß von 191 m² von „Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz – am Gewässer“ in „Bauland - Wohngebiet“ unter der Voraussetzung der Zustimmung durch die Abteilung Naturschutz des Amtes der Kärntner Landesregierung beschließen.

ANTRÄGE

Der Gemeinderat möge folgende Beschlüsse fassen:

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 561/116, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von ca. 242 m² von „Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz – am Gewässer“ in „Bauland - Wohngebiet“ unter der Voraussetzung der Zustimmung durch die Abteilung Naturschutz des Amtes der Kärntner Landesregierung beschließen.
2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung der Parz. 589/6, KG 72105 Ebenthal, im Ausmaß von 191 m² von „Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz – am Gewässer“ unter der Voraussetzung der Zustimmung durch die Abteilung Naturschutz des Amtes der Kärntner Landesregierung in „Bauland - Wohngebiet“ beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die oben angeführten Anträge zu beschließen.

04.3.:

Umwidmungsfall 13a/C5/2021: Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 1018, KG 72143 Mieger, im Ausmaß von ca. 54 m² von „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Bauland - Dorfgebiet“ und **Umwidmungsfall 13b/C5/2021:** Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 1018, KG 72143 Mieger, im Ausmaß von ca. 27 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ (Antragsteller/in: Waltraud Goritschnig)

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Alle relevanten Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „8“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu die Lagepläne sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) als **BEILAGEN** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Die beiden Umwidmungsfälle sind als eine Einheit zu betrachten. Es erfolgt eine Änderung bei zwei verschiedenen Umwidmungskategorien, weshalb programmtechnisch die Erfassung von zwei getrennten Umwidmungsfällen erforderlich war.

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv“ vor.

Folgende/r Nachweis/e waren laut Vorprüfung zu erbringen: keine

Sonstige eingelangte Stellungnahmen:

KNG-Kärnten Netz GmbH

Stellungnahme vom 10.11.2021: kein Einwand

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Bereich 8, Bezirksforstinspektion:

Stellungnahme vom 24.11.2021: kein Einwand

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt:
Stellungnahme vom 26.11.2021: Zustimmung

c) zustimmendenfalls erforderliche Beschlüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge folgende Beschlüsse fassen:

- 1. Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 1018, KG 72143 Mieger, im Ausmaß von ca. 54 m² von „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Bauland - Dorfgebiet“ beschließen.
- 2. Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 1018, KG 72143 Mieger, im Ausmaß von ca. 27 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen.

ANTRÄGE

Der Gemeinderat möge folgende Beschlüsse fassen:

- 1. Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 1018, KG 72143 Mieger, im Ausmaß von ca. 54 m² von „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Bauland - Dorfgebiet“ beschließen.
- 2. Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 1018, KG 72143 Mieger, im Ausmaß von ca. 27 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die oben angeführten Anträge zu beschließen.

04.4.:

Umwidmungsfall 16/B3.4/2021: Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 401/41, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 319 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland - Wohngebiet“ (Antragsteller/in: Mario Slemenik)

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Alle relevanten Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „9“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv mit Auflagen“ vor.

Folgende/r Nachweis/e waren laut Vorprüfung zu erbringen:

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 12 – Wasserwirtschaft, Unterabteilung Klagenfurt:
Stellungnahme vom 21.10.2021: keine Einwände

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt:
Stellungnahme vom 26.11.2021: Zustimmung

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 401/41, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 319 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland - Wohngebiet“ beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 401/41, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 319 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland - Wohngebiet“ beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 401/41, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 319 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland - Wohngebiet“ zu beschließen.

04.5.:

Umwidmungsfall 12a/C4/2021: Umwidmung von Teilflächen der Parz. 355/1 und 355/2, KG 72143 Mieger, im Ausmaß von ca. 3.784 m² von „Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Dorfgebiet“ (Antragsteller/in: Christian Pitschek) und

Umwidmungsfall 12b/C4/2021: Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 773/2, KG 72143 Mieger, im Ausmaß von ca. 704 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ (Antragsteller/in: Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, von Amts wegen)

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Alle relevanten Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als Beilage „10“ angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu die Lagepläne sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis, Bebauungskonzept) als **BEILAGEN** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Die beiden Umwidmungsfälle sind als eine Einheit zu betrachten. Es erfolgt eine Baulandschaffung unter 12a sowie eine Anpassung der Widmungskategorie bei der östlichen Erschließungsstraße unter 12b.

Hierzu liegen die Vorprüfungsergebnisse „positiv mit Auflagen“ zu 12a und „positiv“ zu 12b vor.

Folgende/r Nachweis/e waren laut Vorprüfung zu erbringen:

Bebauungskonzept als Grundlage für die Bebauungsverpflichtung:

Dieses wurde zugleich mit der Bebauungsverpflichtung vorgelegt und stellt einen integrierenden Bestandteil derselben dar. Es werden vier Baugrundstücke mit durchschnittlich 950 m² Fläche geschaffen.

Bebauungsverpflichtung mit Besicherung:

Die vertragliche Bebauungsverpflichtung liegt ununterfertigt vor. Die Besicherung erfolgt mittels Bankgarantie.

Sonstige eingelangte Stellungnahmen:**KNG-Kärnten Netz GmbH**

Stellungnahme vom 10.11.2021: kein Einwand

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 12 – Wasserwirtschaft, Unterabteilung Klagenfurt:

Stellungnahme vom 10.11.2021: keine Einwände

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt:
Stellungnahme vom 26.11.2021: Zustimmung

c) zustimmendenfalls erforderliche Beschlüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge folgende Beschlüsse fassen:

- 1. Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung von Teilflächen der Parz. 355/1 und 355/2, KG 72143 Mieger, im Ausmaß von ca. 3.784 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Dorfgebiet“ beschließen.
- 2. Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Vereinbarung mit dem Umwidmungswerber zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche (Bebauungsverpflichtung) mit Beschluss genehmigen.
- 3. Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 773/2, KG 72143 Mieger, im Ausmaß von ca. 704 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ beschließen.

ANTRÄGE

Der Gemeinderat möge folgende Beschlüsse fassen:

- 1. Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung von Teilflächen der Parz. 355/1 und 355/2, KG 72143 Mieger, im Ausmaß von ca. 3.784 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Dorfgebiet“ beschließen.
- 2. Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Vereinbarung mit dem Umwidmungswerber zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche (Bebauungsverpflichtung) mit Beschluss genehmigen.
- 3. Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 773/2, KG 72143 Mieger, im Ausmaß von ca. 704 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die oben angeführten Anträge zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen zu allen fünf Punkten

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung folgenden

Antrag zu TOP 04.1.

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 516/2, KG 72143 Mieger,

im Ausmaß von ca.350 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Grünland - Garten“ beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung folgenden

Anträge zu TOP 04.2.

Der Gemeinderat möge folgende Beschlüsse fassen:

1. Beschluss: Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 561/116, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von ca. 242 m² von „Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz – am Gewässer“ in „Bauland - Wohngebiet“ unter der Voraussetzung der Zustimmung durch die Abteilung Naturschutz des Amtes der Kärntner Landesregierung beschließen.

2. Beschluss: Der Gemeinderat möge die Umwidmung der Parz. 589/6, KG 72105 Ebenthal, im Ausmaß von 191 m² von „Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz – am Gewässer“ unter der Voraussetzung der Zustimmung durch die Abteilung Naturschutz des Amtes der Kärntner Landesregierung in „Bauland - Wohngebiet“ beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme beider Beschluss-Anträge.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung folgenden

Anträge zu TOP 04.3.

Der Gemeinderat möge folgende Beschlüsse fassen:

1. Beschluss: Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 1018, KG 72143 Mieger, im Ausmaß von ca. 54 m² von „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Bauland - Dorfgebiet“ beschließen.

2. Beschluss: Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 1018, KG 72143 Mieger, im Ausmaß von ca. 27 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme beider Beschluss-Anträge.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung folgenden

Antrag zu TOP 04.4.

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 401/41, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 319 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland - Wohngebiet“ beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung folgenden

Anträge zu TOP 04.5.

Der Gemeinderat möge folgende Beschlüsse fassen:

- 1. Beschluss:** **Der Gemeinderat möge die Umwidmung von Teilflächen der Parz. 355/1 und 355/2, KG 72143 Mieger, im Ausmaß von ca. 3.784 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Dorfgebiet“ beschließen.**
- 2. Beschluss:** **Der Gemeinderat möge die Vereinbarung mit dem Umwidmungswerber zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche (Bebauungsverpflichtung) mit Beschluss genehmigen.**
- 3. Beschluss:** **Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 773/2, KG 72143 Mieger, im Ausmaß von ca. 704 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ beschließen.**

Abstimmung: einstimmige Annahme aller drei Beschluss-Anträge.

Bgm Ing. Orasch: Vorab möchte ich anmerken, dass der Terminus „Architekturwettbewerb“ für den Punkt 05.2. verwirrend gewählt wurde. A) geht es bei diesem Punkt nur um die Festlegung von Zonen für das Wohn- bzw. das Geschäftsgebiet, B) sollte ein ähnlicher Prozess geschehen, wie dies beim Masterplan „Reichersdorf Nord“ der Fall ist und C) sind wir hier von einer Umsetzung ohnehin sehr weit entfernt.

Bgm Ing. Orasch: Betreffend Punkt 5 der Tagesordnung stelle er ebenso folgenden

ANTRAG zur Geschäftsbehandlung

Der Ausschussvorsitzende möge über die einzelnen Unterpunkte in einem Zug berichten. Die Diskussion möge über alle vier Punkte erfolgen. Die Abstimmung habe bei jedem Unterpunkt separat zu erfolgen. Wer mit dieser Vorgangsweise einverstanden sei, der gebe ein Zeichen mit der Hand.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 05.: Raumordnung – strategische Planungen

05.1.: Städtebaulicher Prozess zur Stärkung des Ebenthaler Ortskerns sowie zur Entwicklung des Masterplans „Reichersdorf-Nord“

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der städtebauliche Prozess zur Stärkung des Ebenthaler Ortskerns sowie zur Entwicklung des Masterplans „Reichersdorf-Nord“ ist der Urschrift der Niederschrift als Beilage „11“ angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt der städtebauliche Prozess zur Stärkung des Ebenthaler Ortskerns sowie zur Entwicklung des Masterplans „Reichersdorf-Nord“ zur Einsichtnahme in der I-Cloud für Gemeinderätinnen und Gemeinderäte sowie zur Einsichtnahme im Amt auf.

b) Chronologie

Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung vom 10.04.2019 ein neues Örtliches Entwicklungskonzept (ÖEK). In diesem ist vorgesehen, für den Bereich nördlich des Jamnigweges einen Planungsraum zu erschließen, welcher bis zum derzeitigen Heidelbeerland rund 20 ha Fläche umfasst. Für diesen großen Bereich wurde im Rahmen des ÖEK vorgesehen, einen Masterplan bzw. ein Bebauungskonzept zu erstellen, um die Ansiedelung in geordneten Bahnen abwickeln zu können.

Aufgrund der Vorgaben des ÖEK 2019 beschloss der Gemeinderat sodann in seiner Sitzung vom 24.02.2021 einen Masterplan für den Bereich „Reichersdorf-Nord“. Dieser Masterplan wurde in

Kooperation mit dem Amt der Kärntner Landesregierung vom Ziviltechnikerbüro Lagler, Wurzer & Knappinger, Europastraße 8, 9524 Villach, fachkundig erarbeitet. Der Masterplan konzentriert sich insbesondere auf die Entwicklung von acht Hektar potenziellen Baulandes, beginnend vom Kreisverkehr Gradnitz-Nord in östlicher Richtung.

Bereits im Vorfeld der Erstellung des Masterplans wurde seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung (DI Michael Angermann) Folgendes der Marktgemeinde mitgeteilt: „*Aus unserer Sicht wird zusammenfassend im Hinblick auf die oben genannten städtebaulichen Herausforderungen vorgeschlagen, den Masterplan mit den Entwicklungen und den Rahmenbedingungen ohne konkreten Bebauungsvorschlag abzuschließen und diesen mit einem städtebaulichen Wettbewerb oder zumindest einer städtebaulichen Studie zu entwickeln. Die Verfahrensbegleitung könnte noch Teil des Masterplans sein und müsste in Abstimmung mit uns erfolgen.*“

In der Sitzung des Gemeinderates vom 24.02.2021 wurden auch bereits folgende Beschlüsse gefasst:

1. **Beschluss:**

Beschlussfassung über den Masterplan „Reichersdorf Nord“ gemäß dem vorliegenden Entwurf der LWK Lagler, Wurzer & Knappinger Ziviltechniker GmbH, Stand Jänner 2021, der die Entwicklung des Gebietes und die Rahmenbedingungen festlegt

2. **Beschluss:**

Umsetzung eines städtebaulichen Gesamtkonzept / einer Studie für den gesamten Bereich unter Einbeziehung eines namhaften Architekten, Verkehrsplaners und Landschaftsplaners in Kooperation mit der Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung und mit den Grundstückseigentümern

3. **Beschluss:**

Umsetzung einer Integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung inklusive Grünraumplanung

Nachdem die Marktgemeinde im Sommer des Jahres 2021 stets detailliertere Informationen in Bezug auf bereits optionierte Flächen erhalten konnte, entschloss man sich, unter Zugrundelegung dieser Informationen, eine quartierspezifische Ausgestaltung des städtebaulichen Entwicklungsprozesses zu erarbeiten. Das in der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt entwickelte Konvolut, welches diesen Prozess umschreibt und die weitere Vorgehensweise strukturiert, wurde mit dem Amt der Kärntner Landesregierung (DI Molitschnig) Anfang Dezember 2021 abgestimmt (finalisierendes E-Mail vom 06.12.2021) und ist nunmehr aus Sicht des Amtes beschlussfähig, um im 1. Quartal 2022 mit der konkreten Umsetzung des städtebaulichen Prozesses beginnen zu können.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, den in der BEILAGE ersichtlichen städtebaulichen Prozess zur Stärkung des Ebenthaler Ortskerns sowie zur Entwicklung des Masterplans „Reichersdorf-Nord“, Zahl: 031-12/1/2021-Ze/Pro, mittels Beschlusses zu genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, den in der BEILAGE ersichtlichen städtebaulichen Prozess zur Stärkung des Ebenthaler Ortskerns sowie zur Entwicklung des Masterplans „Reichersdorf-Nord“, Zahl: 031-12/1/2021-Ze/Pro, mittels Beschlusses zu genehmigen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Beschluss zu fassen, den in der BEILAGE ersichtlichen städtebaulichen Prozess zur Stärkung des Ebenthaler Ortskerns sowie zur Entwicklung des Masterplans „Reichersdorf-Nord“, Zahl: 031-12/1/2021-Ze/Pro, mittels Beschlusses zu genehmigen.

05.2.:

Architektenwettbewerb zum Masterplan Niederdorf: Grundsatzbeschluss Zielsetzung Niederdorf

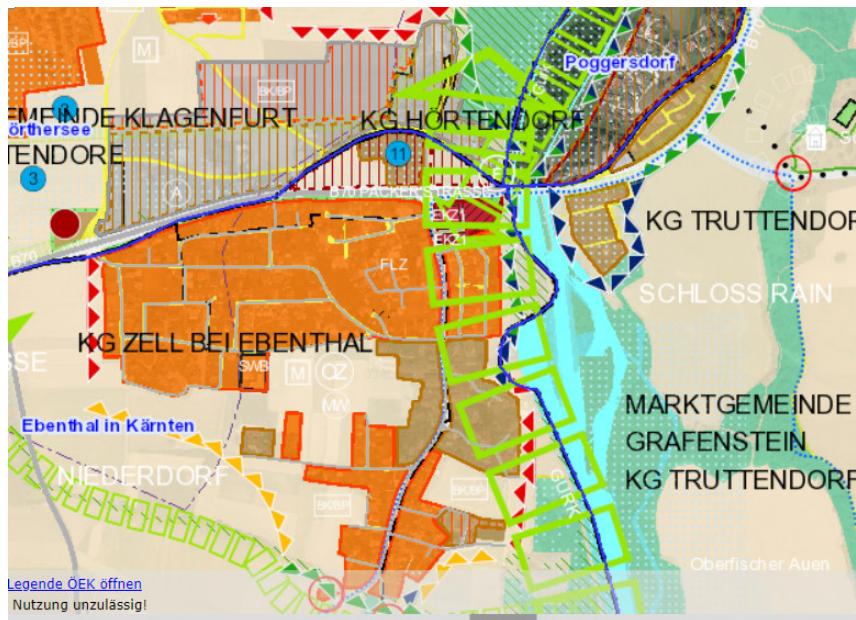
Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der vom Gemeinderat bereits beschlossene Masterplan „Niederdorf“ ist der Urschrift der Niederschrift als Beilage „12“ angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt der vom Gemeinderat bereits beschlossene Masterplan „Niederdorf“ zur Einsichtnahme in der I-Cloud für Gemeinderätinnen und Gemeinderäte sowie im Amt auf.

b) Erläuterungen

Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung vom 10.04.2019 ein neues Örtliches Entwicklungskonzept (ÖEK). In diesem ist vorgesehen, für den Bereich südlich der Franz-Jonas-Straße in Niederdorf einen Planungsraum zur Schaffung von ca. 220 Wohnungen zu erschließen. Für diesen großen Bereich wurde im Rahmen des ÖEK vorgesehen, einen Masterplan zu erstellen, der auch ein Ortszentrum definieren soll, um die Ansiedelung in geordneten Bahnen abwickeln zu können.



Aufgrund der Vorgaben des ÖEK 2019 beschloss der Gemeinderat sodann in seiner Sitzung vom 24.02.2021 den Masterplan „Niederdorf“. Dieser Masterplan wurde in Kooperation mit dem Amt der Kärntner Landesregierung vom Ziviltechnikerbüro Lagler, Wurzer & Knappinger, Europastraße 8, 9524 Villach, fachkundig erarbeitet.

Auf Grundlage der Empfehlung durch die fachliche Raumordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung gemäß E-Mail von Herr DI Michael Angermann vom 15.03.2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Beschluss:

Beschlussfassung über den Masterplan „Niederdorf“ gemäß dem vorliegenden Entwurf der LWK Lagler, Wurzer & Knappinger Ziviltechniker GmbH, Stand Jänner 2021, der die Entwicklung des Gebietes und die Rahmenbedingungen festlegt

2. Beschluss:

Umsetzung einer städtebaulichen Gesamtkonzeption / städtebaulicher Wettbewerb (Architektur und Landschaftsplanung) – Neues Zentrum mit Festlegung eines Bebauungsvorschlages sowie Definition der Freiflächen und Qualitäten in Kooperation mit der Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung und mit den Grundstückseigentümern bzw. der Bevölkerung

3. Beschluss:

Umsetzung einer Integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung inklusive Grünraumplanung

Im beantragten Umwidmungsverfahren für die geplant gewesene Errichtung eines Lidl-Marktes an der B70 Packer Bundesstraße nördlich von Niederdorf, welches von der Fachlichen Raumordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung als „negativ“ vorgeprüft wurde, wurde u. a. ausgeführt:

„..... Im Zuge der Planungsüberlegungen für das neue Ortszentrum ist auch die Versorgung mit Lebensmitteln mit anzudenken. Sollte es im Falle einer Unterversorgung der ansässigen Bevölkerung kommen, so wäre die Ansiedelung des Marktes innerhalb des Siedlungsgebietes von Niederdorf vertretbar. Dadurch können innerörtliche Strukturen gestärkt werden und unter den Zielsetzungen des ÖEK's ein neues Ortszentrum geschaffen werden“

In der Folge wurde seitens der Amtsleitung mit Herrn DI Angermann telefonisch Kontakt aufgenommen und wurde hierbei gemeindeseits insbesondere Folgendes zu bedenken gegeben:

„..... Die Zielsetzung „Ortszentrum“ im Bereich von Niederdorf zielt darauf ab, beruhigte Lebenszonen zu schaffen, mit z. B. Cafehaus, Parkanlage, öffentlichen Freiraum etc. Da hier viele Mehrparteienhäuser und Wohnhäuser angrenzend bereits Bestand sind, kann es aus Amtssicht im Sinne der Raumordnung nicht die Zielsetzung sein, enorme Verkehrsströme zu schaffen, die in das definierte Ortszentrum von Niederdorf führen. Die Schaffung eines Supermarktes im Ortszentrum von Niederdorf würde zu einer zusätzlichen Verkehrsbelastung führen und der Intention eines lebenswerten Ortszentrums entgegenstehen.

Zudem wurde kürzlich der Masterplan Niederdorf für den inneren Entwicklungsbereich südlich der Franz-Jonas-Straße genehmigt. Dieser enthält auch keine Zielsetzung eines Lebensmittelmarktes in diesem Bereich. Ein klassisches Geschäftsgebiet ist hier nicht vorgesehen.....“

Seitens des Amtes wird ersucht und vorgeschlagen, Grundsatzbeschlüsse für die Zielsetzungen im durchzuführenden Architektenwettbewerb im Anschluss an den genehmigten Masterplan „Niederdorf“ zu fassen.

c) zustimmendenfalls zu fassende Beschlüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge folgende Beschlüsse fassen:

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge beschließen, dass der vom Masterplan „Niederdorf“ erfasste Bereich südlich der Franz-Jonas-Straße für die Schaffung von Wohnraum mit beruhigten Lebenszonen mit Realisierung von öffentlichem Freiraum, einer Parkanlage, einem Cafehaus etc. vorbehalten bleibt, hier soll die Schaffung eines Supermarktes ausgeschlossen werden.
2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Schwerpunktsetzung von gewerblich-geschäftlicher Funktion bzw. Nutzung entsprechend der Zielsetzung gemäß Ziffer 11 der textlich ergänzenden Erläuterungen zum Siedlungsleitbild des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 2019 nördlich der B70 Packer Bundesstraße angestrebt werden soll, z. B. Etablierung eines Supermarktes.

ANTRÄGE

Der Gemeinderat möge folgende Beschlüsse fassen:

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge beschließen, dass der vom Masterplan „Niederdorf“ erfasste Bereich südlich der Franz-Jonas-Straße für die Schaffung von Wohnraum mit beruhigten Lebenszonen mit Realisierung von öffentlichem Freiraum, einer Parkanlage, einem Cafehaus etc. vorbehalten bleibt, hier soll die Schaffung eines Supermarktes ausgeschlossen werden.
2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Schwerpunktsetzung von gewerblich-geschäftlicher Funktion bzw. Nutzung entsprechend der Zielsetzung gemäß Ziffer 11 der textlich ergänzenden Erläuterungen zum Siedlungsleitbild des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 2019 nördlich der B70 Packer Bundesstraße angestrebt werden soll, z. B. Etablierung eines Supermarktes.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die oben angeführten Anträge zu beschließen.

05.3.:**Vereinbarung mit der Spar AG – Grünraumgestaltung/Bepflanzungsmaßnahmen**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Das Vorprüfungsergebnis und der Vereinbarungsentwurf sind der Urschrift der Niederschrift als Beilage „13“ angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu das Vorprüfungsergebnis zum Umwidmungsfall 28/B2.1/2019 bzw. zur integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „SPAR AG Miegerer Straße“ als **BEILAGE A** und der Vereinbarungsentwurf als **BEILAGE B** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „SPAR AG Miegerer Straße“ für die Erweiterung des bestehenden Einkaufsmarktes auf die Verkaufsfläche von 1.000 m² wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom 07.07.2021 unter der Auflage des „Vorliegens eines schriftlichen positiven Vorprüfungsergebnisses der fachlichen Raumordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung“ beschlossen.

Das in der Folge bei der Marktgemeinde eingelangte Vorprüfungsergebnis lautet auf „positiv mit Auflagen“. Es wurde ein Gestaltungsplan und zur Sicherstellung der Umsetzung der Gestaltungsmaßnahmen eine Besicherung gefordert. Der von der Spar AG vorgelegte Gestaltungsplan wurde in der Folge von der fachlichen Raumordnung zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Besicherung soll und kann im Wege einer privatrechtlichen Vereinbarung mit der Spar AG unter Verankerung einer Ersatzvornahme erfolgen.

Der vorliegende Vereinbarungsentwurf bedarf nunmehr der Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Vereinbarung mit der Spar AG, betreffend die Umsetzung und Sicherstellung von Begrünungsmaßnahmen / einer Grünraumgestaltung im Zusammenhang mit der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Spar AG Miegerer Straße“ gemäß dem in der BEILAGE B angefügten Entwurf mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Vereinbarung mit der Spar AG, betreffend die Umsetzung und Sicherstellung von Begrünungsmaßnahmen / einer Grünraumgestaltung im Zusammenhang mit der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Spar AG Miegerer Straße“ gemäß dem in der BEILAGE B angefügten Entwurf mit Beschluss genehmigen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Vereinbarung mit der Spar AG, betreffend die Umsetzung und Sicherstellung von Begrünungsmaßnahmen / einer Grünraumgestaltung im Zusammenhang mit der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Spar AG Miegerer Straße“ gemäß dem in der BEILAGE B angefügten Entwurf mit Beschluss zu genehmigen.

05.4.:**Vereinbarung mit der Hofer KG – Grünraumgestaltung/Bepflanzungsmaßnahmen**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Das Vorprüfungsergebnis und der Vereinbarungsentwurf sind der Urschrift der Niederschrift als Beilage „14“ angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu das Vorprüfungsergebnis zu den Umwidmungsfällen 27a und 27b/2.3/2019 bzw. zur integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „HOFER KG“ als **BEILAGE A** und der Vereinbarungsentwurf als **BEILAGE B** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „HOFER KG“ für die Erweiterung des bestehenden Einkaufsmarktes auf die Verkaufsfläche von 1.000 m² wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom 07.07.2021 unter der Auflage des „Vorliegens eines schriftlichen positiven Vorprüfungsergebnisses der fachlichen Raumordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung“ beschlossen.

Das in der Folge bei der Marktgemeinde eingelangte Vorprüfungsergebnis lautet auf „positiv mit Auflagen“. Es wurde ein Gestaltungsplan und zur Sicherstellung der Umsetzung der Gestaltungsmaßnahmen eine Besicherung gefordert. Der von der HOFER KG vorgelegte Gestaltungsplan wurde in der Folge von der fachlichen Raumordnung zustimmend zur Kenntnis

genommen. Die Besicherung soll und kann im Wege einer privatrechtlichen Vereinbarung mit der HOFER KG unter Verankerung einer Ersatzvornahme erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass die HOFER KG die Bepflanzung bereits in Auftrag gegeben hat und diese ursprünglich noch heuer umsetzen wollte. Witterungsbedingt ist dies im Frühjahr 2022 geplant.

Hinsichtlich der im Vorprüfungsergebnis weiteren geforderten Nachweise wurde dem Amt der Kärntner Landesregierung bereits wie folgt Auskunft erteilt und wurde dies von der fachlichen Raumordnung zustimmend zur Kenntnis genommen:

„Das Objekt des Hofer-Lebensmittelmarktes samt Außenanlagen besteht bereits. Mit dem gegenständlichen Umwidmungsantrag erfolgt eine Vergrößerung der Verkaufsfläche auf 1.000 m², wobei dies lediglich eine Änderung im Inneren des Bestandsobjektes darstellt.“

Verbringung des Oberflächenwässer

Hierzu liegt die Betriebsanlagengenehmigung, Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Bereich 2 – Gewerberecht, vom 15.07.2019 vor, aus welcher hervorgeht, dass dieser Bescheid auch als wasserrechtliche Genehmigung für die projektgemäß vorgesehene Versickerung von Oberflächenwässern von Dach- und Verkehrsflächen, gilt.

Werbepylon

Laut dem vorliegenden und bereits umgesetzten Baubewilligungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt, Bereich 4 – Baurecht, vom 09.07.2019 wurde ein Standlogo laut angeschlossener Darstellung in der Höhe von 7,785 m bewilligt.

Gestalterische Vorgaben wie Farbgebung, Angaben zur Energieversorgung

Die Farbgebung und die Energieversorgung/Heizung sind in der Baubeschreibung, welche einen integrierenden Bestandteil der Baubewilligung vom 09.07.2019 darstellt, festgelegt und ersichtlich.“

Der vorliegende Vereinbarungsentwurf bedarf nunmehr der Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Vereinbarung mit der HOFER KG, betreffend die Umsetzung und Sicherstellung von Begrünungsmaßnahmen / einer Grünraumgestaltung im Zusammenhang mit der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „HOFER KG“ gemäß dem in der BEILAGE B angefügten Entwurf mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Vereinbarung mit der HOFER KG, betreffend die Umsetzung und Sicherstellung von Begrünungsmaßnahmen / einer Grünraumgestaltung im Zusammenhang mit der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „HOFER KG“ gemäß dem in der BEILAGE B angefügten Entwurf mit Beschluss genehmigen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den

Gemeinderat ausgesprochen habe, die Vereinbarung mit der HOFER KG, betreffend die Umsetzung und Sicherstellung von Begrünungsmaßnahmen / einer Grünraumgestaltung im Zusammenhang mit der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „HOFER KG“ gemäß dem in der BEILAGE B angefügten Entwurf mit Beschluss zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen über alle 4 Punkte

GR Ing. Tengg: Man gehe davon aus, dass es da auch ein Verkehrskonzept gebe. Es solle einen Ortskern geben und nicht einfach so gebaut werden. Es sei zu begrüßen, dass da wirklich nachgedacht werde. Es sei auch in Niederdorf zu begrüßen, dass man schaue, was und wie man baue. Das Gesamtbild solle passen. Beim Spar und beim Hofer ist es zu befürworten, dass man wieder mehr Begrünung bekomme. Es schaue derzeit wirklich grausig aus.

Bgm Ing. Orasch: Bezuglich des Kreisverkehrs solle da auch noch was gemacht werden.

GR Woschitz: Es ist wirklich toll, dass da etwas passieren solle, dass Ebenthal einen Ortskern bekommen solle. Man habe ja schon einen Masterplan für „Reichersdorf-Nord“. Dieser habe schon Unsummen verschlungen. Mache das Sinn, wenn man jetzt wieder ein Konzept mache?

Bgm Ing. Orasch: Es gebe den Beschluss des Gemeinderates vom 24.2.2021 über die Genehmigung des Masterplanes. Es gebe da auch Auflagen der Landesplanung und der Raumordnung, den Masterplan zu konkretisieren. Die Landesplanung wollte noch viel weiter ausholen. Man sollte städtebauliche Wettbewerbe bzw. Architekturwettbewerbe machen. Er sei grundsätzlich bereit, etwaige Auflagen anzunehmen. Es solle etwas Gescheites passieren. Es solle dann die Bevölkerung eingebunden werden. Die Verkehrsplanung und die Lebensumstände seien zu berücksichtigen. Durch das Amt wurde ein Masterplan erstellt, der normalerweise wirklich viel Geld koste. Dieser Masterplan sei wirklich auf alles gut abgestimmt.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung folgenden

Antrag zu TOP 05.1.

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, den in der BEILAGE ersichtlichen städtebaulichen Prozess zur Stärkung des Ebenthaler Ortskerns sowie zur Entwicklung des Masterplans „Reichersdorf-Nord“, Zahl: 031-12/1/2021-Ze/Pro, mittels Beschlusses zu genehmigen.

Abstimmung: **einstimmige Annahme.**

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung folgenden

Anträge zu TOP 05.2.

Der Gemeinderat möge folgende Beschlüsse fassen:

1. Beschluss: **Der Gemeinderat möge beschließen, dass der vom Masterplan „Niederdorf“ erfasste Bereich südlich der Franz-Jonas-Straße für die Schaffung von Wohnraum mit**

beruhigten Lebenszonen mit Realisierung von öffentlichem Freiraum, einer Parkanlage, einem Cafehaus etc. vorbehalten bleibt, hier soll die Schaffung eines Supermarktes ausgeschlossen werden.

2. Beschluss: Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Schwerpunktsetzung von gewerblich-geschäftlicher Funktion bzw. Nutzung entsprechend der Zielsetzung gemäß Ziffer 11 der textlich ergänzenden Erläuterungen zum Siedlungsleitbild des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 2019 nördlich der B70 Packer Bundesstraße angestrebt werden soll, z. B. Etablierung eines Super-marktes.

Abstimmung: einstimmige Annahme beider Beschluss-Anträge.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung folgenden

Antrag zu TOP 05.3.

Der Gemeinderat möge die Vereinbarung mit der Spar AG, betreffend die Umsetzung und Sicherstellung von Begrünungsmaßnahmen / einer Grünraumgestaltung im Zusammenhang mit der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Spar AG Miegerer Straße“ gemäß dem in der BEILAGE B angefügten Entwurf mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung folgenden

Antrag zu TOP 05.4.

Der Gemeinderat möge die Vereinbarung mit der HOFER KG, betreffend die Umsetzung und Sicherstellung von Begrünungsmaßnahmen / einer Grünraumgestaltung im Zusammenhang mit der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „HOFER KG“ gemäß dem in der BEILAGE B angefügten Entwurf mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 06.:**Wasserbezugsvertrag Waldmann/Sandrisser, KG 72163 Saager - Neufassung**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Wasserbezugsvertrag und andere Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als Beilage „15“ angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt der Wasserbezugsvertrag mit Günter und Rosa Sandrisser sowie Günther Waldmann für die Liegenschaften Saager 11 und Saager 34, 9131 Grafenstein (derzeitige Parz. Nr. 315/6 und 315/10, beide KG 72163 Saager) als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Im Jahr 1993 wurde im Bereich von Saager durch die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten eine Wasserleitung zur Liegenschaft Puaschunder errichtet. In diesem Zuge sind die unmittelbaren Anrainer, welche sich auf dem Gebiet der Marktgemeinde Grafenstein befinden, an die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten mit dem Ersuchen herangetreten, Wasser für die Versorgung ihrer Liegenschaften bereitzustellen. Diesbezüglich wurde ein Übereinkommen zur Lieferung von Trink- und Nutzwasser für diese Liegenschaften geschlossen. Da nunmehr von Seiten der Wasserabnehmer ersucht wurde, die Zählung für die Liegenschaften in bzw. bei den jeweiligen Objekten durchzuführen, war es erforderlich, eine Neufassung bzw. einen neuerlichen Abschluss eines Wasserbezugsvertrages vorzubereiten. In diesem Zuge sollte auch der Vertrag an die geltende Wasserleitungsordnung der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angepasst werden, sodass einheitliche Regelungen gelten. Die Vertragsgrundlagen der ursprünglichen Verträge wurden im Wesentlichen beibehalten. Die Hauptzählung erfolgt nach wie vor im Übergabeschacht, die Zählung für die Objekte im jeweiligen Objektbereich, wobei eventuell Verluste der Zuleitung anteilmäßig auf die Wasserbezieher umzulegen sind. Daher wurde beiliegender Vertrag ausgearbeitet, welcher auch mit den Wasserbeziehern abgestimmt wurde. Zusätzlich aufgenommen wurde noch, dass, sollten größere Reparaturen oder Ergänzungsbeiträge einzuheben sein, diese auch von den Wasserbezugsnehmern zu bezahlen wären.

c) zustimmendenfalls zu fassende Beschlüsse des Gemeinderates

1. Der Gemeinderat möge daher den Beschluss fassen, den in der BEILAGE ersichtlichen Wasserbezugsvertrag über die Wasserlieferung aus der Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten an die außerhalb eines Versorgungsgebietes gelegene Liegenschaft Saager 11, 9131 Grafenstein (derzeitige Parz. Nr. 315/6, KG 72163 Saager) mit Günther Waldmann, Obere Hochleithen 16, 4694 Ohlsdorf, zu beschließen.
2. Der Gemeinderat möge daher den Beschluss fassen, den in der BEILAGE ersichtlichen Wasserbezugsvertrag über die Wasserlieferung aus der Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten an die außerhalb eines Versorgungsgebietes gelegene

Liegenschaft Saager 34, 9131 Grafenstein (derzeitige Parz. Nr. 315/10, KG 72163 Saager) mit Günter und Rosa Sandrisser, Fischlstraße 15/2/31, 9020 Klagenfurt am WS, zu beschließen.

ANTRÄGE

1. Der Gemeinderat möge daher den Beschluss fassen, den in der BEILAGE ersichtlichen Wasserbezugsvertrag über die Wasserlieferung aus der Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten an die außerhalb eines Versorgungsgebietes gelegene Liegenschaft Saager 11, 9131 Grafenstein (derzeitige Parz. Nr. 315/6, KG 72163 Saager) mit Günther Waldmann, Obere Hochleithen 16, 4694 Ohlsdorf, zu beschließen.
2. Der Gemeinderat möge daher den Beschluss fassen, den in der BEILAGE ersichtlichen Wasserbezugsvertrag über die Wasserlieferung aus der Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten an die außerhalb eines Versorgungsgebietes gelegene Liegenschaft Saager 34, 9131 Grafenstein (derzeitige Parz. Nr. 315/10, KG 72163 Saager) mit Günter und Rosa Sandrisser, Fischlstraße 15/2/31, 9020 Klagenfurt am WS, zu beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die oben angeführten Anträge zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung folgenden

Anträge

1. Der Gemeinderat möge daher den Beschluss fassen, den in der BEILAGE ersichtlichen Wasserbezugsvertrag über die Wasserlieferung aus der Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten an die außerhalb eines Versorgungsgebietes gelegene Liegenschaft Saager 11, 9131 Grafenstein (derzeitige Parz. Nr. 315/6, KG 72163 Saager) mit Günther Waldmann, Obere Hochleithen 16, 4694 Ohlsdorf, zu beschließen.
2. Der Gemeinderat möge daher den Beschluss fassen, den in der BEILAGE ersichtlichen Wasserbezugsvertrag über die Wasserlieferung aus der Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten an die außerhalb eines Versorgungsgebietes gelegene Liegenschaft Saager 34, 9131 Grafenstein (derzeitige Parz. Nr. 315/10, KG 72163 Saager) mit Günter und Rosa Sandrisser, Fischlstraße 15/2/31, 9020 Klagenfurt am WS, zu beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme beider Beschluss-Anträge.

**GR-TOP 07:
Kontrollausschussbericht/e****Bericht zur GR-Sitzung vom 13.12.2021:**

GR Ing. Tengg: Es wurde eine Belegs- und Kassaprüfung vorgenommen, die keine Beanstandungen ergab. Es werde wirklich gut gearbeitet. Er möchte sich bei den Ausschussmitgliedern für die tolle Arbeit bedanken. Er sei mehrmals darauf angesprochen worden, dass im Ausschuss so viele Mitglieder der SPÖ seien und die kontrollieren sich selber. Er sage jedem, der das sage, dass sie es lassen sollen. Da seien Gemeinderäte am Werken, die ihre Arbeit wirklich sehr ernst nehmen. Da möchte er nochmals ein „Danke“ aussprechen.

GR Ing. Tengg stellt den Bericht zur Diskussion und ersucht um Entlastung des Bürgermeisters und der Finanzverwaltung.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch bringt sodann den Bericht aus dem Ausschuss für Kontrolle der Gemeindegebarung mit sinngemäß folgendem Antrag zur Abstimmung:

Antrag

Wer der Finanzverwaltung und dem Bürgermeister für die im Bericht genannten Zeiträume die Entlastung erteilen will, der gebe ein Zeichen mit der Hand.

Abstimmung: **einstimmige Annahme.**

Bgm Ing. Orasch unterbricht die Sitzung um 18.57 Uhr zum Zwecke des Durchlüftens im Sinne der COVID-19-Prävention.

Bgm Ing. Orasch eröffnet die Sitzung um 19.06 Uhr wieder.

GR-TOP 08.:**Stellenplan der Marktgemeinde für 2022, Verordnung**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der im Entwurf befindliche Stellenplan (Verordnung) und der Aktenvermerk vom 24.06.2021 sind der Urschrift der Niederschrift als Beilage „16“ angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der im Entwurf befindliche Stellenplan (Verordnung) als **BEILAGE A** und der Aktenvermerk vom 24.06.2021 als **BEILAGE B** zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Der Personalstandsausweis sowie die Personalkostenentwicklung liegen beim Amt der Marktgemeinde, Amtsleitung, zur Einsichtnahme auf.

b) Erläuterung

Es wird ersucht, da Personalangelegenheiten grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind, bei der Beratung im Gemeinderat von Namensnennungen abzusehen.

Mit Wirkung ab 01.01.2021 sind folgende Personalmaßnahmen vorgesehen und dringend erforderlich:

1. Amt**Abteilung I - Schaffung einer Planstelle mit dem Stellenwert 36:**

Allgemeine Verwaltung / Raumordnung, GIS, Wege- und Teilungsangelegenheiten

Für den Bereich „Raumordnung, GIS, Wege- und Teilungsangelegenheiten etc.“ gibt es derzeit keine Stellvertretung. Diese Agenden werden derzeit von einer Person im Ausmaß von 50% Vollzeitäquivalent bewerkstelligt.

Aufgrund des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 2019 sind massive Baulanderweiterungspotentiale, insbesondere im mehrgeschoßigen Wohnbau verankert. In diesem Zusammenhang sind Masterpläne, Architektenwettbewerbe, integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanungen zu bearbeiten und zu administrieren. Innerhalb der nächsten zehn Jahre ist eine massive Bautätigkeit und eine Ansiedlung von ca. 1.500 Einwohnern zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hier fast ausschließlich um Angelegenheiten im hoheitlichen Bereich handelt, der einer besonderen Genauigkeit bei der Ausführung und eines profunden Wissens bedarf, die wiederum eine entsprechende Einschulungsphase und Ausbildung erfordert.

Es wäre unseriös, diesen Verwaltungsaufwand künftig weiterhin mit lediglich einer 50% Stelle zu bewerkstelligen.

Abteilung I - Schaffung einer Planstelle mit dem Stellenwert 33:

Allgemeine Verwaltung / Bürgerservice

Diese Planstelle wird dringend benötigt, zumal für den Bereich Bürgerservice eine zusätzliche Kraft vonnöten ist. Derzeit wird eine Mitarbeiterin aus der Abteilung IV „ausgeliehen“, um die Bürgerservicestelle zu besetzen. Diese Mitarbeiterin wird nach Ende des Karenzurlaubes im Bereich

der Raumordnung tätig sein müssen, sodass sodann die Bürgerservicestelle/Bürgermeisterbüro unbesetzt wäre.

In einer Gemeinde unserer Größenordnung ist es unmöglich, ohne eine kontinuierliche Bürgerservicestelle die Termine des Bürgermeisters zu administrieren, die Posteinlauf- und Postauslaufstelle samt elektronischem Rechnungslauf im Hinblick auf die Umsetzung des „digitalen Amtes“ zu führen und die Telefonhauptleitung zu bedienen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Planstelle der sich in der Freizeitphase der Altersteilzeit befindlichen Mitarbeiterin des Horts Gurnitz nach deren tatsächlichem Ausscheiden aus dem Gemeindedienst dem Zentralamt zugeordnet werden sollte (dies wurde auch bereits im Personalstandsausweis 2021 so verankert). Auf Grund des gegebenen Bedarfes im Bereich Bürgerservice, soll die „Umschichtung“ bereits mit dem Stellenplan 2022 erfolgen. Die Planstelle im Hort Gurnitz ist somit hinkünftig wegfallend.

Die Schaffung von Planstellen im Amt wurde zudem seitens des Herrn Mag. (FH) Pobaschnig empfohlen – siehe hierzu den diesem Amtsvortrag angeschlossenen Aktenvermerk vom 24.06.2021.

Sonstige Änderungen bei den Stellenwerten in der Verwaltung

- **Abteilung II - Bauamt:** Erhöhung des Stellenwertes bei einem Mitarbeiter von bisher 36 auf Stellenwert 39. Der Mitarbeiter ist zusätzlich zum Aufgabengebiet für die rechtlichen Bauverfahren (50:50 mit weiterer Mitarbeiterin) auch als Techniker tätig (Aufmessen von Baustellen, digitale Aufmaßpläne, Auffinden und Vermessen von Grenzverläufen/Grenzmarken, selbständiges Erstellen verschiedenster Planungen wie z. B. für Entschädigungsleistungen oder zur Darstellung von Überbauungen und Wegangelegenheiten unter Anwendung von CAD-Programmen, Erhebungen für Wasser-/Kanalbauten).
- **Abteilung III – Finanzverwaltung:** Erhöhung des Stellenwertes bei einer Mitarbeiterin von bisher 36 auf Stellenwert 39. Diese Mitarbeiterin führt die Hauptbuchhaltung inkl. der Vermögensverwaltung gem. VRV 2015, Abgaben-/Mahnwesen und wirkt bei der Erstellung von Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen mit. Weiters ist sie als Stellvertretung in der Lohnverrechnung tätig. Diese soll künftig auch die generelle Stellvertretung der Abteilung II wahrnehmen.
- **Abteilung IV – Kinderbetreuung, Soziales, Schulen:** Erhöhung des Stellenwertes bei einer Mitarbeiterin von bisher 36 auf Stellenwert 39. Die Mitarbeiterin hat als stellvertretende Abteilungsleitung ebenfalls die Koordination von über 20 MitarbeiterInnen (Personalmanagement) im Bereich der Kinderbetreuung/Aufräumdienste wahrzunehmen – derzeit keine finanziellen Auswirkungen.

2. Kinderbetreuung

Schaffung einer Planstelle mit dem Stellenwert 42:

Für die Kindergartenleitung Ebenthal muss eine neue Planstelle verankert werden, um die künftige Kindergartenleitung besetzen zu können. Die bisherige Kindergartenleiterin tritt am 01.04.2022 in die Freizeitphase der ihr gewährten Altersteilzeit ein. Sie scheint bis zur tatsächlichen Pensionierung (01.10.2024) im Stellenplan auf, mittelfristig kommt es hier daher zu keiner Personalvermehrung.

3. Reinigungsdienst

- Im Bereich des Reinigungs- und Küchenhilfsdienstes erfolgen lediglich interne Umschichtungen bei Planstellen mit demselben Stellenwert, die zudem im Wege von Nachträgen zu den Dienstverträgen administriert werden.

4. Wirtschaftshof

- Bauhofleiter: Erhöhung des Stellenwertes von 33 auf 36 (derzeit keine finanziellen Auswirkungen, da der Mitarbeiter entsprechend dem Lohnschema für Vertragsbedienstete entlohnt wird). Es wurde die seit dem Jahr 2012 erforderliche Evaluierung vorgenommen.
- Bauhofleiter-Stellvertreter: Erhöhung des Stellenwertes von 30 auf 33 (derzeit ebenfalls keine finanziellen Auswirkungen, da VB „alt“). Es wurde auch bei dieser Planstelle die seit dem Jahr 2012 erforderliche Evaluierung vorgenommen.
- Erhöhung des Stellenwertes bei einem Bauhof-Mitarbeiter von derzeit 21 auf 27 (anfänglich hat der Mitarbeiter, welcher keinen handwerklichen Lehrabschluss aufweist, lediglich Hilfstätigkeiten ausgeführt; nunmehr werden von ihm auch qualifizierte handwerkliche Tätigkeiten erbracht).

c) Aufsichtsbehördliche Genehmigung / Prüfung

Der vorliegende Stellenplanentwurf für 2022 (samt Personalstandsausweis) wurde dem Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3, und dem Gemeinde-Servicezentrum zur Prüfung übermittelt. Vom Gemeinde-Servicezentrum liegt die positive schriftliche Zustimmung der Zuordnung der einzelnen Planposten vor. Die Stellungnahme der Gemeindeabteilung wird dem Gemeinderat nach Erhalt nachgereicht bzw. zur Kenntnis gebracht.

d) finanzielle Auswirkungen

Die sich durch die beschriebenen Personalmaßnahmen ergebenden finanziellen Auswirkungen auf das Budget 2022 sind aus der bei der Amtsleitung und Finanzverwaltung aufliegenden Berechnung /Aufstellung ersichtlich. Weiters war bei der Bedeckung der Personalkosten zu berücksichtigen, dass durch die Novelle im Kärntner GemeindemitarbeiterInnengesetz eine Erhöhung der Gehaltsansätze, die in der Jahressumme etwa der jeweils bisher gewährten Leistungsprämie entspricht, erfolgt. Die für das Jahr 2021 im Jahr 2022 noch zur Auszahlung gelangenden Leistungsprämien waren aber ebenfalls noch zu bedecken.

e) Stellungnahme Personalvertretungsausschuss

Die schriftliche positive Stellungnahme des Personalvertretungsausschusses vom 02.12.2021 liegt vor.

f) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE A angefügten Entwurf (Zahl 011-1/64/2021-Ze:Ma), mit der der Stellenplan für das Jahr 2022 festgelegt wird, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE A angefügten Entwurf (Zahl 011-1/64/2021-Ze:Ma), mit der der Stellenplan für das Jahr 2022 festgelegt wird, beschließen.

Bgm Ing. Orasch: An dieser Stelle möchte ich vorab anmerken, dass man bei der Größe der Gemeinde und des Veraltungsaufwandes nahezu an die Grenzen der Kapazitäten gelangt. Aus diesem Grund, wie auch auf Empfehlung der Aufsichtsbehörde, sollte es zu einer dringlichen Anpassung des Stellenplanes kommen.

Weiters gibt es bereits seit dem Jahr 2012 laufend Anpassungen hinsichtlich von Bewertungen durch Feststellung des Gemeindeservicecenters und passiert hier auch eine weitere Nachschärfung.

Die Erweiterung umfasst langfristig nur eine Planstelle, da es sich bei der zweiten insgesamt um eine „Umschichtung“ handelt. Die Planstelle im Bereich Raumordnung, GIS, Wege- und Teilungsangelegenheiten wird zur Bewältigung der vielfältigen Aufgaben und steigender Anforderungen dringend benötigt. Ich möchte betonen, dass wir beim Stellenplan mit damit 681 vergebenen Punkten noch immer weit unter der Möglichkeit von 834 zu vergebenden Punkten liegen werden.

Weiters möchte ich betonen, dass die MitarbeiterInnen in unserem Gemeindedienst (Verwaltung, Bauhof, Kindergärten, ...) allgemein hervorragende Arbeit leisten. – Z.B. allein das Konvolut „Städtebaulicher Prozess zum Masterplan“ wurde vom Amtswegen erstellt und würde bei einem Ziviltechniker eine erkleckliche Summe kosten. Dass das auch entsprechenden Arbeitsaufwand bedeutet, möge bitte auch berücksichtigt werden und Anerkennung finden.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE A angefügten Entwurf (Zahl 011-1/64/2021-Ze:Ma), mit der der Stellenplan für das Jahr 2022 festgelegt wird, zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

GR Ing. Tengg: Wenn Arbeit vorhanden sei und diese nicht abgedeckt werden könne, habe niemand etwas dagegen, dass das gemacht werde. Es werde ausgezeichnete Arbeit geleistet. Das sei auch unbestritten. Es gefalle ihm immer so, wenn es heiße, dass bei uns eh schon immer alles weniger sei als bei den anderen und die anderen stehen noch viel schlechter da. Es gehe einfach darum zu erkennen, dass man ganz essentielle Probleme habe. Man stehe im Verhältnis zu anderen wirklich noch gut da, weil man nach wie vor ein Plus am Konto habe. Das werde mit Ende nächsten Jahres dann auch aufgebraucht sein. Man müsse eine Bewusstseinsänderung herbeiführen. Man habe die Probleme in der Gesundheit und in der Kinderbetreuung. Das werden Aufgaben sein, die man irgendwie in den Griff bekommen müsse. Sonst werde kein Budget, ab dem, was jetzt komme, jemals positiv sein, weil man das im Gesamten nicht mehr schaffen werde. Man müsse schauen, wo man Einsparungen treffen könne, damit so wenig wie möglich bei der Bevölkerung ankomme. Vielleicht könne man auch in der Struktur Einsparungen treffen. Auch bei der Kinderbetreuung. Es gebe mehrere Möglichkeiten, das Ganze abzuwickeln. Die Gefahr sei natürlich, wie dann die Qualität ausschaye. Wenn man eine Stelle brauche, dann solle man sie nehmen. Man solle trotzdem schauen, wo man einsparen könne. 3,5 Mio. seien die gesamten Personalkosten. Was vom Land und vom Bund vorgegeben werde, was die Gemeinden zahlen müssen, das sei ein großer Brocken. Wenn die Kinderbetreuung auch noch kostenlos sein solle, dann frage er sich, wie das die Gemeinden überhaupt

schaffen sollen. Es werde gesagt, dass man immer mehr Kinderbetreuungsplätze benötige. Er ersucht über das alles nachzudenken.

Bgm Ing. Orasch: 3,1 Mio. seien die Personalkosten. Er frage sich auch oft, wenn von der übergeordneten Politik Forderungen kommen, wie die Gemeinden das stemmen sollen. Das fragen sich auch die anderen Bürgermeister. Da sei er nicht der einzige.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE A angefügten Entwurf (Zahl 011-1/64/2021-Ze:Ma), mit der der Stellenplan für das Jahr 2022 festgelegt wird, beschließen.

Abstimmung: **einstimmige Annahme.**

Bgm Ing. Orasch: Im Dezember 2018 – also noch vor CORONA – stellte der damalige Bürgermeister der Stadt Wolfsberg, Hans-Peter Schlagholz, in einer Stadtratssitzung fest, warum z.B. Wolfsberg in Bedrängnis gerät. Er machte enorme Mehrbelastungen der übergeordneten Politik aus – für Wolfsberg schlügen € 2,86 Mio. für Pensionsleistungen, € 4,2 Mio. für die Abgangsdeckung der Krankenanstalten, € 580.000 für mehr Sozialhilfe und ein Steigen der Landesumlage auf € 5,9 Mio. zu Buche. Er könne nicht planen, weil kein Belastungsstopp in Sicht ist. Wortwörtlich sagte er: „Wir bräuchten keine Zuschüsse, wenn sie uns unser Geld ließen.“

Was ich damit sagen will ist, dass entgegen der Berichterstattung kein großer Geldregen über die Gemeinde niedergegangen ist; zumindest bedeuten mehr Ertragsanteile und Bedarfszuweisungen sowie das leichte Senken der Landesumlage nur die halbe Wahrheit. Im Gegenzug steigen ausgabenseitig die Sozialabgaben an das Land, die Betriebsabgangsdeckung für die Krankenanstalten, Personalkosten, Stromkosten, Baukosten diverser Projekte, ... und fallen die Mittel aus dem Finanzausgleich magerer aus. Die Einnahmen der Gemeinde reduzieren sich in einem solchen Ausmaß, dass uns effektiv netto weniger im Haushalt bleibt und wir wenig Handlungsspielraum haben.

Sie können schwerlich mich für die derzeitige Situation verantwortlich machen, aber ich stehe jetzt in der Verantwortung. Vor der Budgeterstellung dachte ich auch nicht, dass es so „dramatisch“ ist. Es liegt an mir, reinen Wein einzuschenken und zu sagen, dass wir nicht alles umsetzen werden können, aber dass wir mit Weitsicht planen sollen.

Ich verzage dabei nicht und arbeite an Lösungen, ich bitte aber besonders um Ihre Unterstützung, die großen Herausforderungen zu meistern. In diesem Sinne habe ich auch zu einem Budgetgespräch geladen, wo leider nicht alle teilgenommen haben.

Mir bereiten die vorliegenden Zahlen natürlich Sorgen; genauso wie Ihnen. Dennoch stimmt mich schon positiv, dass die Entwicklung zeigt, dass wir uns zum Vorjahr verbessert haben. Jedes Minus tut weh – die € 613.800,00 im Finanzierungshaushalt natürlich besonders, aber es sind auch um € 280.100,00 weniger als im Vorjahr. Man wird daran arbeiten, wieder in einen positiven Bereich zu kommen. Ich kann aber auch nicht alle Projekte einstampfen und uns aufgeben – man wird kreativ sein müssen und man muss auch einen Blick über die Gemeindegrenzen wagen und sich fragen, wie machen das andere?

Was Rücklagenentnahmen betrifft, so muss festgehalten werden, dass solche immer zuerst der Abgangsdeckung zu dienen haben werden, bevor man sie in neue Projekte investieren kann.

**GR-TOP 09.:
Budget-Voranschlag für das Jahr 2022**

09.1.:

Stundensätze für den Wirtschaftshof ab 01.01.2022 (Arbeitsstunde & Fahrzeugstunden)

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Einleitender Kurzbericht

Der Gemeinderat passte die Stundensätze des Wirtschaftshofes zuletzt mit seinem Beschluss vom 16.12.2020 (mit Wirkung ab 01.01.2021) an. Bei der monatlich durchzuführenden Abrechnung der Wirtschaftshofleistungen und Umlegung auf die einzelnen zutreffenden VA-Stellen durch die Finanzverwaltung/Buchhaltung sowie die tatsächlichen Aufwendungen wurde festgestellt, dass mit den derzeit geltenden Verrechnungssätzen für die „Arbeitsstunde“ nunmehr nicht mehr das Auslangen gefunden werden kann. Ab Jänner 2022 ist daher die Arbeitsstunde um 2% anzuheben (Änderung beim Verbraucherpreisindex 2015 ~ 2,32%, Stand September 2021).

Die von der Finanzverwaltung der Marktgemeinde für die Zeit ab 01.01.2022 zur Erstellung einer auch künftig ausgeglichenen Wirtschaftshofabrechnung hochgerechneten und zur Beschlussfassung empfohlenen Verrechnungssätze für die „Arbeitsstunde“ und die verschiedenen „Fahrzeugstunden“ sind im nachfolgenden Vorschlag ersichtlich.

b) vorliegender Vorschlag für die Beschlussfassung

PERSONAL (Arbeitsstunde)	
Die kleinste Verrechnungseinheit beträgt $\frac{1}{2}$ Stunde.	
Bisheriger Stundensatz in € (seit 01.01.2021)	Vorgeschlagener Stundensatz in € ab 01.01.2022
40,00	42,00

FAHRZEUGE (Fahrzeugstunde)		
Die kleinste Verrechnungseinheit beträgt $\frac{1}{2}$ Stunde. Fahrzeugstunden verstehen sich inklusive mitverwendeter Zusatzgeräte		
Fahrzeug	Bisheriger Stundensatz in € (seit 01.01.2021)	Vorgeschlagener Stundensatz in € ab 01.01.2022
LKW: VOLVO FM	32,00	33,00
Kommunaltraktor: CLAAS	32,00	33,00
Rasentraktor: John Deere	31,00	32,00
Caterpillar (Bagger)	32,00	33,00
Renault Master Pritsche	10,00	10,50
Renault Trafic (WVA)	10,00	10,50
Renault Trafic (Bauhof)		10,50
Renault Kangoo Maxi (Müll)	10,00	10,50
Renault Kangoo Medium (WVA)	10,00	10,50
VW Caddy (Kanal, WVA, Amt, Str.)	10,00	10,50

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Stundensätze des Wirtschaftshofes mit Wirkung ab 1. Jänner 2022 im Sinne des oben ersichtlichen Vorschlages festzusetzen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Stundensätze des Wirtschaftshofes mit Wirkung ab 1. Jänner 2022 im Sinne des oben ersichtlichen Vorschlages festzusetzen.

GR Dobernigg: Diese Punkte, die jetzt kommen, seien für die Finanzen der Gemeinde nicht sehr erfreulich. Aber man müsse da leider durch. Man versuche, das Beste aus diesen Zahlen, die er dann vortragen werde, zu machen. Er möchte sich im Vorfeld als Ausschussobermann für die Mitarbeit bei der Erstellung dieses Voranschlages bedanken, besonders bei der Amtsleitung, bei der Finanzverwaltung, beim Bürgermeister sowie bei allen zuständigen Leuten, die mitgearbeitet haben und das für uns als Gemeinderat so klar darstellen konnten.

Er trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Beschluss zu fassen, die Stundensätze des Wirtschaftshofes mit Wirkung ab 1. Jänner 2022 im Sinne des oben ersichtlichen Vorschlages festzusetzen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Stundensätze des Wirtschaftshofes mit Wirkung ab 1. Jänner 2022 im Sinne des oben ertsichtlichen Vorschlages festzusetzen.

Abstimmung: **einstimmige Annahme.**

09.2.:
Rücklagenbewegungen

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Anmerkung

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu einschlägige Unterlagen zu GR-TOP 09.2. der Tagesordnung vor.

b) Allgemeines

- Rücklagenentnahmen wie auch Rücklagenzuführungen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung (Beschlussfassung) durch den Gemeinderat.
- die im Entwurf des Voranschlages für das Jahr 2022 ersichtlichen Rücklagenbewegungen stellen sich dar wie folgt:

Rücklagenentnahmen

Bezeichnung	€
Inneres Darlehen	12.600,--
Gerätewartwohnung	1.600,--
Gesamtsumme der Entnahmen	14.200,--

Rücklagenzuführungen

Bezeichnung	€
Inneres Darlehen (Zinsen)	100,--
Wirtschaftshofrücklage	61.500,--
Wasserrücklage	4.100,--
Gemeindewohnhäuserrücklage	5.600,--
Kanalrücklage	53.900,--
Gesamtsumme der Zuführungen	125.200,--

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den im oben ersichtlichen Bericht und im Voranschlagsentwurf für 2022 ersichtlichen Rücklagenbewegungen die Zustimmung geben.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den im oben ersichtlichen Bericht und im Voranschlagsentwurf für 2022 ersichtlichen Rücklagenbewegungen die Zustimmung geben.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den im oben ersichtlichen Bericht und im Voranschlagsentwurf für 2022 ersichtlichen Rücklagenbewegungen die Zustimmung zu geben.

Diskussion / Vorbringen

GR Ing. Tengg: Lang sei es her, dass man auf die allgemeine Rücklage etwas hinauftun konnte. Unser Bewegungsspielraum sei de facto bei „Null“. Es schau wirklich sehr prekär aus. Man habe noch einen Spielraum von 1,1 Mio. Euro, die auf einem Konto seien, wo man sich bewegen könne. Wenn man sich den Budgetentwurf anschauet, dann werde mit € 613.000,-- minus gerechnet. Das sei auch ein Novum. Bis jetzt habe man immer einen ausgeglichenen Haushalt zusammengebracht. Zumindest am Papier. Das Jahr 2021 zeige, dass ein ausgeglichener Haushalt am Anfang des Jahres nicht davor schütze, dass man dann trotzdem ein Minus mache. Das heurige Jahr werde nicht so ausgeglichen sein, wie man das geplant habe. Im Jänner sei er schon gespannt, was man 2021 dann wirklich ausgraben werde. Ob man wirklich dann weniger Schulden gemacht habe, als das Jahr vorher. Da war es fast eine Mioion. Das sei nicht nur Covid geschuldet. Bei der Situation in der Gemeinde wurden schon ein paar politische Fehlentscheidungen getroffen, ohne die man heute viel besser leben könnte. Er glaube, dass jeder wisse, von was er rede. Er habe die letzten Jahre immer angeprangert, wie mit dem Geld bei gewissen Großprojekten umgegangen wurde. Wenn man sich das anschauet, frage man sich, wo die eine oder andere Mioion hineingegangen sei. Da rede er nicht von wirklichen Infrastruktursachen, die man ganz dringend gebraucht habe (z. B. für die Verkehrssicherheit), sondern einfach für andere Sachen. Er habe sich da gedacht, warum die Gemeinde für Leute, die das Geld nicht aufbringen können, dazuzahle. Da hätte man ein Einsparungspotential von einer halben bis einer dreiviertel Mioion gehabt. Man wäre dann jetzt nicht in der Situation, in der man sich jetzt befindet. Das sei eigentlich das Traurige. Man gehe auch schon interne Darlehen an. Das sei aber auch Covid geschuldet, dass man das überhaupt dürfe. Das Geld, das da verwendet werde, sei für die Straßenbeleuchtung. Das amortisiere sich zwar jetzt weniger schnell, weil bei 25 % Preiserhöhung werde man das eine oder andere Jahr länger brauchen. Zumindest sei da gesichert, dass das Geld wieder zurückkomme. Er warne davor, diese Rücklagenbewegungen auszuweiten und die gebundenen Beträge

dafür für andere Projekte oder für irgendwelche Wahlversprechen zu missbrauchen. Weil, das müsse man zurückzahlen. Das sei der Anfang vom Ende. Man solle schauen, wo man einsparen könne. Wie könne man vorgehen, dass die Bevölkerung so wenig wie möglich davon mitbekomme? Es werde eh nicht zu verhindern sein. Die Preise werden angehoben, obwohl man relativ günstig sei. Das sei überhaupt kein Thema. Er erinnere sich ca. sieben bis acht Jahre zurück. Da sei er mit einem Vorschlag gekommen, wo es ca. 30 % Einsparung gegeben hätte. Er hätte auch einen Vertrag mit allem Drum und Dran gehabt. Da sei man über ihn drübergefahren. Im Endeffekt habe man dann alles um 30 % erhöht. Die Kosten explodieren. Es werde nichts mehr billiger werden. Man glaube, dass die Erhöhung bei den Baukosten zurückgenommen werde. Er nicht. Die Preise werden so bleiben, wie sie sind. Das Realeinkommen werde sinken. Die Unzufriedenheit werde immer mehr kommen. Es werde nichts mehr billiger werden, wenn es einmal angehoben wurde. Das gilt es abzufedern.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den im oben ersichtlichen Bericht und im Voranschlagsentwurf für 2022 ersichtlichen Rücklagenbewegungen die Zustimmung geben.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

09.3.:
Verordnung

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Verordnungsentwurf zum Voranschlag 2022 ist der Urschrift der Niederschrift als Beilage „17“ angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt der Verordnungsentwurf zum Voranschlag 2022, Zahl 902/1/2022-Scho, als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Der gesamte Voranschlag für das Jahr 2022 inklusive aller Beilagen liegt im Amt zur Einsichtnahme auf bzw. ist in der für GR-Mitglieder eingerichteten I-Cloud abzurufen.

b) Vorbemerkung

Mit der Umstellung des kommunalen Haushaltswesens, auf die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015), anzuwenden bei der Budgeterstellung 2022, wurde die bisherige kamerale Darstellung des Voranschlages (VRV 1997), des Rechnungsabschlusses sowie der laufenden Buchungen **grundlegend geändert**. Bereits seit dem Jahr 2020 sind alle Gemeinden verpflichtet, ihren Voranschlag nach den Vorgaben des Kärntner Haushaltsgesetzes (K-GHG) im Wege des „Drei-Komponenten-Haushalts“ (Finanzierungsrechnung, Ergebnisrechnung sowie Vermögensrechnung) darzustellen.

c) Erläuterung

Im sachlichen Zusammenhang mit dem Voranschlag für 2022 hat der Gemeinderat über mehrere Beratungspunkte zu befinden, deren Abfolge in der Tagesordnung wie folgt vorgesehen wurde:

- TOP 09.1. Stundensätze für den Wirtschaftshof ab 01.01.2022*
- TOP 09.2. Rücklagenbewegungen*
- TOP 09.3. Verordnung*
- TOP 09.4. Mittelfristiger Finanzplan für die Jahre 2023 bis 2027*
- TOP 09.5. Bedarfzuweisungen für 2022*
- TOP 09.6. Aufnahme Kontokorrentkredit für 2022*
- TOP 10.0. IIMEKG Wirtschaftsplan für 2022*

Der Voranschlagsentwurf 2022 wurde vom Bürgermeister (zugleich Finanzreferent der Marktgemeinde) gemeinsam mit der Finanzverwaltung ausgearbeitet.

Der Voranschlagsentwurf 2022 wurde der Gemeinderevision des Amtes der Kärntner Landesregierung übermittelt und am 25.11.2021 geprüft.

Der Finanzierungsvoranschlag für 2022 liegt im Entwurf nicht ausgeglichen vor. Den Einzahlungen in Höhe von € 14.865.200,00 stehen Auszahlungen in Höhe von € 15.479.000,00 gegenüber. Die Differenz in Höhe von € 613.800,00 wird auch durch Rücklagenentnahmen nicht ausgeglichen.

Der Finanzierungsvoranschlag Gesamthaushalt ist folgend ersichtlich:

Finanzierungsvoranschlag Gesamthaushalt

MVAG-Ebene	MVAG-Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	VA 2022	VA 2021	RA 2020
1	311	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	12.436.100,00	11.321.300,00	9.875.995,46
1	312	Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	1.857.200,00	2.131.000,00	1.766.564,76
1	313	Einzahlungen aus Finanzerträgen	100,00	100,00	2.403,92
SU	31	Summe Einzahlungen operative Geburung	14.293.400,00	13.452.400,00	11.644.964,14
1	321	Auszahlungen aus Personalaufwand	3.474.400,00	2.993.700,00	2.858.272,47
1	322	Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	4.395.700,00	4.228.400,00	3.443.552,57
1	323	Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	6.216.300,00	5.905.200,00	5.561.613,89
1	324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	82.000,00	108.900,00	136.418,81
SU	32	Summe Auszahlungen operative Geburung	14.168.400,00	13.236.200,00	11.999.857,74
SA1		Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Geburung (31 - 32)	125.000,00	216.200,00	-354.893,60
1	331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,00	0,00	32.210,01
1	332	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,00	0,00	96.983,97
1	333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	560.500,00	1.125.100,00	525.342,93
SU	33	Summe Einzahlungen investive Geburung	560.500,00	1.125.100,00	654.536,91
1	341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	390.400,00	1.342.700,00	599.552,41
1	342	Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,00	0,00	96.000,00
1	343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	8.000,00	14.200,00	62.680,00
SU	34	Summe Auszahlungen investive Geburung	398.400,00	1.356.900,00	758.232,41
SA2		Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Geburung (33 - 34)	162.100,00	-231.800,00	-103.695,50
SA3		Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1+ Saldo 2)	287.100,00	-15.600,00	-458.589,10
1	351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	11.300,00	0,00	71.791,00
1	353	Einzahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0,00	0,00	0,00
1	355	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00
SU	35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	11.300,00	0,00	71.791,00
1	361	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	912.200,00	878.300,00	856.060,69
1	363	Auszahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0,00	0,00	0,00
1	365	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00
SU	36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	912.200,00	878.300,00	856.060,69
SA4		Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 - 36)	-900.900,00	-878.300,00	-784.269,69
SA5		Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Geburung (Saldo 3 + Saldo 4)	-613.800,00	-893.900,00	-1.242.858,79

Im Voranschlag 2022 wurden die bereits vom Land und Bund zugesagten Ausgleichszahlungen im Ausmaß von € 265.700,-- (Gemeindefinanzausgleich 2022), € 40.900,-- (Zuweisung n. § 24 FAG) sowie € 255.600,-- (Rückersatz aus dem Pflegefonds) als auch € 223.100 (BZ für Busverkehrskonzept und Beitrag für WVB Tschurebach und BZ Mittel für die Rückzahlung des inneren Darlehens), im Budget eingeplant.

Bei den Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben wurde in Summe € 7.518.200,-- (Vergleichswert des Vorjahres € 6.952.800) veranschlagt.

Bei den ausschließlichen Gemeindeabgaben konnten € 1.574.300 (Vergleichswert Vorjahr € 1.333.200) in den Voranschlagsentwurf einfließen. Der zu erwartende Erlös aus der Kommunalsteuer wurde mit € 940.000 (Vergleichswert Vorjahr € 720.000) berücksichtigt.

Ausgabenseitig ist der von der Kärntner Landesregierung vorgegebene Gesamtausgabenbetrag in der Gruppe 4 (Soziales - Kopfquote) in Höhe von € 2.518.600,-- wieder im Steigen (+8,00 %) begriffen (Vergleichswert Vorjahr € 2.332.000). Ebenfalls ist eine Zunahme (+4,54 %) der Betriebsabgangsdeckung für die Krankenanstalten in der Gruppe 5 zu vermerken, welche den Voranschlag 2022 mit € 1.281.400 (Vergleichswert Vorjahr € 1.225.800) belastet.

In Anbetracht der abgeschlossenen Gehaltsverhandlungen wurde bei den Personalkosten eine Erhöhung von 2,5% bei den Beamten und durch Personalstandsänderungen rund 13% bei den Vertragsbediensteten eingeplant.

Für Instandhaltungsmaßnahmen des Wasserverbandes Glan und des Wasserverbandes Glanfurt wurden der anteilmäßige Beitrag der Marktgemeinde im Budget mit € 42.000 verankert und für das Projekt „Wildbachverbauung Tschurebach“ ein Betrag von € 27.000 vorgesehen.

Erwähnenswert wären noch die Kosten für Straßensanierungen in Höhe von € 50.000 und für den Straßenbau in der Gewerbezone BA 09 in Höhe von € 80.000. Für den Leitungstausch bei Tiefbaumaßnahmen wurden € 80.000,-- dotiert. Außerdem werden für das Haushaltsjahr 2022 Kosten vom Vorjahr in Höhe von € 35.000,00 für den Ankauf eines Fahrzeugs der FF Mieger vorgetragen. (Bedeckung € 22.000,00 FF Mieger Kameradschaftskasse, € 13.000,00 Beitrag LFWV), sowie € 30.000,00 für eine Steuerungsumrüstung und € 60.000 für Pumptausch und Schaltkästen im Wasserhaushalt.

Weiter vorgemerkt Investitionen und Projekte sind den Beratungen im Jahr 2022 vorbehalten und sollen gegebenenfalls im Zuge von Nachtragsvoranschlägen die finanzielle Bedeckung finden.

d) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Verordnung, mit welcher der Voranschlag für das Jahr 2022 festgelegt wird, Zahl 902/1/2022-Scho, gemäß dem in der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt angefügten Entwurf, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Verordnung, mit welcher der Voranschlag für das Jahr 2022 festgelegt wird, Zahl 902/1/2022-Scho, gemäß dem in der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt angefügten Entwurf, beschließen.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Verordnung, mit welcher der Voranschlag für das Jahr 2022 festgelegt wird, Zahl 902/1/2022-Scho, gemäß dem in der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt angefügten Entwurf, zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Bgm Ing. Orasch: Die FF Mieger habe den Wunsch geäußert, ein Mannschaftstransportfahrzeug aus Kameradschaftsmittel anzukaufen. Als damaliger Gemeindefeuerwehrkommandant habe er den Antrag wohlwollend unterschrieben. An den Kärntner Landesfeuerwehrverband sei ein Förderantrag zu stellen, für jeweils ein MTF in der Gemeinde. Das sei vor Jahren schon passiert. Die Kosten wurden im Budget immer mitgezogen. Bei der FF Ebenthal und der FF Zell/Gurnitz war es immer so, dass eine Vereinbarung mit der Marktgemeinde geschlossen wurde. Die Kameradschaftsmittel wurden auf das Konto der Gemeinde und von dort aus weiter überwiesen. Das heißt, es sei ein „Nullsummenspiel“. Bei der FF Mieger solle es genauso laufen.

GR Ing. Tengg: Bei dieser Verordnung gehe es nicht nur um die Feuerwehr. Da habe man ganz andere Probleme. Für ihn sei das ein Showbudget. Wenn man die Zahlen da anschau, sei sehr viel geschnönt worden. Er glaube, dass das Budget bei Weitem nicht halten werde. Das habe auch das ausgeglichene Budget im letzten Jahr gezeigt. Beim Voranschlag sei man mit € 613.000,-- im Minus. Das werde nicht halten. Er könne da auch nicht mitgehen. Man solle der Bevölkerung endlich einmal reinen Wein einschenken. Man stehe jetzt schon unter Landesaufsicht. Die sagen uns jetzt schon, wie man es machen müsse. Wenn das so weitergehe, werden sie uns eh bald sagen, wo man angeschlossen werde, damit es leichter zum Abrechnen sei. Dann habe man bald gar nichts mehr zu reden. Man solle sich was einfallen lassen, womit man gegensteuern könne. Er vermisste die Innovation bzw. dass einmal nachgedacht werde,

wo man real was einsparen könnte. Wenn man bei den Straßen jetzt € 50.000,-- hineinnehme, müsse man hoffen. Aber es werde nicht reichen. Wenn man dann beim Schneeräumen reduziert, werde es nicht reichen. Man habe bei der Windeltonne, die man sich gar nicht leisten könne, aber es war halt ein Wahlversprechen, zuerst € 39.000,-- angenommen. Dann habe man auf € 20.000,-- reduziert. Das werde auch nicht reichen. Die Windeltonne sei gut. Die Leute werden das annehmen. Man werde daher nicht € 20.000,-- zahlen, sondern € 50.000,--. So werde es Punkt für Punkt immer weitergehen. Man werde ein Minus nach dem anderen einfahren. Deswegen könne er da wirklich nicht mitgehen. Er werde sich bemühen, für die Gemeinde zu arbeiten und Ideen einzubringen. Wenn er einige Wortmeldungen seitens der SPÖ Fraktion hernehme, sei das eh nicht gewünscht. Weil unsereins dürfe ja nicht in der Sonne stehen. Das dürfe nur die SPÖ. Das war der einzige Seitenhieb, der von ihm heute kommen werde. Wenn man schon mit dem Rücken zur Wand stehe, dann sollte jede Meinung in der Gemeinde zumindest gehört werden. Ab und zu sollte man ein bisschen nachdenken, dass andere Leute auch nicht die blödesten seien.

Bgm Ing. Orasch: Es sei bei Gott kein Showbudget. Er möchte die Qualität der Mitarbeiter im Gemeindeamt, speziell in der Finanzverwaltung, hier nochmal ausdrücklich unterstreichen. Es wurde da nichts geschönt. Es sei auch von der Aufsichtsbehörde entsprechend geprüft worden. In jedem Budget, sei es im Bund, im Land, auf Gemeindeebene, seien auch erwartete Einnahmen und Ausgaben drinnen. Ob sie dann so fließen werden, könne man nicht sagen. Das habe man aber seit hundert Jahren so, dass Budgets so erstellt werden. Die Finanzverwaltung habe sich wirklich bemüht, bei den Ausgaben nicht weniger und bei den Einnahmen nicht mehr zu machen. Das seien wirklich zu erwartende Zahlen. Die Kommunalsteuer habe voriges Jahr € 720.000,-- veranschlagungsmäßig ausgemacht. Er dankt den Gewerbetrieben, die immer regelmäßig ihre Kommunalsteuer abliefern. Voriges Jahr sei bei den Einnahmen auch nachkalkuliert worden. Man habe die Zahlen 2021 aber erreicht. Diese Zahlen seien auch in das Budget 2022 übernommen worden.

GR Ing. Tengg: Er verwehre sich dagegen, dass man da die Finanzverwaltung vorschiebe. Gewisse Posten werden schon von der Politik festgelegt. Wenn man heuer hergehe und für ein Wahlversprechen € 39.000,-- budgetiere und dann auf einmal nur mehr € 20.000,-- dann könne das nicht weniger kosten, wenn man das um die ältere Bevölkerungsgruppe erweiterte. Dann müsse es mehr kosten. Da sei er schon gespannt. Die Idee sei gut, nur nicht leistbar. Das ist etwas, was bei der Bevölkerung noch nicht angekommen sei. Wenn etwas schon da ist, das jemandem wegzunehmen, das sei nicht in Ordnung. Etwas, was nicht da sei und man sich das nicht leisten könne und das trotzdem durchboxen wolle, das sei für ihn nicht akzeptabel. Er warte nur, bis der erste wegen mangelnder Straßenreinigung ausrutschen werde, weil man kein Salz mehr habe. Man werde trotzdem Salz kaufen müssen. Man könne sich das nämlich nicht leisten, nicht zu salzen. Wenn jemand herfalle, koste das dreimal so viel. Wenn er sich den heurigen Winter anschau, dann schaue er sich auch an, was im Jänner, Februar und März passieren werde. Er hoffe, dass es nicht schneien werde. Da seien Ansätze drinnen, die er nicht nachvollziehen könne. Das letzte Budget war ausgeglichen. Dann schaue er die Schulden an, die man angehäuft habe. Das sei einfach nicht korrekt. Man mache sich da etwas vor. Er hoffe, dass diese Werte, die der Bund und das Land vorgeben, auch halten werden. In den letzten Jahren habe sich gezeigt, dass das bei weitem nicht stimme, was da angenommen werde. Bitte da nicht die Finanzverwaltung da vorbringen. Das sei schon eine politische Sache, wie das Ganze erstellt werde. Die Finanzverwaltung mache das schon so, wie ihr das haben wollt.

Bgm Ing. Orasch: Er sei als Finanzreferent in der Verantwortung. Es stehen da jetzt € 39.000,-- im Raum. Es seien aber € 34.000,-- veranschlagt worden. Man nehme für die Pflegebedürftigen nicht so ein volles Ausmaß an, wie für die Neugeborenen oder Kinder bis 2,5 Jahren. Deshalb habe man da die Beträge von € 34.000,-- auf € 20.000,-- korrigiert. Man habe auch gewisse Sachen aus den Verfügungsmitteln des Bürgermeisters bezahlt. Die Erstellung des Budgets war ein gemeinschaftliches Werk. Das Budget sei allemal seriös. Man müsse abwarten.

GR Woschitz: Er dankt im Namen der FPÖ der Finanzverwaltung für die Erstellung des Budgets. Wenn er als Unternehmer so eine Finanzplanung hätte, dann wäre es wahrscheinlich besser, die Firma zuzusperren. Bei der Gemeinde könne man das leider nicht machen. Die FPÖ könne dem Budget daher keine Zustimmung geben. Man könne ja Ideen einbringen. Vielleicht wäre es an der Zeit, mit den anderen Gemeinden im Umland zu sprechen, um Ressourcen zu bündeln. Er glaube, dass es den

Nachbargemeinden nicht viel besser gehen werde. Man könne vielleicht gemeinsam Maschinen oder Arbeitsstunden bündeln. Das wäre eine sinnvolle Sache. Er habe das Budget nicht durchgelesen, sondern nur Eckpunkte herausgesucht. Es sei traurig, dass man nur rund € 25.000,-- frei verfügbare Rücklagen habe, davon € 23.700,-- in der Fremdenverkehrsrücklage und € 1.800,-- in der allgemeinen Rücklage. Alles andere, was über diesen Budgetrahmen hinausgehe, werde wahrscheinlich aus den Verfügungsmitteln des Bürgermeisters gezahlt werden müssen. Die seien aber auch nicht unendlich. Bei der Besprechung war er nicht dabei. Er habe aber das Protokoll gesehen. Man habe einen neuen Bürgermeister. Man habe einen neuen Pfarrer in Ebenthal und in Gurnitz. Ein Thema war da auch die Einsparung bei den Urnennischen. In vielen Gemeinden sei es üblich, dass die Friedhöfe der Gemeinde gehören und nicht der Kirche. Im Endeffekt zahle die Gemeinde die Müllabfuhr. Da gebe es eine Gegenleistung dafür. Da sei ein Grund der Kirche der Gemeinde zur Verfügung gestellt worden. Die Mäh- und Schneeräumarbeiten werden, glaube er, auch von der Gemeinde gemacht. Vielleicht sollte die Gemeinde mit der Kirche sprechen, um von ihren Einnahmen etwas lukrieren zu können. Fakt sei, dass man dem Budget mit diesem Abgang so nicht zustimmen könne. Er dankt nochmal der Finanzverwaltung für die Erstellung des Budgets.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Verordnung, mit welcher der Voranschlag für das Jahr 2022 festgelegt wird, Zahl 902/1/2022-Scho, gemäß dem in der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt angefügten Entwurf, beschließen.

Abstimmung: **Annahme mit 21:6 Stimmen (somit Annahme mit 20 Stimmen der SPÖ, 1 Stimme von DU gegen 3 Stimmen der FPÖ und 3 Stimmen der ÖVP).**

09.4.:

Mittelfristiger Finanzplan für die Jahre 2023 bis 2027

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Einschlägige Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „18“** angeschlossen.

a) Anmerkung

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu einschlägige Unterlagen zu GR-TOP 09.4. der Tagesordnung vor.

b) allgemeine Erläuterung

Der vom Gemeinderat zugleich mit dem Voranschlag 2022 zum Beschluss zu bringende mittelfristige Finanzplan umfasst den **Zeitraum 2023 bis 2027**.

Der mittelfristige Finanzplan stellt für den Gemeinderat eine **Selbstbindung** über den Zeitraum mehrerer Jahre dar. Er gewährt eine **Vorausschau** über die künftig zu erwartende finanzielle Entwicklung und dient bei Investitionen als **Entscheidungshilfe**.

Der mittelfristige Finanzplan muss entsprechend den gesetzlichen Vorgaben **jährlich überprüft**, entsprechend den sachlichen Notwendigkeiten und allfälligen Beschlüssen des Gemeinderates **angepasst** und für den folgenden Betrachtungszeitraum (laufendes Haushaltsjahr sowie die vier daran anschließenden Folgejahre) zugleich mit dem Voranschlag **neu beschlossen** werden. Der mittelfristige Finanzplan **ist möglichst ausgeglichen** darzustellen.

c) Mittelfristiger Finanzplan 2023 bis 2027

Der mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2023 bis 2027 wurde nach Einbeziehung aller vorgegebenen Budgetkonstanten erstellt. (siehe Beilagen)

Von der Finanzverwaltung wurden berücksichtigt bzw. waren nach den Vorgaben des Amtes der Kärntner Landesregierung zu übernehmen:

- Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen
- beim Personalaufwand die jährlich zu erwartende Steigerung (Löhne, Beförderungen etc.)
- voraussichtliche Entwicklung der zum Sozial- und Krankenhausaufwand zu leistenden Beiträge
- die Bedarfszuweisung des Landes Kärnten wurde entsprechend dem Aufteilungsschlüssel des Gemeindereferenten in die mittelfristige Finanzplanung bereits aufgenommen
- bei den gemeinschaftlichen Bundesabgaben und gemeindeeigenen Steuern und Abgaben wurde eine vorsichtig gehaltene und daher als realistisch zu bezeichnende Anpassung nach oben fortgeschrieben

d) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge dem vorliegenden mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2023 bis 2027 die Zustimmung geben.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge dem vorliegenden mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2023 bis 2027 die Zustimmung geben.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, dem vorliegenden mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2023 bis 2027 die Zustimmung zu geben.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge dem vorliegenden mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2023 bis 2027 die Zustimmung geben.

Abstimmung: Annahme mit 21:6 Stimmen (somit Annahme mit 20 Stimmen der SPÖ, 1 Stimme von DU gegen 3 Stimmen der FPÖ und 3 Stimmen der ÖVP).

09.5.: Bedarfszuweisungen für 2022

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Erläuterungen

Anlässlich der Abstimmung der Voranschlags-Eckdaten 2022 wurde der Finanzverwaltung der Marktgemeinde seitens der Gemeinderevision beim Amt der Kärntner Landesregierung der vorläufige Rahmen der zu erwartenden Bedarfszuweisung wie folgt bekannt gegeben:

vorläufige Bedarfszuweisungen für 2022	€ 262.500, --
--	---------------

Davon sind laut § 2 Abs (2) der Bedarfzuweisungsverteilungsrichtlinien vor Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses nur 85 % zu binden.

Zu bindende Bedarfzuweisungen für 2022	€ 223.100, --
--	---------------

Davon aufgrund von Verpflichtungserklärungen und Beschlüssen des Gemeinderates anlässlich der Genehmigung der Förderungsverträge –

gebunden für die „Beiträge WVB-Glan sowie WVB Glanfurt“	€ 42.000, --
gebunden für „Kommunales Busverkehrskonzept“	€ 168.600, --
Gebunden für Rückzahlung inneres Darlehen	€ 12.500, --
Gesamtsumme	€ 223.100,--

Die oben angeführten Beträge wurden in den Voranschlagsentwurf 2022 bereits aufgenommen.

b) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge der Zweckwidmung der (vorläufigen) Bedarfzuweisung für das Jahr 2022 im Gesamtbetrag von € 223.100, -- wie folgt die Zustimmung geben:

- € 42.000, --: Tilgung der bestehenden Anteile an Beiträgen und Darlehen WVB – Glan und WVB – Glanfurt;
- € 168.600, --: Teilfinanzierung des Kommunalen Busverkehrskonzeptes
- € 12.500, --: Rückführung inneres Darlehen

ANTRAG

Der Gemeinderat möge der Zweckwidmung der (vorläufigen) Bedarfzuweisung für das Jahr 2022 im Gesamtbetrag von € 223.100, -- wie folgt die Zustimmung geben:

- € 42.000, --: Tilgung der bestehenden Anteile an Beiträgen und Darlehen WVB – Glan und WVB – Glanfurt;
- € 168.600, --: Teilfinanzierung des Kommunalen Busverkehrskonzeptes
- € 12.500, --: Rückführung inneres Darlehen

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, der Zweckwidmung der (vorläufigen) Bedarfzuweisung für das Jahr 2022 im Gesamtbetrag von € 223.100, -- die Zustimmung zu geben.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge der Zweckwidmung der (vorläufigen) Bedarfsszuweisung für das Jahr 2022 im Gesamtbetrag von € 223.100,-- wie folgt die Zustimmung geben:

- € 42.000,--: Tilgung der bestehenden Anteile an Beiträgen und Darlehen WVB – Glan und WVB Glanfurt;
- € 168.600,--: Teilfinanzierung des Kommunalen Busverkehrskonzeptes
- € 12.500,--: Rückführung inneres Darlehen

Abstimmung: **einstimmige Annahme.**

09.6.

Aufnahme eines Kontokorrentkredites für 2022 i.d.H. v. € 1.000.000,--

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die Kontokorrentangebote der Austrian Anadi Bank sowie der Kärntner Sparkasse der Urschrift sind der Niederschrift als Beilage „19“ angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu die Kontokorrentangebote der Austrian Anadi Bank sowie der Kärntner Sparkasse als BEILAGEN zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Kreditaufnahme

Die ho. Finanzverwaltung hat jeweils ein Angebot der Austrian Anadi Bank sowie der Kärntner Sparkasse als Vergleichsangebote eingeholt. Nunmehr ist es so, dass die Zinsen für den Kontokorrentkredit bei beiden Banken mit 0,30 % angeboten wurden. Wobei anzumerken ist, dass bei der Austrian Anadi Bank eventuell zusätzlich 0,4 % an Rahmenbereitstellungsprovision anfallen könnten. Diese Gebühr würde nur entfallen, wenn eine durchschnittliche Ausnutzung des Kassenkredites von mindestens 50 % gegeben ist. Da das Angebot der Kärntner Sparkasse ohne diese Bedingung erstellt wurde, ist daher diesem der Vorzug zu geben. Bei der Höhe der Kreditaufnahme wäre auf den tatsächlichen Bedarf Bedacht zu nehmen.

Institut	Volumen	Laufzeit	Zinsen p.a.	Nebengeb. p.a.
Austrian Anadi Bank	€ 1.000.000,- -	bis 31.12.2022	0,30%	0,40%
Kärntner Sparkasse	€ 1.000.000,-	bis 31.12.2022	0,30%	0,00%

	-			
--	---	--	--	--

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Aufnahme eines Kontokorrentkredites bei der Kärntner Sparkasse zur Sicherung der Liquidität in Höhe von max. € 1.000.000,00 gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Aufnahme eines Kontokorrentkredites bei der Kärntner Sparkasse zur Sicherung der Liquidität in Höhe von max. € 1.000.000,00 gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu genehmigen.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Beschluss zu fassen, die Aufnahme eines Kontokorrentkredites bei der Kärntner Sparkasse zur Sicherung der Liquidität in Höhe von max. € 1.000.000,00 gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

GR Ing. Tengg: Das sei jetzt keine Vorsichtsmaßnahme, sondern eine dringende Notwendigkeit, wie das heurige Jahr gezeigt habe. Ohne den wäre man zeitweise zahlungsunfähig. Das sei nicht vorsichtig. Das heurige Jahr habe es schon gezeigt, dass man das dringend benötige. Das sei daher sehr notwendig.

Bgm Ing. Orasch: Voriges Jahr wurde ein Überziehungsrahmen von zwei Mioionen beantragt. Der wurde bei Weitem nicht ausgeschöpft. Es sei natürlich eine Vorsichtsmaßnahme, damit man die Liquidität habe.

GR Woschitz: Jährlich grüßt das Murmeltier. Man sitze jedes Jahr im Dezember da und beschließe diesen Kontokorrentkredit neu. Was auch korrekt und richtig sei. Man habe das voriges Jahr auch beschlossen. Vorvoriges Jahr habe man, glaube er, auch einen beschlossen. Wie weit wurde dieser eigentlich im Jahr 2021 ausgereizt?

AL Mag. Zernig: Heuer wisse er es noch nicht. Letztes Jahr wurden bis Dezember (2020) ungefähr € 300.000,-- in Anspruch genommen.

GR Woschitz: Wenn man das jetzt hochrechne, müsste man einen Kontokorrentkredit über € 1,6 Mio. aufnehmen.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Aufnahme eines Kontokorrentkredites bei der Kärntner Sparkasse zur Sicherung der Liquidität in Höhe von max. € 1.000.000,00 gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

Bgm Ing. Orasch: Vorab der Behandlung des „Mittelfristigen Beschaffungsplanes der Freiwilligen Feuerwehren“ möchte ich betonen, dass es Usus war, dass es am Beginn einer Funktionsperiode immer wieder Budgetgespräche zwischen dem jeweiligen Bürgermeister als Finanzreferenten, dem jeweiligen Feuerwehrreferenten und der Finanzverwaltung und der Amtsleitung gegeben hat. Dies diente dazu, Investitionen außerhalb der jährlichen Voranschläge – ich sage der jährlichen „Normbudgets“ – früh genug festzuhalten, damit die Gemeinde auch hat planen können. Das wäre auch heuer der Fall gewesen – CORONA hat eine Präsenzveranstaltung vereitelt, so ließ ich mir die Notwendigkeiten übermitteln und habe sie mit Hilfe des KLFV z.T. mit Zahlen hinterlegt.

Festzuhalten ist, dass wir heute lediglich einen Grundsatzbeschluss über Absichten zur Planung fassen und daraus – sofern dies nicht schon durch Anträge oder Beschlüsse (wie z.B. beim TLFA 2000 – FF Radsberg) gedeckt ist – keine Rechtsverbindlichkeit abgeleitet werden kann.

Die Notwendigkeiten können nur bei finanzieller Bedeckung eingeplant werden und werden diese jährlich zum „Normbudget“ mit den Feuerwehren abzustimmen und durch den Gemeinderat mittels Budgetbeschluss zu genehmigen sein. Ich verweise dabei auf Dringlichkeit (z.B. Austausch eines Sicherheitsrelevanten Gerätes – wie z.B. ein Hydraulischer Bergesatz) oder Förderschiene des KLFV (weil z.B. der Austausch von ATS-Geräten nur in bestimmten Jahren stattfinden kann) und auf die Einsatzrelevanz.

Ich habe es als GFK in den Feuerwehrgruppen kritisiert und ich bin als Politiker verwundert über Gemeinde- und Städtebund, die einer Bekleidungsvorschrift zugestimmt haben, die die Gemeinden eine Stange Geld kostet, die aber weder der Sicherheit dient noch einen Vorteil beim Einsatz bietet. Auch so ehrlich bin ich, Ihnen und den Feuerwehren reinen Wein einzuschenken, dass man z.B. nicht alles auf einmal austauschen wird können oder dafür auch die jährlichen „Normbudgets“ dafür verwendet werden müssen. Bessert sich die finanzielle Lage bin ich gerne bereit, hierüber zu verhandeln oder andere Möglichkeiten der Finanzierung z.B. aus den Verfügungsmitteln des Bürgermeisters zu suchen und zu finden.

09.7.**Freiwillige Feuerwehren: mittelfristiger Beschaffungsplan 2022 bis 2026**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Einschlägige Unterlagen sind der Niederschrift als Beilage „20“ angeschlossen.

a) Anmerkung:

Zum Zwecke einer mittelfristigen Budgetplanung bzw. im Hinblick auf etwaige über den Kärntner Landesfeuerwehrverband (KLFV) zu lukrierenden Förderungen empfiehlt es sich, für die Jahre 2022 bis 2026 einen mittelfristigen Beschaffungsplan für die Freiwilligen Feuerwehren der Marktgemeinde zu beschließen. Der letzte mittelfristige Beschaffungsplan wurde am 06.07.2016 (GR 02/2016) mittels Beschlusses genehmigt.

b) Tabellarische Aufstellung des Beschaffungsbedarfes bei den Freiwilligen Feuerwehren

Name der Feuerwehr:	Freiwillige Feuerwehr Ebenthal		
2022 - Vorhaben	Ausgabe in € brutto	Einnahme in € brutto	Zusatzinformation
Bereifung TLFA 2000 und MTF	€ 5 200,00		
Schlauchaufzug im Schlauchturm	€ 15 000,00		Leiteraufstieg vorhanden
Ärmelwappen lt. Bekleidungsvorschrift KLFV	€ 510,00		NICHT Einsatzrelevant
Uniformhemden lt. Bekleidungsvorschrift KLFV	€ 3 500,00		NICHT Einsatzrelevant
Feuerwehr - Parker zur Ausgehuniform	€ 15 000,00		KEINE Muss-Ausstattung
Gef. Stoffe Fahrzeug - Garagierung			Dzt. nicht relevant
Gesamt	€ 39 210,00	€ -	

2023 - Vorhaben	Ausgabe in € brutto	Einnahme in € brutto	Zusatzinformation
Austausch Öl-/Wasser-/Restlossauger	€ 2 500,00	unbek., aber lt. Förderrl.	
Austausch Wärmebildkamera	€ 6 000,00	unbek., aber lt. Förderrl.	
Gesamt	€ 8 500,00	€ -	

2025 - Vorhaben	Ausgabe in € brutto	Einnahme in € brutto	Zusatzinformation
Sanierung des Asphalt am Michael-Rebernick-Platz			Kosten GDE?
Sanierung des Betonbelags beim Öl-Abscheider			Kosten GDE?
Dach- und Fassadenreinigung am Mehrzweckhaus			Kosten GDE?
Gesamt	€ -	€ -	

Name der Feuerwehr:	Freiwillige Feuerwehr Mieger		
2022 - Vorhaben	Ausgabe in € brutto	Einnahme in € brutto	Zusatzinformation
Ankauf MTF	€ 45 000,00	€ 45 000,00	
Weitere Sanierungsmaßnahmen am Rüsthaus			Kosten GDE?
Ankauf Hebekissensatz	€ 6 500,00	unbek., aber lt. Förderrl.	
40 Stk. Schutzbekleidung (Hose und Jacke)	€ 25 000,00	€ 8 000,00	
40 Stk. Helme	€ 16 000,00		
Gesamt	€ 92 500,00	€ 53 000,00	

2023 - Vorhaben	Ausgabe in € brutto	Einnahme in € brutto	Zusatzinformation
Austausch Hydraulischer Rettungssatz	€ 30 000,00	unbek., aber lt. Förderrl.	
Austausch Wärmebildkamera	€ 6 000,00	unbek., aber lt. Förderrl.	
Gesamt	€ 36 000,00	€ -	

2024 - Vorhaben	Ausgabe in € brutto	Einnahme in € brutto	Zusatzinformation
Grundankauf für Rüsthausneubau			Dzt. NICHT finanzerbar
Ärmelwappen lt. Bekleidungsvorschrift KLFV	€ 510,00		NICHT Einsatzrelevant
Uniformhemden lt. Bekleidungsvorschrift KLFV	€ 3 500,00		NICHT Einsatzrelevant
40 Stk. Schutzbekleidung (Hose und Jacke)	€ 25 000,00	€ 8 000,00	
40 Stk. Helme	€ 16 000,00		
Gesamt	€ 45 010,00	€ 8 000,00	

Name der Feuerwehr:		Freiwillige Feuerwehr Radsberg		
2022 - Vorhaben		Ausgabe in € brutto	Einnahme in € brutto	Zusatzinformation
Ankauf Notstromaggregat 30kVA		€ 35 000,00	€ 10 000,00	
20 Stk. Schutzbekleidung (Hose und Jacke)		€ 12 500,00	€ 4 000,00	
20 Stk. Helme		€ 8 000,00		
Gesamt		€ 55 500,00	€ 14 000,00	
2023 - Vorhaben		Ausgabe in € brutto	Einnahme in € brutto	Zusatzinformation
Austausch TLFA 1000 gegen TLFA 2000		€ 325 000,00	€ 112 000,00	siehe Finanzierungsplan
Ärmelwappen lt. Bekleidungsvorschrift KLFV		€ 330,00		NICHT Einsatzrelevant
Uniformhemden lt. Bekleidungsvorschrift KLFV		€ 700,00		NICHT Einsatzrelevant
Gesamt		€ 326 030,00	€ 112 000,00	
2024 - Vorhaben		Ausgabe in € brutto	Einnahme in € brutto	Zusatzinformation
Ärmelwappen lt. Bekleidungsvorschrift KLFV		€ 330,00		NICHT Einsatzrelevant
Uniformhemden lt. Bekleidungsvorschrift KLFV		€ 700,00		NICHT Einsatzrelevant
20 Stk. Schutzbekleidung (Hose und Jacke)		€ 12 500,00	€ 4 000,00	
20 Stk. Helme		€ 8 000,00		
Gesamt		€ 21 530,00	€ 4 000,00	
vom GR bereits mittels Finanzierungsplans fixierte Großvorhaben				
TLFA 2000 (Fin. Plan laut GR- Beschluss v. 07.07.2021)				
2023		Ausgaben 2023 in € brutto	Einnahmen 2023 in € brutto	
Umsatzsteuer 2023, einmalige Vorauszahlung		€ 60 566,96	Förderung durch KLGV	€ 115 000,00
TLFA 2000 Fahrzeugkosten 2023 (Anzahlung bei Rate)		€ 115 000,00	Eigenmittel Marktgemeinde	€ 79 350,44
TLFA 2000, jährliche Gesamtrate (Jahresrate 2023)		€ 18 783,48		
Gesamt		€ 194 350,44		€ 194 350,44
2024 - 2033		Ausgaben p.a. brutto	Einnahmen p.a. brutto	
TLFA 2000, Rate 2024		€ 18 783,48	Eigenmittel Marktgemeinde	€ 18 783,48
TLFA 2000, Rate 2025		€ 18 783,48		€ 18 783,48
TLFA 2000, Rate 2026		€ 18 783,48		€ 18 783,48
TLFA 2000, Rate 2027		€ 18 783,48		€ 18 783,48
TLFA 2000, Rate 2028		€ 18 783,48		€ 18 783,48
TLFA 2000, Rate 2029		€ 18 783,48		€ 18 783,48
TLFA 2000, Rate 2030		€ 18 783,48		€ 18 783,48
TLFA 2000, Rate 2031		€ 18 783,48		€ 18 783,48
TLFA 2000, Rate 2032		€ 18 783,48		€ 18 783,48
TLFA 2000, Rate 2033		möglicher Rest		möglicher Rest
Gesamt		€ 169 051,32		€ 169 051,32
Gesamtinvestitionsvolumen		€ 363 401,76		

Name der Feuerwehr:		Freiwillige Feuerwehr Zell-Gurnitz		
2022 - Vorhaben		Ausgabe in € brutto	Einnahme in € brutto	Zusatzinformation
Austausch Druckbelüfter gegen Be-/Entlüfter		€ 3 000,00	€ 1 000,00	
Ärmelwappen lt. Bekleidungsvorschrift KLFV		€ 510,00		NICHT Einsatzrelevant
Uniformhemden lt. Bekleidungsvorschrift KLFV		€ 3 500,00		NICHT Einsatzrelevant
Gesamt		€ 7 010,00	€ 1 000,00	
2023 - Vorhaben		Ausgabe in € brutto	Einnahme in € brutto	Zusatzinformation
Austausch Gasmessgerät		€ 2 000,00	unbek., aber lt. Förderrl.	
Ankauf Hebekissensatz		€ 6 500,00	unbek., aber lt. Förderrl.	
Gesamt		€ 8 500,00	€ -	
2024 - Vorhaben		Ausgabe in € brutto	Einnahme in € brutto	Zusatzinformation
Austausch de ATS-Geräte / Umrüsten Composite		€ 11 000,00	unbek., aber lt. Förderrl.	
Gesamt		€ 11 000,00	€ -	
2025 - Vorhaben		Ausgabe in € brutto	Einnahme in € brutto	Zusatzinformation
Austausch de ATS-Geräte / Umrüsten Composite		€ 11 500,00	unbek., aber lt. Förderrl.	
Gesamt		€ 11 500,00	€ -	
2026 - Vorhaben		Ausgabe in € brutto	Einnahme in € brutto	Zusatzinformation
Austausch TLFA 2000 gegen TLFA 2000/200		€ 340 000,00	€ 115 000,00	
Ankauf Notstromaggregat 14kVA		€ 10 000,00	unbek., aber lt. Förderrl.	
Gesamt		€ 350 000,00	€ 115 000,00	

c) finanzielle Aspekte

Der mittelfristige Beschaffungsplan, welcher aufgrund der Einmeldungen der FF Radsberg vom 20.11.2021, der FF Ebenthal vom 15.11.2021, der FF Zell/Gurnitz vom 17.08.2021, der FF Mieger vom 21.11.2021 bzw. aufgrund der kostentechnischen Rückmeldung des KLFV vom 01.12.2021 erstellt wurde, stellt ausschließlich einen Planungsrahmen dar. Ein Rechtsanspruch auf eine Ausstattung ist nicht ableitbar bzw. werden Anschaffungen ausschließlich vorbehaltlich einer budgetären Vorkehrung und im Sinne der Einsatzerforderlichkeit erfolgen.

d) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, den im Amtsvortrag ersichtlichen mittelfristigen Beschaffungsplan für die freiwilligen Feuerwehren der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten für den Zeitraum 2022 bis 2026 zur Kenntnis zu nehmen.

Die Beschlussfassung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die jeweilige Anschaffung nur bei gegebener budgetärer Bedeckung getätigten werden kann und hinsichtlich jeder tatsächlichen Beschaffung eine Entscheidung in Abstimmung mit der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten im Rahmen eines Evaluierungsprozesses unter Zugrundelegung der Einsatzrelevanz zu fassen ist.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, den im Amtsvortrag ersichtlichen mittelfristigen Beschaffungsplan für die freiwilligen Feuerwehren der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten für den Zeitraum 2022 bis 2026 zur Kenntnis zu nehmen.

Die Beschlussfassung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die jeweilige Anschaffung nur bei gegebener budgetärer Bedeckung getätigt werden kann und hinsichtlich jeder tatsächlichen Beschaffung eine Entscheidung in Abstimmung mit der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten im Rahmen eines Evaluierungsprozesses unter Zugrundelegung der Einsatzrelevanz zu fassen ist.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Grundsatzbeschluss zu fassen, den im Amtsvortrag ersichtlichen mittelfristige Beschaffungsplan für die freiwilligen Feuerwehren der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten für den Zeitraum 2022 bis 2026 zur Kenntnis zu nehmen.

Die Beschlussfassung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die jeweilige Anschaffung nur bei gegebener budgetärer Bedeckung getätigt werden kann und hinsichtlich jeder tatsächlichen Beschaffung eine Entscheidung in Abstimmung mit der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten im Rahmen eines Evaluierungsprozesses unter Zugrundelegung der Einsatzrelevanz zu fassen ist.

Diskussion / Vorbringen

Bgm Ing. Orasch: Die Sachen, die hier eingelangt sind, sind auch bei der Erstellung des mittelfristigen Beschaffungsplanes berücksichtigt worden. Das war vorher auch immer so, vorbehaltlich der finanziellen Bedeckung.

GR Woschitz: Es sei ein mittelfristiger Finanzierungsplan. Das werde man natürlich beschließen. Die Feuerwehren seien uns wichtig. Es gehe um das TLF für die Feuerwehr Radsberg. Warum müsse die Gemeinde eine einmalige Umsatzsteuer von € 60.000,-- vorauszahlungen?

AL Mag. Zernig: Bei Mietkaufvarianten sei das vertraglich zu vereinbaren, dass das Eigentum nicht erst am Ende der Laufzeit, so wie beim Leasing, auf den Eigentümer übergehe, sondern schon am Anfang. Deswegen sei die Umsatzsteuer schon am Anfang des Kaufes zu entrichten. Das müsse man machen, da man sonst seitens des Landesfeuerwehrverbandes keine Förderung lukrieren könne, weil das Fahrzeug uns ja nicht gehöre.

GV Matheuschitz: Die Sicherheit der Bevölkerung sei der Marktgemeinde wichtig. Der Grundsatzbeschluss heute sei noch einmal so wichtig, weil einfach ein politisches Commitment dazugehöre. Die Gerätschaften für die Feuerwehren seien unglaublich wichtig für die Gemeinde.

Bgm Ing. Orasch: Aufgrund der Empfehlung des Ausschusses wurde der Antrag noch abgeändert. Die Änderung wurde im Ausschuss auch beschlossen. Es liegt der abgeänderte Antrag zur Beschlussfassung vor. Er stellt entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, den im Amtsvortrag ersichtlichen mittelfristigen Beschaffungsplan für die freiwilligen Feuerwehren der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten für den Zeitraum 2022 bis 2026 zur Kenntnis zu nehmen.

Die Beschlussfassung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die jeweilige Anschaffung nur bei gegebener budgetärer Bedeckung getätigt werden kann und hinsichtlich jeder tatsächlichen Beschaffung eine Entscheidung in Abstimmung mit der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten im Rahmen eines Evaluierungsprozesses unter Zugrundelegung der Einsatzrelevanz zu fassen ist.

Abstimmung: **einstimmige Annahme.**

Bgm Ing. Orasch unterbricht die Sitzung um 20.08 Uhr.

Bgm Ing. Orasch eröffnet die Sitzung um 20.18 Uhr wieder.

GR-TOP 10:

Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG (IIMEKG): Wirtschaftsplan für 2022

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Confida Wirtschaftstreuhand-Gesellschaft m.b.H. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erstellte „Wirtschaftsplan 2022“ ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „21“** angeschlossen.

a) Allgemeines

Der von der Confida Wirtschaftstreuhand-Gesellschaft m.b.H. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erstellte „Wirtschaftsplan 2022“ ist als BEILAGE angeschlossen. Auf die Vervielfältigung der Allgemeinen Auftragsbedingungen (Anlage IV) wurde verzichtet.

b) einführender Bericht

Dem Gemeinderat ist entsprechend den haushaltrechtlichen Vorgaben für die Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG (IIMEKG) der Wirtschaftsplan für das Jahr 2022 möglichst zugleich mit dem Voranschlag vorzulegen.

Bei der Behandlung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan wird der Gemeinderat als „Gesellschaftsversammlung“ der gemeindlichen Kommunalgesellschaft tätig.

c) erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat als Gesellschaftsversammlung der IIMEKG möge den als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt angeführten Wirtschaftsplan für die Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG (IIMEKG) für das Jahr 2022 beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge als Gesellschaftsversammlung der IIMEKG den als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt angeführten Wirtschaftsplan für die Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG (IIMEKG) für das Jahr 2022 beschließen.

Bgm Ing. Orasch trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Dem Gemeinderat ist möglichst zugleich mit dem Voranschlag gemäß den haushaltrechtlichen Vorgaben für die IIMEKG ein Wirtschaftsplan vorzulegen. Dieser wurde von der Confida Wirtschaftstreuhand-Gesellschaft m.b.H. erstellt und wurde Ihnen zur Kenntnis gebracht.

Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt angeführten Wirtschaftsplan für die Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG (IIMEKG) für das Jahr 2022 zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge als Gesellschaftsversammlung der IIMEKG den als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt angeführten Wirtschaftsplan für die Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG (IIMEKG) für das Jahr 2022 beschließen.

Abstimmung: **einstimmige Annahme.**

**GR-TOP 11.:
Beitritt zum Verein Zentralraum Kärnten+**

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die Beitrittserklärung bzw. sonstige einschlägige Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „22“** angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen die Beitrittserklärung bzw. sonstige einschlägige Unterlagen als BEILAGEN zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Im Rahmen des Zentralraums Kärnten+, welcher sich als Verein konstituiert hat, soll interkommunale Zusammenarbeit im Zentralraum Kärnten gefördert werden. Eine sogenannte Regionalregion soll das Ziel verfolgen, eine Schnittstelle zu Förderstellen und potenziellen Partnern zu sein. Die Tätigkeiten des Vereins Zentralraum Kärnten+ ergeben sich aus den Statuten.

Dies sind insbesondere die im Folgenden angeführten Tätigkeiten:

- Planung und Umsetzung von Projekten;
- Entwicklung von Konzepten und Strategien;
- Abhaltung von Workshops;
- Umsetzung von gemeinsamen Zielsetzungen der Zentralraumgemeinden;
- Beratung in Projekten, die dem Vereinszweck dienen;
- Entwicklung eines nachhaltigen Projektmanagements;
- Teilnahme bzw. Mitwirkung an Veranstaltungen Dritter;
- Thematische Kooperationen;
- Strategische Kooperationen.

c) Finanzierung

Der Vereinszweck soll mit folgenden Mitteln im Rahmen einer Basis- und einer Programmfinanzierung erreicht werden:

- a) Kostenbeiträge durch die Vereinsmitglieder;
- b) Zuwendungen von Dritten;
- c) Mitgliedsbeiträge;
- d) Finanzierungsbeiträge durch EU, Bund, Land, Organisationen, Institutionen

Die durch Aktivitäten des Vereines und sonstig erzielten Einnahmen dienen ausschließlich zur Verwirklichung des Vereinszweckes. Auszahlungen und Zuwendungen aus diesen Mitteln an Vereinsmitglieder zum Zwecke der Förderung sind untersagt.

Mit den € 500,--/p.a. aller Mitgliedergemeinden aus den Bezirken (VL, KL, SV und FE) sowie den höher dotierten Mitgliedsbeiträgen der Bezirksstädte (VI,K,SV, FE) ist die Basisfinanzierung des Vereins für die nächsten Jahre gesichert.

Laut E-Mail des Geschäftsführers Mag. Dr. Adnan Alijagic vom 28.07.2021 kann in Bezug auf die Finanzierung bzw. Mitgliedsbeiträge Folgendes angeführt werden:

„[...] Des Weiteren hat der KWF die sog. „Pop up Store Kooperation Unterkärnten“ ins Leben gerufen. Hierbei geht es darum, dass Leerstand in den Gemeinden bekämpft wird indem der KWF den GründerInnen einen Zuschuss von 3000EUR (bsp. für Einrichtung) auszahlt und die Gemeinden stellen die Räumlichkeiten zur Verfügung (für 6 Monate mietfrei als indirekte Förderung).

In St. Veit läuft es bereits an: <https://www.popupstore-stveit.at/> und Ferlach und Villach planen auch sowas. Außerdem finden sie im Anhang die sog. Basisfinanzierung. Mit diesem Programm planen wir in Zukunft den Verein Zentralraum Kärnten Plus mit einer Basisfinanzierung von max. 75% fördern zu lassen. Dies soll spätestens nach den 3 bereits ausfinanzierten Jahren erfolgen (Antragsstellung und Genehmigungsverfahren muss vorher erfolgen).“

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge dem Zentralraum Kärnten+, Verein zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit für den Zentralraum Kärnten, Seecorso 2, 9220 Velden am WS, gemäß der in der BEILAGE ersichtlichen Beitrittserklärung, beitreten.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge dem Zentralraum Kärnten+, Verein zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit für den Zentralraum Kärnten, Seecorso 2, 9220 Velden am WS, gemäß der in der BEILAGE ersichtlichen Beitrittserklärung, beitreten.

Bgm Ing. Orasch trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Im Sommer habe ich eine Einladung an die Gemeinderatsfraktionen ausgesprochen, an einer Vorstellung des Vereins Zentralraum Kärnten+ teilzunehmen. Dabei wurde ihnen auch die Möglichkeit geboten, sich zu informieren und die Vereinsverantwortlichen direkt zu befragen. Dieser Einladung haben leider nicht alle folgegeleistet und die Möglichkeit leider nicht wahrgenommen. Ich hoffe, dass dies bei den Informationsveranstaltungen für einen möglichen Beitritt zu einer LEADER-Region doch anders ist. Ich habe Sie darüber informiert, eine Einladung dazu folgt zeitgerecht.

Jedenfalls gab es in der Informationsveranstaltung einen Grundsatzbeschluss zum Beitritt zum Verein Zentralraum Kärnten+, weshalb von mir auch eine Absichtserklärung an den Verein abgegeben wurde. Es würde mit heutigem positivem Beschluss eine Finalisierung erfolgen.

Ich halte ich den Beitritt – wie im Übrigen auch den Beitritt zu einer LEADER-Region – für wichtig und sinnvoll, um sich zu vernetzen und künftig auch auf Förderungen hoffen zu können. Die gebratenen Tauben werden uns aber nicht in den Mund fliegen - was heißen soll, dass wir schon auch initiativ werden müssen und nicht nur um des „Dabeiseinswillen“ dem Verein beitreten. Aber es besteht die Möglichkeit, dass man durch die Vernetzung von Erfahrungen und Ideen auch anderer so profitieren kann, dass es sich für uns auszahlt. Bei einem jährlichen Mitgliedsbeitrag von € 500,00 beim Verein Zentralraum Kärnten+ ist dies aber hoffentlich doch eher ein geringes „Risiko“!

Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, dem Zentralraum Kärnten+, Verein zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit für den Zentralraum Kärnten, Seecorso 2, 9220 Velden am WS, gemäß der in der BEILAGE ersichtlichen Beitrittserklärung, beizutreten.

Diskussion / Vorbringen

GR Ing. Tengg: Er war bei dieser Veranstaltung dabei. Man habe sich das Ganze wirklich intensiv angeschaut. Es wäre wirklich eine Chance. Da gehe es aber auch darum, jemanden zu benennen, der das wirklich ernsthaft betreibe und richtig organisiere. Ohne einen entsprechenden Einsatz seien die € 500,-- auch hinausgeworfen. Wenn man das richtig mache, sei das wirklich eine Chance, dass das der Gemeinde ein wenig mehr bringe, als angedeutet wurde. Man könne vielleicht bei der Gewerbezone mitnaschen, wenn z. B. in Villach ein Betrieb entstehe. Man müsste das dann schon alles zusammenlegen. Wenn man das verschlaffe oder nicht richtig mache, dann könne es schon passieren, dass uns die Großen „zsammfiarn“. Die Gefahr sei schon gegeben. Derjenige, der dann der Verbindungsmann sein sollte, habe große Chancen, der Gemeinde eine Wissensgunst zu verschaffen.

GV Matheuschitz: Er kenne den Zentralraum Kärnten+ sehr gut. Es gebe genügend Förderungen und auch gute Vernetzungen. Man werde in der nächsten Zeit genau drauf schauen, wie man Förderungen lukrieren könne. Man solle sich da nicht in einen gordischen Knoten verrennen. Man müsse sich dort dann profilieren und auch in Szene setzen. Sonst werde man von den Seengemeinden einfach „geschnupft“. Das solle nicht sein.

GR Woschitz: Er lese aus dem Mail, dass das im Jahr € 12.500,-- koste (€ 1,50 pro Einwohner pro Jahr). Wenn man da Förderungen lukrieren und mitspielen könne, sei das sicher eine gute Investition. Er glaube, dass die Gemeinde Ebenthal gegenüber den Seengemeinden auf der Strecke bleiben werde. Man werde nämlich zahlen und die anderen werden lukrieren. Man habe das Beispiel mit der Tourismusregion Klagenfurt, wo eigentlich in unsere Gemeinde relativ wenig fließe, obwohl man dauernd einzahle. Man werde sich dem gegenüber trotzdem nicht verwehren. Wenn man in Zeiten wie diesen die Chance hat, Förderungen zu lukrieren, dann sollte man diese nutzen.

Bgm Ing. Orasch: Die € 12.500,-- beziehen sich auf die Leader Region. Der Zentralraum Kärnten+ habe mit der Leader Region nichts zu tun.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge dem Zentralraum Kärnten+, Verein zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit für den Zentralraum Kärnten, Seecorso 2, 9220 Velden am WS, gemäß der in der BEILAGE ersichtlichen Beitrittserklärung, beitreten.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 12.: Gebühren- und Mietanpassungen

12.1.:

Wasseranschlussbeiträge-Verordnung ab 01.01.2022

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die im Entwurf befindliche Wasseranschlussbeiträge-Verordnung ab 01.01.2022 ist der Urschrift der Niederschrift als Beilage „23“ angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt die im Entwurf befindliche Wasseranschlussbeiträge-Verordnung ab 01.01.2022, Zahl: 8500-4/2/3/2021-Ze, als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Begründung

Die letzte Gebührenerhöhung im Bereich der Wasserversorgung erfolgte im Jahr 2016. Aufgrund von steigenden Preisen bei den Materialien als auch steigender Lohnkosten, war es erforderlich, um das Budget ausgeglichen erstellen zu können, eine Gebührenerhöhung für die Wasseranschlussgebühren einzuplanen.

Diese wurde mit einem Satz von 10% bemessen und entspricht auch dem Verbraucherpreisindex (Berechnung vom Juli 2016) bis zum letzten veröffentlichten Wert (September 2021).

Somit kann das Budget für die nächsten Jahre (sofern keine außergewöhnlichen Erhöhungen erfolgen) ausgeglichen erstellt werden.

c) Änderung bei den Gebühren ab 2022

Gebühren 2021		
Wasseranschluss	€ 1 650,00	einmalig, je BE
Gebühren neu 2022 = 2021 + 10% Indexierung (inkl. Ust.)		
Wasseranschluss	€ 1 815,00	einmalig, je BE

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Wasseranschlussbeiträge-Verordnung, Zahl: 8500-4/2/3/2021-Ze, mittels Beschlusses genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Wasseranschlussbeiträge-Verordnung, Zahl: 8500-4/2/3/2021-Ze, mittels Beschlusses genehmigen.

GR Dobernigg: Dieser Punkt sei für die Bevölkerung nicht sehr erfreulich, aber notwendig. Er habe

sich die Mühe gemacht, sich bei allen anderen Gemeinden im Umland zu erkundigen. Eine Erhöhung sei eine Erhöhung. Man sei aber trotz der Erhöhung, die man heute beschließen solle, noch immer bei allen Gebühren am billigsten. Er trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die in der BEILAGE ersichtliche Wasseranschlussbeiträge-Verordnung, Zahl: 8500-4/2/3/2021-Ze, mittels Beschlusses zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

GR Ing. Tengg: Könne man das vielleicht so machen, wie bei den ersten Punkten. Die Punkte sollen alle vorgetragen werden und dann sollen generelle Wortmeldungen erfolgen. Es sei eh alles wortverwandt.

Bgm Ing. Orasch: Er dankt für den Hinweis. Betreffend Punkt 12 der Tagesordnung stelle er folgenden

ANTRAG zur Geschäftsbehandlung

Der Ausschussvorsitzende möge über die einzelnen Unterpunkte in einem Zug berichten. Die Diskussion möge über alle Punkte erfolgen. Die Abstimmung habe bei jedem Unterpunkt separat zu erfolgen. Wer mit dieser Vorgangsweise einverstanden sei, der gebe ein Zeichen mit der Hand.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

12.2.: Wasserbezugsgebühren-Verordnung ab 01.07.2022

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die im Entwurf befindliche Wasserbezugsgebühren-Verordnung ab 01.07.2022 ist der Urschrift der Niederschrift als Beilage „24“ angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt die im Entwurf befindliche Wasserbezugsgebühren-Verordnung ab 01.07.2022, Zahl: 8500-4/1/3/2021-Ze, als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Begründung

Die letzte Gebührenerhöhung im Bereich der Wasserversorgung erfolgte im Jahr 2016.

Aufgrund von massiven Erhöhungen im Bereich des Stroms (Pumpstationen +30%, € 11.400), im Bereich steigender Lohnkosten, sowie steigender Kosten beim Materialeinkauf; war es erforderlich, um das Budget ausgeglichen erstellen zu können, eine Gebührenerhöhung einzuplanen.

Diese wurde mit einem Satz von 10% angesetzt und entspricht dieser auch dem Verbraucherpreisindex (Berechnung vom Juli 2016) zum letzten veröffentlichten Wert (September 2021).

Aufgrund dieser Erhöhung können Mehreinkünfte von rund 40.000 € erzielt werden. Somit kann das Budget für die nächsten Jahre (sofern keine außergewöhnlichen Erhöhungen erfolgen) ausgeglichen erstellt werden.

c) Änderung bei den Gebühren ab 2022

Gebühren 2021 inkl. Ust.		
Wassergebühr	€ 1,10	je m ³
Gebühren neu 2022 = 2021 + 10% Indexierung (inkl. Ust.)		
Wassergebühr	€ 1,21	je m ³

d) Kostenentwicklung

Durch diese Gebührenerhöhung sind Mehreinnahmen in der Höhe von ca. € 40.000,-- zu erzielen und werden zum Abdecken der erforderlichen Maßnahmen, Reparaturen etc., veranschlagt.

e) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Wasserbezugsgebühren-Verordnung, Zahl: 8500-4/1/3/2021-Ze, mittels Beschlusses genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Wasserbezugsgebühren-Verordnung, Zahl: 8500-4/1/3/2021-Ze, mittels Beschlusses genehmigen.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die in der BEILAGE ersichtliche Wasserbezugsgebühren-Verordnung, Zahl: 8500-4/1/3/2021-Ze, mittels Beschlusses zu genehmigen.

12.3.:
Kanalgebühren-Verordnung ab 01.07.2022

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die im Entwurf befindliche Kanalgebühren-Verordnung ab 01.07.2022 ist der Urschrift der Niederschrift als Beilage „25“ angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt die im Entwurf befindliche Kanalgebühren-Verordnung ab 01.07.2022, Zahl: 8510-6/5/2021-Ze, als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Begründung

Die letzte Gebührenerhöhung im Bereich der Abwasserentsorgung erfolgte im Jahr 2016. Aufgrund von massiven Erhöhungen im Bereich des Stroms (+30%, € 16.000), Reinigung und Wartung, steigender Lohnkosten, sowie steigender Kosten beim Materialeinkauf; war es erforderlich um das Budget ausgeglichen erstellen zu können, eine Gebührenerhöhung einzuplanen. Ebenso ist das Entgelt für sonstige Leistungen aufgrund der höher werdenden Baukosten massiv gestiegen. Nunmehr ist es so, dass auch jährlich massive Kosten bei der Instandhaltung bzw. Erneuerung von Anlagenteilen wie Pumpen und Steuerungsanlagen zum Tragen kommen (bedingt durch Alter der Anlagen).

Die Gebührenerhöhung wurde mit einem Satz von 10% bemessen und entspricht auch dem Verbraucherpreisindex von Juli 2016 bis September 2021 (letzter veröffentlichter Wert).

Mit den Mehreinnahmen kann das Budget für die nächsten Jahre (sofern keine außergewöhnlichen Erhöhungen erfolgen) ausgeglichen erstellt werden.

Kritisch anzumerken ist, dass die Kanalanschlussgebühren durch das Kanalisationsgesetz schon seit mehr als 25 Jahren per Gesetz festgelegt wurden und bislang noch nie an einen Index angepasst wurden.

c) Änderung bei den Gebühren ab 2022

Gebühren Kanal 2021 (inkl. Ust.)		
Zählergebühr	€ 10,00	jährlich
Kanalbenützung	€ 1,54	je m ³
Kanalbereitstellung	€ 115,50	je BE
Kanalanschlussgebühren	€ 2 543,55	einmalig, je BE

Gebühren Kanal neu 2022 = 2021 + 10% Indexierung (inkl. Ust.)		
Zählergebühr	€ 11,00	jährlich
Kanalbenützung	€ 1,70	je m ³
Kanalbereitstellung	€ 127,05	je BE

Kanalanschlussgebühren	€ 2 543,55	einmalig, je BE
------------------------	------------	-----------------

d) Kostenentwicklung

Aufgrund von Steigerungen im Lohnbereich als auch im Material- sowie Energiebereich und ständig anfallenden Instandhaltungsmaßnahmen war es erforderlich, eine Gebührenerhöhung durchzuführen. Dies bedeutet für den Kanalhaushalt für die Kanalbenützungsgebühren Mehreinnahmen in der Höhe von € 56.000,-- und bei den Kanalbereitstellungsgebühren Mehreinnahmen von € 49.000,--.

e) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Kanalgebühren-Verordnung, Zahl: 8510-6/5/2021-Ze, mittels Beschlusses genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Kanalgebühren-Verordnung, Zahl: 8510-6/5/2021-Ze, mittels Beschlusses genehmigen.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die in der BEILAGE ersichtliche Kanalgebühren-Verordnung, Zahl: 8510-6/5/2021-Ze, mittels Beschlusses zu genehmigen.

**12.4.:
Abfallgebühren-Verordnung ab 01.01.2022**

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die im Entwurf befindliche Abfallgebühren-Verordnung ab 01.01.2022 ist der Urschrift der Niederschrift als Beilage „26“ angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt die im Entwurf befindliche Abfallgebühren-Verordnung ab 01.01.2022, Zahl: 8520-0/1/2-3/2021-Ze, als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Begründung

Die letzte Gebührenerhöhung im Bereich des Müllhaushaltes erfolgte im Jahr 2011.

Der Müllbereich wurde bislang deshalb nicht erhöht, da die Abgänge (trotz steigender Entsorgungskosten) durch Rücklagenentnahmen ausgeglichen werden konnten. Die Rücklage beträgt derzeit rund 290.000 €. Da aber nunmehr die Erstellung eines ausgeglichenen Budgets aufgrund der seit 2011 steigenden Entsorgungskosten nicht mehr erstellt werden kann und zudem Investitionen beim Wertstoffsammelzentrum anstehen (durch Rücklagenentnahme) war es erforderlich, eine Erhöhung einzuplanen.

Beim Wertstoffsammelzentrum sind massive Baumaßnahmen geplant, um die Sicherheit der Nutzer des Wertstoffsammelzentrums sicherzustellen. Konkret müssen die Aufstiege zu den Müllbehältern für Sperrmüll oder Kunststoff, welche derzeit im Inneren des Gebäudes stehen und somit eine ständige Gefahrenquelle für Verletzungen darstellen, entfernt werden. Daher wird derzeit geplant, im südlichen Bereich, anschließend an das Gebäude eine Geländeabsenkung so durchzuführen, dass diese Behältnisse ebenerdig erreicht werden können und die diversen Müllfraktionen sodann gefahrlos eingeworfen werden können. Diese Investition wird sich auf ca. 200.000 € belaufen. Desweitern wird angeführt, dass die alle zwei Jahre durchgeführten Sperrmüllaktionen dem Müllhaushalt immerhin auch jeweils etwa 45.000 € gekostet haben.

Die geplante Erhöhung im Müllhaushalt in der Höhe von 20 % entspricht dem Verbraucherpreisindex der Rechnung Juni 2011 zum Letztveröffentlichen Wert September 2021. Durch diese Erhöhung können Mehreinkünfte von 116.000 € lukriert, das Budget ausgeglichen finanziert werden und in der Folge die Sperrmüllaktionen bestritten werden.

c) Änderung bei den Gebühren und geteilte Ausschreibung ab 2022

Die Abfallgebühr soll ab 2022 geteilt für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme (Bereitstellungsgebühr) einerseits und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen (Entsorgungsgebühr) andererseits ausgeschrieben werden. Dies begründet sich gem. § 56 K-AWO damit, dass etwa bei nicht ständig bewohnten Zweitwohnsitzen oder sonstigen nicht bewohnten Gebäuden, für den Betrieb der Müllabfuhr und für die zur Verfügung stehende Bereitstellung des Services eine Aufwandsdeckung erfolgen soll. Daher ist es erforderlich, die Abfallgebühr zu teilen. Dies erfolgt demgemäß, dass 40 % für die Bereitstellung des Services der Müllabfuhr und 60 % für die Inanspruchnahme der Entsorgung vorgeschrieben werden. Zudem soll die Gebühr für einen Müllsack, der immer derselbe ist, harmonisiert werden (hierbei wird der Ansatz für Müllsäcke aus dem Sondergebiet herangezogen).

Gebühren 2021				
Haushmüll	je Abfuhr	13 Abfuhren (jährlich)	26 Abfuhren (jährlich)	
Müllsack	€ 3,92			
120l Behälter, je Entleerung	€ 6,88	€ 89,44	€ 178,88	
240l Behälter, je Entleerung	€ 12,64	€ 164,32	€ 328,64	
1100l Behälter, je Entleerung	€ 44,04	€ 572,52	€ 1 145,04	
2500l Behälter, je Entleerung	€ 93,06	€ 1 209,78	€ 2 419,56	
Haushmüll im Sonderbereich/ Müllsack	€ 3,49	€ 45,37	€ 90,74	
Biomülltonne, je Entleerung	€ 9,58	€ 124,54	€ 249,08	

Gebühren neu 2022 = 2021 + 20% Indexierung (inkl. Ust.) Gebührendarstellung = Bereitstellungsgebühr + Entsorgungsgebühr				
Haushmüll	je Abfuhr	13 Abfuhrten (jährlich)	26 Abfuhrten (jährlich)	
Müllsack	€ 4,19			
120l Behälter, je Entleerung	€ 8,26	€ 107,38	€ 214,76	
240l Behälter, je Entleerung	€ 15,17	€ 197,21	€ 394,42	
1100l Behälter, je Entleerung	€ 52,85	€ 687,05	€ 1 374,10	
2500l Behälter, je Entleerung	€ 111,67	€ 1 451,71	€ 2 903,42	
Haushmüll im Sonderbereich/ Müllsack	€ 4,19	€ 54,47	€ 108,94	
Biomülltonne, je Entleerung	€ 11,50	€ 149,50	€ 299,00	

d) Kostenentwicklung

Gebühr	Haushaltskonto	veranschlagt 2021	veranschlagt 2022	Mehreinnahme
Abfallgebühren	8520/8520	€ 580.000	€ 696.000	€ 116.000

e) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Abfallgebühren-Verordnung, Zahl: 8520-0/1/2-3/2021-Ze, mittels Beschlusses genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Abfallgebühren-Verordnung, Zahl: 8520-0/1/2-3/2021-Ze, mittels Beschlusses genehmigen.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die in der BEILAGE ersichtliche Abfallgebühren-Verordnung, Zahl: 8520-0/1/2-3/2021-Ze, mittels Beschlusses zu genehmigen.

12.5.:
Zweitwohnsitzabgabe-Verordnung ab 01.01.2022

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die im Entwurf befindliche Zweitwohnsitzabgabe-Verordnung ab 01.01.2022 ist der Urschrift der Niederschrift als Beilage „27“ angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt die im Entwurf befindliche Zweitwohnsitzabgabe-Verordnung ab 01.01.2022, Zahl: 920-10/4/2021-Ze/Ja, als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Chronologie

Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung vom 08.07.2015, Zahl: 920-10/3/2015-Ze, eine Zweitwohnsitzabgabe-Verordnung. Damals entschloss man sich, die Mindestsätze in Bezug auf die Zweitwohnsitzabgabe im Sinne des beigefügten Schreibens des Gemeindebundes bzw. der Kärntner Zweitwohnsitzabgabe-Höchstsatzverordnung (K-ZwaHV), LGBI. Nr. 87/2013, zu beschließen. Da seit damals die Strukturstufen aufgrund der massiven Steigerung des Baukostenindex (Juli 2015 VPI 110,8, Oktober 2021 VPI 124,7, Steigerung um 12,5 %) gestiegen sind, empfiehlt sich eine Erhöhung. Zusätzlich sei angemerkt, dass in Ebenthal rund 700 Nebenwohnsitze bestehen und sich die dort mit Nebenwohnsitz Wohnhaften durch die Anmeldung eines Hauptwohnsitzes von der Abgabepflicht „befreien“ können.

Dementsprechend sollte ab 01.01.2022 die Zweitwohnsitzabgabe festgelegt werden wie folgt:

Kategorien	Zweitwohnsitzabgabe alt €	Zweitwohnsitzabgabe neu €
bis 30 m ²	8,30	11,80
mehr als 30 – 60 m ²	16,50	23,60
mehr als 60 – 90 m ²	29,50	41,30
mehr als 90 m ²	41,30	64,80

c) Kostenentwicklung

Gebühr	Haushaltskonto	veranschlagt 2021	veranschlagt 2022	Mehreinnahme	Anmerkung
Zweitwohnsitzabgabe	9200/8420	€ 12.000	€ 18.000	€ 6.000	

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Zweitwohnsitzabgabe-Verordnung, Zahl: 920-10/4/2021-Ze/Ja, mittels Beschlusses genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Zweitwohnsitzabgabe-Verordnung, Zahl: 920-10/4/2021-Ze/Ja, mittels Beschlusses genehmigen.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die in der BEILAGE ersichtliche Zweitwohnsitzabgabe-Verordnung, Zahl: 920-10/4/2021-Ze/Ja, mittels Beschlusses zu genehmigen.

12.6.:**Mieten Gemeindemietwohnhäuser, Indexanpassung ab 01.01.2022**

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Begründung

Seit 1996 wurden die Mieten für die Gemeindewohnhäuser nicht erhöht.

Aufgrund steigender Bewirtschaftungskosten für Strom, Personal, sowie nicht vorhersehbarer Instandsetzungs- bzw. Wohnungssanierungen ist es erforderlich den Mietzins anzuheben. Dieser soll nunmehr 1,50 € netto betragen. Die jeweilige zu verrechnende Mehrwertsteuer ergibt sich aufgrund des Verwendungszweckes.

Ebenso soll der Erhaltungsbeitrag einheitlich angepasst werden. Dieser soll nun einheitlich 0,81 € netto betragen. Eine Anpassung diesbezüglich war erforderlich, da für die Wohnhäuser geringfügig unterschiedliche Erhaltungsbeiträge eingehoben wurden. Refinanzierungskosten fallen bei jedem Haus für gleiche Leistung in gleicher Höhe an, somit sollte hier auch der gleiche Erhaltungsbeitrag verrechnet werden.

Dies bedeutet eine Erhöhung von 38,9 % bei den Mieten. Vergleichsweise ist der VPI in diesem Zeitraum um 56,8 % gestiegen.

Es ist daher die geplante Erhöhung angemessen.

b) Ergebnis der Berechnung

Ergebnis der Berechnung

Zeitpunkt	Verbraucherpreisindex 1996	Veränderungsrate	Wert
Jänner 1997	100,7	-	EUR
September 2021	157,9	56,8	EUR

Der Verbraucherpreisindex 1996 hat sich von Jänner 1997 bis September 2021 um **56,8 %** verändert.

Anmerkung: Sämtliche Werte sind kaufmännisch gerundet.

Beim Vergleich mit früheren Basisjahren sind Rundungsdifferenzen nicht ausgeschlossen.

Die Indexzahl für September 2021 ist ein vorläufiger Wert. Die Indexwerte für September 2021 können sich bei der endgültigen Publikation ändern.

Anm.: STATISTIK AUSTRIA kann bei Auskünften in Wertsicherungsangelegenheiten nur die mitgeteilten Wertsicherungsvereinbarungen rechnerisch nachvollziehen. Es kann jedoch nicht festgestellt werden, ob ein Vertrag oder die Höhe eines Mietzinses (Unterhaltszahlungen, o.ä.) der geltenden Gesetzeslage entspricht. Es kann auch keine Aussage darüber getroffen werden, wie lange und ob überhaupt die errechneten Beträge rückwirkend nachverrechnet werden dürfen.

c) Änderung bei den Gebühren ab 2022

	Artikel	bisher				ab 2022			
		netto	brutto	Steuer	Erhöhung	neuer Satz netto	Steuer	brutto	Veränderung (Brutto)
Miete									
Erhaltungsbeitrag 13	4901	€ 0,79	€ 0,87	10%	auf 0,81 €	€ 0,81	10%	€ 0,89	€ 0,02
Erhaltungsbeitrag 15	4902	€ 0,78	€ 0,86	10%	auf 0,81 €	€ 0,81	10%	€ 0,89	€ 0,03
Erhaltungsbeitrag 17		€ 0,81	€ 0,89	10%		€ 0,81	10%	€ 0,89	Keine
Miete Gde Wohnhäuser	5001	€ 1,08	€ 1,19	10%	auf 1,50 €	€ 1,50	10%	€ 1,65	€ 0,46
Miete Gerätewart Wohnung	5004	€ 1,00	€ 1,20	10%	auf 1,50 €	€ 1,50	10%	€ 1,65	€ 0,46

d) Kostenentwicklung

Mehreinnahmen aufgrund der Erhöhung sind in einer Größenordnung von ca. € 8.275,-- jährlich zu erwarten (1.642 m² x 0,42 – Erhöhung; x 12 – Monate)

e) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die oben angeführten Mietpreiserhöhungen bei den Gemeindemietwohnhäusern ab 01.01.2022 mittels Beschlusses genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die oben angeführten Mietpreiserhöhungen bei den Gemeindemietwohnhäusern ab 01.01.2022 mittels Beschlusses genehmigen.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die oben angeführten Mietpreiserhöhungen bei den Gemeindemietwohnhäusern ab 01.01.2022 mittels Beschlusses zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen über alle 6 Punkte

GR Ing. Tengg: Nach der Wahl sei vor der Wahl. Es sei immer das Gleiche. Man diskutiere immer nach der Wahl darüber, weil nach sechs Jahren werden die Leute es schon wieder vergessen habe, dass die Kosten wieder um 10% bis 15 % steigen. Beim letzten Mal war es so, dass wirklich zugesagt wurde, dass die Erhöhung für die nächsten zehn Jahre reichen werde. Jetzt erhöhe man nach fünf Jahren schon wieder. Er wisse nicht, warum man nicht ehrlich sein könne und warum man nicht eine jährliche Indexanpassung mache. Er höre jetzt nämlich schon wieder die Diskussionen, wenn man wieder um 10% bis 12% erhöhe. Er verstehe es nicht. Wenn man von vornherein eine Indexanpassung gemacht hätte, wäre man jetzt beim Gleichen. Man könnte sich da viele Diskussionen ersparen. Das Leben werde teurer und teurer. Es seien gewisse Sachen auch zu finanzieren. Man sage, dass man überall die günstigsten seien. Auch bei der Zweitwohnsitzabgabe gehe er davon aus, dass wir die günstigsten seien. Er verstehe da wirklich nicht, dass man da nicht kräftiger zulange. Damit könnte man eine Bewusstseinsbildung machen, dass sich der eine oder andere in Ebenthal anmeldet. Das wäre die richtige Hilfe bei der Entscheidung. Das würde auch wieder Geld für die Gemeinde bringen. Bei den Gemeindemietwohnhäusern sei seit 1997 nichts gemacht worden. Wenn jemand 100 m² habe, dann zahle er € 150,-- für die Miete. In diesen Wohnhäusern seien nicht nur sozial bedürftige Leute drinnen, sondern auch Leute, die wirklich gut verdienen. Da frage er sich dann schon, wo die soziale Gerechtigkeit sei. Vielleicht sollte man das auch einmal überarbeiten. Er möchte das mit Wohnungen vergleichen, wo jemand für die gleiche Größe ca. € 600,-- zahlen müsse. Bei uns zahle er dann einen Betrag, den in der heutigen Zeit keiner mehr verstehe. Bei der Erhöhung der Wasser- und Kanalgebühren könne man einfach nicht mitgehen, weil es einfach jedes Mal das Gleiche sei. Notwendig seien sie ja. Man solle aber wirklich einmal überlegen, eine Indexanpassung zu machen. Die Zweitwohnsitzabgabe sei in Ordnung. Da seien wir anscheinend nicht die günstigsten. Da könnte man aber auch ein wenig mehr verlangen. Das würde die Leute auch nicht so hart treffen. Weil, wenn man in unserer Gemeinde einen Zweitwohnsitz habe, dann können die Leute sich das auch leisten.

Bgm Ing. Orasch: Zu „nach der Wahl ist vor der Wahl“: Das sei immer so, dass der Wahlkampf eigentlich gleich fast am nächsten Tag nach der Wahl wieder anlaufe. Die letzten Erhöhungen fanden 2011, 1996 und 2016 statt. Aber immer sei nicht gleich nach der Wahl erhöht worden. Bei der Zweitwohnsitzabgabe sei das der Maximalwert. Das sei der Höchstwert, der gesetzmäßig festgelegt ist.

GV Matheuschitz: Okay. Bei der Zeitwohnsitzabgabe habe man den Maximalbetrag. Das sei eh schon gut. Man habe ca. 700 Nebenwohnsitze, von denen wir nichts bekommen. Das sei ein Wahnsinn. Ihm fehlen aber die pauschalierte Ortstaxe jährlich und die pauschalierte Nächtigungstaxe jährlich in der Zweiwohnsitzabgabe. Die könne man mit einbeziehen.

Bgm Ing. Orasch: Die werde jährlich extra abgerechnet.

GR Woschitz: Dass man die Müllgebühr anhebe, finde er in Ordnung. Das sei 2011 das letzte Mal gemacht worden. Bei den Zweitwohnsitzen könnte man mehr machen. Leider sei da vom Gesetz her alles gebunden. Die Mietanpassung bei den Gemeindehäusern finde er auch in Ordnung. Beim Gebührenhaushalt Kanal und Wasser stehe eigentlich drinnen, dass es nach dem VPI angepasst wurde. Bei den Mieten nicht. Da könnte man bei den Wohnungen auch einen Index hineingeben. Beim Kanal- und

Wasserhaushalt könne man von der FPÖ her nicht mitgehen. Er habe noch gewisse Worte vom Altbürgermeister im Ohr. Er habe gesagt, dass man jetzt mal 10% anpasse und dann habe man die nächsten zehn Jahre Ruhe und brauche nichts mehr tun. Der Vergleich bzw. die Argumentation vom Ausschussobermann hinke ein wenig, dass der Strom 2016 auch teurer geworden sei. 2016 sei der Strom durch die Ausschreibung bei uns aber billiger geworden. Er habe damals schon angeregt, dass man beim Wasser- und Kanalhaushalt eine jährliche Indexierung hineingeben solle. Das sei abgelehnt worden, weil man das nicht brauche. Man habe genug Geld. Es wäre aber sicher sinnvoller, weil dann die Erhöhungen nicht so kommen würden, wie es jetzt der Fall sei. Das werde pro Haushalt im Jahr jetzt ca. € 100,-- ausmachen. In Zeiten von Corona sei das für jeden Haushalt auch viel Geld. Deshalb könne man beim Wasser- und Kanalhaushalt nicht mitgehen.

Bgm Ing. Orasch: Angesprochen wurde eine Anpassung bzw. Indexierung. Sollte es die Möglichkeit geben, einen Automatismus zu machen, wäre er auch gesprächsbereit.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag zu TOP 12.1.

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Wasseranschlussbeiträge-Verordnung, Zahl: 8500-4/2/3/2021-Ze, mittels Beschlusses genehmigen.

Abstimmung:

Annahme mit 23:4 Stimmen (somit Annahme mit 20 Stimmen der SPÖ, 3 Stimmen der ÖVP gegen 3 Stimmen der FPÖ und 1 Stimme von DU).

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag zu TOP 12.2.

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Wasserbezugsgebühren-Verordnung, Zahl: 8500-4/1/3/2021-Ze, mittels Beschlusses genehmigen.

Abstimmung:

Annahme mit 20:7 Stimmen (somit Annahme mit 20 Stimmen der SPÖ gegen 3 Stimmen der FPÖ, 3 Stimmen der ÖVP und 1 Stimme von DU).

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag zu TOP 12.3.

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Kanalgebühren-Verordnung, Zahl: 8510-6/5/2021-Ze, mittels Beschlusses genehmigen.

Abstimmung: **Annahme mit 20:7 Stimmen (somit Annahme mit 20 Stimmen der SPÖ gegen 3 Stimmen der FPÖ, 3 Stimmen der ÖVP und 1 Stimme von DU).**

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag zu TOP 12.4.

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Abfallgebühren-Verordnung, Zahl: 8520-0/1/2-3/2021-Ze, mittels Beschlusses genehmigen.

Abstimmung: **einstimmige Annahme.**

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag zu TOP 12.5.

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Zweitwohnsitzabgabe-Verordnung, Zahl: 920-10/4/2021-Ze/Ja, mittels Beschlusses genehmigen.

Abstimmung: **einstimmige Annahme.**

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag zu TOP 12.6.

Der Gemeinderat möge die oben angeführten Mietpreiserhöhungen bei den Gemeindemietwohnhäusern ab 01.01.2022 mittels Beschlusses genehmigen.

Abstimmung: **einstimmige Annahme.**

GR-TOP 13.:**Kanalisationsentsorgungsbereich BA05 (Schwarz), Erweiterung, Verordnung**

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Verordnungsentwurf sowie ein Lageplan sind der Urschrift der Niederschrift als Beilage „28“ angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen der Verordnungsentwurf sowie ein Lageplan als BEILAGEN zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Der Kanalisationsentsorgungsbereich BA05 (Schwarz) wurde an die Linien des ÖEK angepasst. Daher war es erforderlich, die Erweiterung des Kanalisationsbereiches mittels Verordnung darzustellen, welche nunmehr zum Beschluss vorliegt.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 8510/BA05/4/2021-Ma, mit welcher der bestehende Einzugsbereich der Kanalisation anlage der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, BA05 (Kanalisationsbereich), erweitert wird, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 8510/BA05/4/2021-Ma, mit welcher der bestehende Einzugsbereich der Kanalisation anlage der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, BA05 (Kanalisationsbereich), erweitert wird, beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die vorliegende Verordnung gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 8510/BA05/4/2021-Ma, mit welcher der bestehende Einzugsbereich der Kanalisation anlage der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, BA05 (Kanalisationsbereich), erweitert wird, zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 8510/BA05/4/2021-Ma, mit welcher der bestehende Einzugsbereich der Kanalisationssanlage der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, BA05 (Kanalisationsbereich), erweitert wird, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 14.: Windeltonnen-Förderungsrichtlinie ab 01.01.2022

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die im Entwurf befindliche Windeltonnen-Förderungsrichtlinie ist der Urschrift der Niederschrift als Beilage „29“ angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt die im Entwurf befindliche Windeltonnen-Förderungsrichtlinie, Zahl: 8520-1/1/2021-Ze/Pro, als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Chronologie

Der Gemeinderat beschloss in mehrfacher Hinsicht die Einführung einer Windeltonne zur Entlastung erkrankter und pflegebedürftiger Mitbürgerinnen und Mitbürger sowie Familien mit Kleinkindern aufgrund von selbstständigen Anträgen von GR Johann Archer (DU) sowie der Mitglieder der Fraktion der SPÖ in seiner Sitzung vom 06.10.2021. Das Amt wurde damals beauftragt, eine Förderungsrichtlinie unter Plausibilitätsgesichtspunkten zu entwickeln.

c) Finanzierung

Da die Zurverfügungstellung von Windeltonnen, welche unter dem Begriff des „Hausmülls“ zu subsummieren sind, in den hoheitlichen Gebührenbegriff fallen, sind komplexe Transferleistungen zwischen den Sozialbudget und dem Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit (Müll) notwendig. Auf diesen Umstand wurde im Sinne von Transparenzgrundsätzen innerhalb der Förderungsrichtlinie eingegangen. Des Weiteren liegt der Förderungsrichtlinie eine Finanzierungskalkulation der Betriebsleitung unter Federführung von Ing. Gerhard Quantschnig vor. Bei einem gewünschten Entleerungszyklus bzw. Abfuhrzyklus von vier Wochen ist mit Gesamtkosten, ausschließlich für Kinder, in der Höhe von € 16.710,32 zu rechnen. Da in die Förderkulisse auch erkrankte und pflegebedürftige Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger fallen sollen, wird zumindest teilweise mit zusätzlichen Kosten gerechnet. Im Budget- Voranschlag für 2022 sollen hierfür € 20.000,00 vorgesehen werden.

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Windeltonnen-Förderungsrichtlinie, Zahl: 8520-1/1/2021-Ze/Pro, mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Windeltonnen-Förderungsrichtlinie, Zahl: 8520-1/1/2021-Ze/Pro, mit Beschluss genehmigen.

Bgm Ing. Orasch: Dass der Bedarf gegeben ist, scheint unbestritten. Sonst hätten sich nicht mehrere Fraktionen hier Gedanken dazu gemacht und hätte am 06.10.2021 kein einstimmiger Beschluss zur Umsetzung zustande kommen können. Ich glaube, dass die Einführung resp. die Pilotphase ein richtiger und wichtiger Schritt ist. Die Kompliziertheit der Richtlinie jedenfalls ist durch die Verquickung von Förderungen mit Gebühren zu erklären; dennoch sind die Beantragung und die Abwicklung für die Bürger einfach und unkompliziert.

GR Gasser trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Soziales und Generationen die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die in der BEILAGE ersichtliche Windeltonnen-Förderungsrichtlinie, Zahl: 8520-1/1/2021-Ze/Pro, mit Beschluss zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

GR Ing. Tengg: Das sei eine gute Idee. In der Umsetzung werde sich zeigen, wie es sei. Die monatliche Ausleerung ist lange. Das Kindernest in Rain mache das aus. Dort gebe es eine 14tägige Abholung. Die Mülltonnen seien im Sommer ganz weit weggebracht worden, weil der Gestank nicht auszuhalten war. Er sei gespannt, wie die Umsetzung sein werde. Es gab nämlich auch eine Fliegen- und Wurmbelästigung. Er sei neugierig, ob man mit der monatlichen Abholung auskommen werde. Es werden sicher erste Anrufe kommen, wo sich Leute aufregen werden. Er werde das beobachten. Er werde die € 20.000,-- im

Kontrollausschuss ins Auge fassen. Es werde sicher ein Punkt sein, wo man auf die Finger schauen werde, wie das Ganze gemacht wird. Aus eigener Erfahrung zweifle er die Kosten ganz stark an. Die Leute werden es sicher annehmen. Man werde schauen und der Dinge harren.

Bgm Ing. Orasch: Es gebe bewusst auch eine Pilotphase von einem Jahr. Er nehme an, dass ein Haushalt nicht so viele Kinder habe, wie das Kindernest, wo die Tonnen wirklich stark frequentiert werden. Dafür gebe es die Pilotphase, um sich das anzuschauen. Man habe da sehr wohl auch mit anderen Gemeinden Rücksprache gehalten.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Soziales und Generationen folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Windeltonnen-Förderungsrichtlinie, Zahl: 8520-1/1/2021-Ze/Pro, mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: **einstimmige Annahme.**

GR-TOP 15.:

WLV – Projekt Tschurebach; Abschluss einer neuen Vereinbarung (Verpflichtungserklärung) mit der WLV (geplanter Umsetzungszeitraum 2023-2024)

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die Projektüberprüfung, der technische Bericht sowie das Schreiben der WLV vom 02.11.2021 und die Verpflichtungserklärung sind der Urschrift der Niederschrift als Beilage „30“ angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen die Projektüberprüfung, der technische Bericht sowie das Schreiben der WLV vom 02.11.2021 und die Verpflichtungserklärung als **BEILAGEN** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung vom 03.07.2019 (GR3/2019) den Abschluss einer Vereinbarung (Verpflichtungserklärung) mit der WLV für das Projekt „Tschurebach“. Damals wurde das Vorhaben für die Jahre 2020-2022 fixiert. Da jedoch für das im Jahr 2019 beantragte Projekt keine wasserrechtliche Genehmigung bzw. kein Konsens der Anrainer erzielt werden konnte, musste dieses abgeändert werden. Auch wurde innerhalb von zwei Jahren nicht mit den Baumaßnahmen begonnen, weshalb gemäß technischer Richtlinie das Projekt zu stornieren war. Die weiteren Ausführungen, weshalb das Projekt verschoben werden musste, ergeben sich aus dem Schreiben der WLV (Dr. Hufnagl) vom 02.11.2021.

c) Finanzierung

Die nunmehr aktualisierte Finanzierung schlüsselt sich auf wie folgt:

Kostenträger	Kostentragung in %
Bund	55
Land Kärnten	18
Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten	27
Gesamtprojektkosten in €	Anteil der Marktgemeinde in €
1.050.000,00	283.500,00

Finanzierungsplan der Marktgemeinde:

Dinglichkeit	Pos.Nr.	Euro 2022*)	Euro 2023*)	Euro 2024*)	Gesamtsumme
I	02	27.000			
II	02		162.000		
III	02 und 03			94.500	
Gesamtsumme					283.500

*) Der Umsetzungszeitraum kann das jeweils angeführte Kalenderjahr auch überschreiten.

Die Bedeckung der hierfür notwendigen Kosten erfolgt im Rahmen des Budgetvoranschlages 2022 sowie in den zwei darauffolgenden Budgetvoranschlägen.

d) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Verpflichtungserklärung mit der Wildbach- und Lawinenverbauung, Meister-Friedrich-Straße 2, 9500 Villach, unter Zugrundelegung des beigeschlossenen Projektes mittels Beschlusses genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Verpflichtungserklärung mit der Wildbach- und Lawinenverbauung, Meister-Friedrich-Straße 2, 9500 Villach, unter Zugrundelegung des beigeschlossenen Projektes mittels Beschlusses genehmigen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die in der BEILAGE ersichtliche Verpflichtungserklärung mit der Wildbach- und Lawinenverbauung, Meister-Friedrich-Straße 2, 9500 Villach, unter Zugrundelegung

des beigeschlossenen Projektes mittels Beschlusses zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

EGR Ing. Steiner: Im Ausschuss wurde darüber emotional diskutiert. Es ging darum, dass Querulanten den Abschluss und die Durchführung verzögert haben. Und zwar in der Gestalt, dass das der Gemeinde um € 40.000,-- mehr koste, die man nicht habe. Sie bedaure es zutiefst, dass man die Rechnung nicht diesen Querulanten schicken könne.

Bgm Ing. Orasch: Ja leider. Aber jetzt sei Schluss. Man habe somit alles Mögliche getan, um das Projekt umzusetzen. Gott sei Dank habe man das zum Abschluss gebracht. Durch die Förderung der Wildbach- und Lawinenverbauung sei das Projekt noch zustande gekommen. Man habe auch zum Schutz der unterliegenden Anrainer so gehandelt.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Verpflichtungserklärung mit der Wildbach- und Lawinenverbauung, Meister-Friedrich-Straße 2, 9500 Villach, unter Zugrundelegung des beigeschlossenen Projektes mittels Beschlusses genehmigen.

Abstimmung: **einstimmige Annahme.**

Bgm Ing. Orasch: Hinsichtlich der Selbstständigen Anträge kurz:

- Manche Anträge sind gut und sinnvoll.
- Manche sind zwar sinnvoll im Sinne des Antrages, aber entweder obsolet, da bereits umgesetzt oder durch Verordnungen schon auf Schiene gebracht oder durch konkrete Gespräche und Vorhaben bereits in die Wege geleitet.
- Aus diesem Grund hat es auch die Änderung der Tagesordnung gegeben.

Ein Dank ergeht auch an die jeweiligen Fraktionen, die gewisse Punkte auch von der Tagesordnung haben nehmen lassen.

**GR-TOP 16.:
Selbstständige Anträge**

16.1.:**Antrag Nr. 8: Trinkwasserbrunnen an den Radwegen und Kinderspielplätzen**

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der gegenständliche Antrag ist der Urschrift der Niederschrift als Beilage „31“ angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt der gegenständliche Antrag als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Antragsteller

Am 06.10.2021 ging während der Sitzung des Gemeinderates (GR 5/2021) ein Antrag bezüglich „Trinkwasserbrunnen an den Radwegen und Kinderspielplätzen“ ein. Der Antrag wurde von GV Georg Matheuschitz und den weiteren Mitgliedern der FPÖ Ebenthal eingebracht und dem Ausschuss für Kultur, Sport, Freizeit und Vereine zur Vorberatung zugewiesen.

c) Antrag (zitiert)

*An den Bürgermeister und den Gemeinderat der
Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten*

Betreff: Antrag nach § 41 der K-AGO
„Trinkwasserbrunnen an den Radwegen und Kinderspielplätzen“

Gemäß § 41 K-AGO bringe ich, namens der Freiheitlichen in Ebenthal, folgenden Antrag ein:

Der Gemeinderat möge beschließen, an den Radwegen und Kinderspielplätzen im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Trinkwasserbrunnen zu errichten.

Begründung:

Auf Grund des immer größer werdenden Freizeitinteresses und einer sehr hohen Frequenz an Radfahrern und Fußgängern, möge der Gemeinderat beschließen, an den Radwegen entlang der Glan und am Drauradweg, welcher zu einem überregionalen Radwegenetz gehört, Trinkwasserbrunnen zu errichten. Am Glanradweg, würde sich eine Position in der Nähe der Pumpstation Brücke unter der Propstei Gurnitz anbieten, da die Abwasserstation ohnedies über einen Anschluss an das Trinkwassernetz der Gemeinde verfügt. Am Drau Radweg wäre es sinnvoll zu evaluieren, ob ein Trinkwasserbrunnen über Förderungen des Bundes, des Landes oder über die Tourismusregion auch förderungswürdig ist. Beim Spielplatz Niederdorf erachten wir es ebenfalls als sinnvoll, einen Trinkwasserbrunnen für die dort spielenden Kinder und ihre begleitenden Eltern zu errichten.

Mit der Bitte um positive Erledigung zeichnen wir,

unterfertigt: *GV Matheuschitz Georg*
mitunterfertigt: *GR Woschitz Christian, GR Strohmaier Michael*

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Die Antragsteller stellen folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, an den Radwegen und Kinderspielplätzen im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Trinkwasserbrunnen zu errichten.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, an den Radwegen und Kinderspielplätzen im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Trinkwasserbrunnen zu errichten.

GR MMMag. Dr. Krainz trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Kultur, Sport, Freizeit und Vereine die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, dem Antrag grundsätzlich zuzustimmen. Er empfiehlt aber auch, dass am Spielplatz Niederdorf ein WC Anschluss errichtet werden solle. Er empfiehlt auch, die genaue Anzahl, den genauen Ort und die genaue zeitliche Umsetzung zum jetzigen Zeitpunkt explizit nicht festzulegen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Kultur, Sport, Freizeit und Vereine folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, an den Radwegen und Kinderspielplätzen im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Trinkwasserbrunnen zu errichten. Man werde sich aber noch nicht festlegen, wo, wann und in welcher Anzahl eventuell Trinkwasserbrunnen errichtet werden. Die Errichtung eines WC-Anschlusses am Kinderspielplatz in Niederdorf soll ebenfalls vorgenommen werden.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

16.2.:

Antrag Nr. 9: Verkehrsberuhigungskonzept für den Ortsteil Alt - Ebenthal

Bgm Ing. Orasch: Dieser Punkt wurde zu Sitzungsbeginn von der Tagesordnung genommen.

16.3.:

Antrag Nr. 10: Adventmarkt an zwei oder vier Wochenenden in der Marktgemeinde

Bgm Ing. Orasch: Dieser Punkt wurde zu Sitzungsbeginn von der Tagesordnung genommen.

16.4.:

Antrag Nr. 11: Bodenschwellen im Bereich des Schotterweges im Ortsteil Rain

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der gegenständliche Antrag ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „32“** angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt der gegenständliche Antrag als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Antragsteller

Am 06.10.2021 ging während der Sitzung des Gemeinderates (GR 5/2021) ein Antrag bezüglich „Bodenschwellen im Bereich des Schotterweges im Ortsteil Rain“ ein. Der Antrag wurde von GR

Johann Archer von den Unabhängigen eingebracht und dem Ausschuss für Infrastruktur, öffentl. Sicherheit und Raumordnung zur Vorberatung zugewiesen.

c) Antrag (zitiert)

*An den Bürgermeister und den Gemeinderat der
Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten*

Betrifft: Antrag nach § 41 der K-AGO
„**Bodenschwellen im Bereich des Schotterweges im Ortsteil Rain**“

Die Bewohner des Schotterweges in Rain beklagen sich immer wieder darüber, dass in ihrer Straße die Kraftfahrzeuge die Höchstgeschwindigkeit nicht einhalten. Die Kindergruppe Simsalabim befindet sich ebenfalls in dieser Straße.

Antrag nach § 41 K-AGO:

Zur Beruhigung des Verkehrs sollen beim Schotterweg in Rain Bodenschwellen eingebaut werden. Dadurch wird auch gleichzeitig für die Kinder mehr Schutz und Sicherheit geschaffen.

Um eine positive Erledigung wird gebeten!

unterfertigt: GR Johann Archer

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Die Antragsteller stellen folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass zur Beruhigung des Verkehrs beim Schotterweg in Rain Bodenschwellen eingebaut werden sollen. Dadurch wird auch gleichzeitig für die Kinder mehr Schutz und Sicherheit geschaffen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, dass zur Beruhigung des Verkehrs beim Schotterweg in Rain Bodenschwellen eingebaut werden sollen. Dadurch wird auch gleichzeitig für die Kinder mehr Schutz und Sicherheit geschaffen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Im Ausschuss wurde darüber sehr sachlich diskutiert. Der Antrag sei sehr sinnvoll, um die Verkehrssicherheit im Bereich der Kindergruppe zu erhöhen. Es sollten aber nach der Diskussion im Ausschuss nur mobile Bodenschwellen vor und nach dem Kindernest errichtet werden. Diese erzielen mehr Wirksamkeit und können auch leichter wieder demontiert werden. Die Bodenschwellen sollen nicht vor Einfahrten angebracht werden und erst im Frühjahr nach der Winterperiode montiert werden.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Antrag so anzunehmen.

Diskussion / Vorbringen

GR Ing. Tengg: Vor vier oder fünf Jahren habe man den Antrag bereits eingebracht. Der damalige Bürgermeister kam mit dem Büro Fosimo vorbei. Dann wurde das abgeschmettert. Da wurde wirklich Aufwand betrieben, obwohl er die Unterschriften von Leuten gehabt habe, die das haben wollten. Es sei eine späte Einsicht. Da fahren sie nämlich wirklich schnell. Es sei nur zu begrüßen, wenn die Bodenschwellen jetzt errichtet werden. Es sei auch wichtig, dass Ing. Quantschnig mit dem Ganzen jetzt einverstanden sei. Damals habe er nämlich auch vernommen, dass das mit der Schneeräumung ein Desaster sei. Wenn die Bodenschwellen mobil seien, dann können sie im Winter wieder abgebaut werden. Das gehöre alles durchgesprochen. Es sei für das Kindernest irrsinnig gefährlich, weil die Leute dort rücksichtslos fahren. Wenn das komme, sei das in dem Bereich sicher ein Beitrag zur Verkehrsberuhigung und durchaus zu begrüßen.

Bgm Ing. Orasch: Ing. Quantschnig sei damit einverstanden. Man werde auf der Seite eine kleine Spur für Radfahrer freilassen. Wenn man das bei der Schneeräumung abmontieren könne, gebe es da dann auch kein Problem.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, dass zur Beruhigung des Verkehrs beim Schotterweg in Rain Bodenschwellen eingebaut werden sollen. Dadurch wird auch gleichzeitig für die Kinder mehr Schutz und Sicherheit geschaffen.

Abstimmung: **einstimmige Annahme.**

16.5.:

Antrag Nr. 12: Verkehrsspiegel im Kreuzungsbereich Doberniggstraße und L100 Miegerer Straße

Bgm Ing. Orasch: Dieser Punkt wurde zu Sitzungsbeginn von der Tagesordnung genommen.

vorliegende Anträge: Verlesung und Zuweisung zur Vorberatung

Bgm Ing. Orasch stellt fest, dass heute drei neue Anträge vorgelegt wurden.

Bgm Ing. Orasch verliest sodann folgenden vorliegenden Antrag:

GV Georg Matheuschitz
Die Freiheitlichen in Ebenthal

Betrifft: Antrag nach § 42 der K-AGO
„Fitnessgeräte Glanbegleitweg etc.“

Gemäß § 42 K-AGO bringe ich, namens der Freiheitlichen in Ebenthal, folgenden

Antrag

ein:

Der Gemeinderat möge beschließen, die Fitnessgeräte am Glanbegleitweg zu adaptieren bzw. zu erneuern und auf den anderen Radwegen ebenfalls welche zu errichten.

Begründung:

Die Fitnessgeräte am Glanbegleitweg befinden sich in einem nicht mehr verwendbaren Zustand. Teilweise sind sie morsch und die Verletzungsgefahr für Personen, hauptsächlich Kinder und Jugendliche, welche diese unbedacht benutzen, ist sehr hoch. Aus diesem Grund fordern wird, diese auszutauschen und auch am Bahnbegleitweg bzw. an Drauradweg im Gemeindegebiet Ebenthal neue zu errichten. Es wäre eine Aufwertung der viel von Freizeitsportlern genutzten Wege. Da die Marktgemeinde Mitglied in der Tourismusregion Klagenfurt ist, wäre es auch wünschenswert, dass sich diese finanziell beteiligt.

Mit der Bitte und positive Erledigung zeichnen wir,

unterfertigt: GV Georg Matheuschitz
mitunterfertigt: GR Christian Woschitz, EGR Ing. Beatrix Steiner

Bgm Ing. Orasch weist diesen Antrag dem Ausschuss für Kultur, Sport, Freizeit und Vereine zur Vorberatung zu.

Bgm Ing. Orasch verliest sodann folgenden vorliegenden Antrag:

GV Georg Matheuschitz
Die Freiheitlichen in Ebenthal

Betrifft: Antrag nach § 42 der K-AGO
„Gerätewartwohnung MZH Ebenthal – für Vereine“

Gemäß § 42 K-AGO bringe ich, namens der Freiheitlichen in Ebenthal, folgenden
Antrag

ein:

Der Gemeinderat möge beschließen, die freiwerdende Gerätewartwohnung im Mehrzweckhaus Ebenthal als Lagerraum für die ansässigen Vereine und als Garderobe für Veranstaltungen im MZH zu adaptieren.

Begründung:

Da die Wohnung im MZH frei ist, sollte diese für Vereine als Lagerraum adaptiert werden. Viele Ebenthaler Vereine haben keine Möglichkeit, ihre Vereinsutensilien zu lagern bzw. müsste diese auslagern. Weiters wäre es wünschenswert, eine Garderobe für die im MZH stattfindenden Veranstaltungen zu errichten.

Mit der Bitte und positive Erledigung zeichnen wir,

unterfertigt: GV Georg Matheuschitz
mitunterfertigt: GR Christian Woschitz, EGR Ing. Beatrix Steiner

Bgm Ing. Orasch weist diesen Antrag dem Ausschuss für Kultur, Sport, Freizeit und Vereine zur Vorberatung zu.

Bgm Ing. Orasch verliest sodann folgenden vorliegenden Antrag:

GV Georg Matheuschitz
Die Freiheitlichen in Ebenthal

Betrifft: Antrag nach § 42 der K-AGO
„Bodenschweller auf der Oberkreuther Straße anbringen“

Gemäß § 42 K-AGO bringe ich, namens der Freiheitlichen in Ebenthal, folgenden

Antrag

ein:

Der Gemeinderat möge beschließen, auf der Oberkreuther Straße im Bereich der Hofstelle Oberkreuth 9 – 9a über die Sommermonate Bodenschweller anzubringen.

Begründung:

Da es sich bei dieser Hofstelle um einen Gastronomiebetrieb handelt und aufgrund des immer größer werdenden Individualverkehrs, auch durch Ausflugsgäste handelt, ist eine Sicherheit der Gäste und der Kinder, welche ebenfalls am Parkplatz spielen, nicht zu 100 % gegeben. Weiters handelt es sich um eine scharfe Kurve und die Straße wird durch zu schnell fahrende Autos sehr in Mitleidenschaft gezogen.

Mit der Bitte und positive Erledigung zeichnen wir,

unterfertigt: GV Georg Matheuschitz

mitunterfertigt: GR Christian Woschitz, EGR Ing. Beatrix Steiner

Bgm Ing. Orasch weist diesen Antrag dem Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung zur Vorberatung zu.

Bgm Ing. Orasch: Er habe die Tagesordnung um die Möglichkeit erweitert, dass die einzelnen Fraktionen Weihnachtsgrüße übermitteln können.

Bevor ich die einzelnen Fraktionssprecher um ihre Grußworte und Weihnachtswünsche bitte, darf ich zunächst die Gelegenheit ergreifen, Ihnen ein paar statistische Daten zum abgelaufenen Jahr zu liefern und kurz einen persönlichen Dank an Sie zu richten sowie Ihnen meine Grüße und Wünsche zu überbringen.

Statistik:

Einwohner insgesamt von 2020 auf 2021: um 100 Personen mehr, von 8.790 auf 8.876 gestiegen.

Nebenwohnsitze: von 651 auf 707 gestiegen

Hauptwohnsitze: von 8139 auf 8169 gestiegen

Eheschließungen: von 45 auf 30 gefallen

Sterbefälle: von 68 auf 78 gestiegen

Geburten: von 67 auf 59 gefallen

Aktueller Bevölkerungsstand: insgesamt HWS 8.169

Zweitwohnsitze: 707

Insgesamt also 8.876 gemeldete Wohnsitze in Ebenthal.

Baubewilligungen wurden heuer erteilt: 92

Baubewilligungsmittelungen heuer: 27
Nicht bewilligungspflichtige Maßnahmen heuer: 202
Wohnhäuser: 24
Wasservorschreibungen: von 16 auf 37 gestiegen
Kanalvorschreibungen: von 21 auf 41 gestiegen

Was wäre eine Gemeinde ohne ihre Bevölkerung, ohne ihre Wirtschaftsbetriebe, ohne ihre Polizei, Feuerwehr, Vereine, ohne ihre Mitarbeiter, ...? Jeden einzeln zu nennen und sich bei jedem zu bedanken würde hier die Grenze sprengen. Als neuer Bürgermeister möchte ich zuerst deshalb meinen herzlichsten Dank an ALLE richten - und das schlicht mit dem Wort „DANKE“! Ein DANKE, das wirklich ALLES umfassen soll, ohne dabei ins Detail zu gehen!

Ihnen als Mandatare möchte ich für Ihre Tätigkeit für unser gemeinsames Ebenthal danken. Uns eint, dass alle gewählten Parteien durch harte Arbeit für die Bevölkerung ein Optimum erreichen, Ebenthal gestalten und mit allen Kräften die Gemeinde weiterentwickeln wollen.

Bei aller Gegensätzlichkeit in den Ansätzen, bei aller Schwierigkeit und Herausforderungen, die uns nicht nur CORONA beschert, vor die uns allgemein die finanzielle Situation stellt, bin ich frohen Mutes, dass wir es gemeinsam anpacken können und schaffen werden. Immer das Wohl unserer Bürger und der Gemeinde im Blick habend.

Da ich erst seit 01. April im Amt bin, möchte ich es dabei aber auch nicht verabsäumen, meinem Vorgänger, Altbgm. Franz Felsberger, wie auch allen anderen verdienstvollen Mandataren*innen, die aus dem Gemeinderat ausgeschieden sind, nochmal ein von Herzen kommendes DANKE auszusprechen.

So es die COVID – Bestimmungen zulassen, will ich ihnen zu gegebener Zeit in würdevollem Rahmen für deren Arbeit für die Allgemeinheit Dank und Anerkennung aussprechen und sie entsprechend ehren.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen allen von meiner Seite ein schönes Weihnachtsfest, das Sie gesund im Kreise Ihrer Familien und Ihrer Liebsten feiern mögen.

Erholen Sie sich in den Feiertagen gut und nehmen Sie den Elan für unser Ebenthal in das neue Jahr mit.

Für dieses wünsche ich uns allen Erfolg - in der Bekämpfung der Pandemie, in unserer Arbeit für Ebenthal und natürlich wünsche ich jeder und jedem ihren oder seinen ganz persönlichen Erfolg und ihr oder sein ganz persönliches Glück. Vor allem aber wünsche ich Ihnen Gesundheit für 2022. Kommen Sie gut durch diese Zeit!

Es folgen die Weihnachtswünsche der einzelnen Fraktionen.

Bgm Ing. Orasch bedankt sich bei der aufmerksamen Zuhörerschaft für die Teilnahme und ersucht diese, das Gremium jetzt zu verlassen.

Gelesen und unterfertigt:

Der Vorsitzende:

Bgm Ing. Christian Orasch e.h.

Die Protokollprüfer:

GR Gerald Hyden e.h.
GV Georg Matheuschitz e.h.

Der/Die Schriftführer/in:

Christine Prossegger e.h.

F. d. R. d. A.

AL Mag. Michael Zernig e.h.

